



Raiffeisen Bank International

Raiffeisen Bank International AG

***DIESE ÜBERSETZUNG DER
EMISSIONSBEDINGUNGEN AUS DEM
„STRUCTURED SECURITIES PROGRAMME“ VOM
19.4.2024 DIENT AUSSCHLIESSLICH
INFORMATIONSZWECKEN. BINDEND IST
ALLEIN DAS ENGLISCHE ORIGINAL DER
EMISSIONSBEDINGUNGEN.***

**EMISSIONSBEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE
UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN**

19.4.2024

Deutsche Übersetzung aus dem Englischen

EMISSIONSBEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Die folgenden Emissionsbedingungen gelten für die Wertpapiere der Raiffeisen Bank International AG (die „**Emittentin**“), die unter dem Basisprospekt für ihr Structured Securities Programme (der „**Basisprospekt**“) bestehend aus (i) der am 19.4.2024 gebilligten Wertpapierbeschreibung der Emittentin (in der jeweils gültigen Fassung) und (ii) dem am 19.4.2024 gebilligten Registrierungsformular der Emittentin (in der jeweils gültigen Fassung) begeben wurden. Die durch jeden emissionsspezifischen Satz der Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) vervollständigten Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen bilden die emissionsspezifischen Emissionsbedingungen für eine bestimmte Serie von Wertpapieren (die „**Emissionsbedingungen**“). Die Auswahlmöglichkeiten und/oder fehlenden Informationen in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob diese Angaben in den Emissionsbedingungen eingefügt wären; alternative oder wählbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen, deren entsprechende Teile in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus den Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Wertpapiere nicht anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Erläuterungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.

Bitte beachten Sie:

- Falls eine Bestimmung der Emissionsbedingungen für die Ermittlung eines Betrages, Kurses oder Levels eine Anzahl von Bedingungen jeweils mit einem jeweiligen Betrag, Kurs oder Level enthält, müssen diese Bedingungen in der Reihenfolge berücksichtigt werden, in der sie angeführt sind und nicht willkürlich.
- Wo sich die Emissionsbedingungen auf „Endgültige Bedingungen“ beziehen, wird nur auf die jeweiligen für die betreffende Serie von Wertpapieren anwendbaren Endgültigen Bedingungen verwiesen.
- Die großgeschriebenen Begriffe haben die Bedeutung, welche diesen Begriffen in den Emissionsbedingungen gegeben wurde.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (Produktwährung, Stückelung, Form, Wertpapierinhaber, Allgemeine Verwahrstelle).....	5
§ 2 (Status).....	5
§ 3 (Hauptverpflichtung, Fälligkeitsdatum).....	6
§ 4 (Verzinsung).....	8
§ 5 (Allgemeine Definitionen).....	12
§ 6 (Basiswertdefinitionen)	17
Index.....	17
Verbraucherpreisindex	19
Aktie.....	21
Fondsanteil	24
Ware	28
Wechselkurs	29
Zinssatz.....	32
Terminkontrakt.....	33
Korb und Auswählender Korb.....	36
§ 7 (Tilgung, Lieferung der Referenzwerte).....	40
§ 8 (Ausübung).....	42
§ 9 (Marktstörungen).....	44
§ 10 (Anpassungen).....	45
§ 11 (Korrekturen).....	46
§ 12 (Vorzeitige Tilgung).....	47
§ 13 (Zahlungen)	48
§ 14 (Währungsumrechnungen, Rundung).....	49
§ 15 (Besteuerung)	50
§ 16 (Verjährung)	51
§ 17 (Beauftragte Stellen).....	51
§ 18 (Emittentinnengebühr).....	51
§ 19 (Ankauf, Entwertung).....	52
§20 (Mitteilungen).....	52
§ 21 (Anwendbares Recht, Gerichtsstand)	53
§ 22 (Variabler Zinssatz)	54
Digitale Verzinsung mit Barriere	54
Bereichsabhängige Digitale Verzinsung.....	54
Referenzsatzverzinsung	55
Referenzsatzperformanceverzinsung mit Cap	55
Inverse Referenzsatzperformanceverzinsung mit Cap	55
Referenzsatzperformanceverzinsung mit Barriere.....	56
Performanceverzinsung	56
Performanceverzinsung mit Cap	57
Absolute Performanceverzinsung mit Cap	57
Performanceverzinsung mit Barriere.....	58

Performanceverzinsung mit Cap und Barriere	58
Cliquet-Verzinsung	59
Step-Up-Verzinsung	60
Step-Down-Verzinsung	60
Kumulierte Ausschüttungsverzinsung	60
Bereichsabhängige Zuwachsverzinsung	60
Pyramidenverzinsung	61
§ 23 (Tilgungsbetrag)	62
Winner Zertifikate (1100) und Winner Garantiezertifikate (1100)	62
Winner Zertifikate mit Cap (1120) und Winner Garantiezertifikate mit Cap (1120)	62
Winner Zertifikate mit Barriere (1130) und Winner Garantiezertifikate mit Barriere (1130)	63
Kapitalschutz-Zertifikate (1140) und Garantiezertifikate (1140) und Schutz- Zertifikate (1140)	63
Step-Up-Zertifikate (1199) und Step-Up-Garantiezertifikate (1199)	64
Step-Down-Zertifikate (1199) und Step-Down-Garantiezertifikate (1199)	64
Express-Safe-Zertifikate (1199) und Express-Safe-Garantiezertifikate (1199)	64
Reverse-Express-Safe-Zertifikate (1199) und Reverse-Express-Safe- Garantiezertifikate (1199)	65
Range Winner Zertifikate (1199) und Range Winner Garantiezertifikate (1199)	65
Twin-Win-Safe-Zertifikate mit Cap (1199) und Twin-Win-Safe-Garantiezertifikate mit Cap (1199)	66
Bonus-Safe-Zertifikate (1199) und Bonus-Safe-Garantiezertifikate (1199)	66
Discountzertifikate (1200)	67
Aktienanleihen/Indexanleihen/Reverse Convertibles (1220)	67
Aktienanleihen mit Barriere/Indexanleihen mit Barriere/Reverse Convertibles mit Barriere (1230) und Protect Aktienanleihen/Protect Indexanleihen/Protected Reverse Convertibles (1230)	67
Bonus-Zertifikate mit Cap (1250)	68
Express-Zertifikate (1260)	68
Twin-Win-Zertifikate mit Cap (1299)	69
Reverse Bonus-Zertifikate mit Cap (1299)	69
Indezertifikate und Partizipationszertifikate (1300)	70
Outperformance-Zertifikate (1310)	70
Bonus-Zertifikate (1320)	71
Twin-Win-Zertifikate (1340)	71
Call-Optionsscheine (2100)	72
Put-Optionsscheine (2100)	72
Call-Optionsscheine mit Cap (2110)	72
Put-Optionsscheine mit Cap (2110)	73
Turbo Long-Zertifikate und Turbo Short-Zertifikate (2210)	73
Faktor-Zertifikate (2300)	75
§ 24 (Wiederveranlagende Wertpapiere)	78

§ 1

(Produktwährung, Stückelung, Form, Wertpapierinhaber, Allgemeine Verwahrstelle)

- (1) *Produktwährung.* Diese Serie von Wertpapieren (die „**Wertpapiere**“) der Raiffeisen Bank International AG (die „**Emittentin**“) wird in der Produktwährung (die „**Produktwährung**“ wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) in einem Gesamtnennbetrag am Ausgabebetrag (der „**Ausgabebetrag**“ wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) begeben.
- (2) *Stückelung. Art der Notiz.* Die Wertpapiere sind entweder (i) in Stückelungen mit einem bestimmten Nominalwert eingeteilt (der „**Nominalwert**“ wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), d. h. die Wertpapiere sind prozentnotiert, oder (ii) in Stück eingeteilt, d. h. die Wertpapiere sind stücknotiert. Der Art der Notiz ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.
- (3) *Referenzbetrag.* Die Wertpapiere können sich für die Bestimmung gewisser Parameterwerte der Wertpapiere oder Zahlungen aus den Wertpapieren auf einen Referenzbetrag (der „**Referenzbetrag**“) beziehen. Der Referenzbetrag ist entweder (i) im Falle von prozentnotierten Wertpapieren der Nominalwert oder (ii) im Falle von stücknotierten Wertpapieren – der Betrag, der als „Referenzbetrag“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist (soweit vorhanden).
- (4) *Globalurkunde.* Die Wertpapiere sind durch eine auf den Inhaber lautende veränderbare Dauerglobalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine entweder (i) im von der Emittentin autorisierten Digitalformat oder (ii) im Papierformat mit den Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin oder einer elektronischen Kopie solcher Unterschriften verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke in physischer Form begeben.
- (5) *Form.* Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber, d. h. der maßgebliche Wertpapierinhaber ist berechtigt, einen ausstehenden Betrag von der Emittentin zu erhalten.
- (6) *Wertpapierinhaber.* „**Wertpapierinhaber**“ meint jeden Inhaber eines anteiligen Miteigentums oder anderen vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.
- (7) *Allgemeine Verwahrstelle.* Jede Globalurkunde wird so lange von oder im Namen der Allgemeinen Verwahrstelle (die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) und von jedem Rechtsnachfolger in dieser Eigenschaft oder im Namen eines jeden Rechtsnachfolgers in dieser Eigenschaft in ihrer Funktion als Wertpapierverwahrstelle (die „**Allgemeine Verwahrstelle**“) verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Verwahrstelle übertragen werden können.
- (8) *Lieferung der Wertpapiere.* Die Wertpapiere gelten als an die Wertpapierinhaber geliefert, sobald die Allgemeine Verwahrstelle bestätigt hat, dass die Lieferung der Globalurkunde abgewickelt wurde.

§ 2

(Status)

- (1) *Status.* Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. In einem regulären Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) der Emittentin sind Ansprüche aus den Wertpapieren
 - (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 131 Abs 1 und 2 BaSAG (wie in § 5 definiert),
 - (b) gleichrangig (*pari passu*) (i) untereinander und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten gewöhnlichen nicht nachrangigen Instrumenten oder

Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Wertpapieren sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden), und

- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die die Voraussetzungen für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen, und (ii) nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin.

- (2) *MREL-berücksichtigungsfähige Wertpapiere.* „**MREL-berücksichtigungsfähige Wertpapiere**“ meint jegliche in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als für MREL berücksichtigungsfähig eingestufte Wertpapiere. Während der gesamten Laufzeit der MREL-berücksichtigungsfähigen Wertpapiere oder eines Teils davon beabsichtigt die Emittentin, sie dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) der Emittentin gemäß der SRMR (wie in § 5 definiert) zuzurechnen, vorbehaltlich der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 72b CRR (wie in § 5 definiert).

MREL-berücksichtigungsfähige Wertpapiere (i) unterliegen keinen Aufrechnungsvereinbarungen oder Nettingrechten, die ihre Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden, (ii) sind nicht besichert und (iii) sind nicht Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen aus den Wertpapieren einen höheren Rang verleiht.

§ 3

(Hauptverpflichtung, Fälligkeitsdatum)

- (1) *Verzinsung.* Sofern Zinszahlung in den Endgültigen Bedingungen nicht als anwendbar angegeben wurde, tragen die Wertpapiere keine Coupons und zahlen keine periodischen Beträge. Falls Zinszahlung in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben wurde, ist der entsprechende Zinsbetrag von der Emittentin an jedem Zinszahlungstag gemäß den Endgültigen Bedingungen nachträglich zahlbar (wie in § 4 definiert).
- (2) *Tilgung/Ausübung.* Jedes Wertpapier berechtigt seinen Inhaber, von der Emittentin (gemäß § 7 und den Produktbedingungen in § 23 (Tilgungsbetrag)) hinsichtlich jedes Nominalwertes (im Falle von prozentnotierten Wertpapieren) oder je Stück (im Falle von stücknotierten Wertpapieren) Folgendes zu erhalten:
 - (a) wo die Endgültigen Bedingungen die Abwicklungsart als „Barausgleich“ festlegen: Zahlung des Tilgungsbetrages (der in den Produktbedingungen festgelegt und abhängig vom in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Produkttyp ist, allerdings soll er stets gleich oder größer null sein und im Fall, dass ein solcher Betrag kleiner als null sein wird, wird er als null angesetzt) in der Produktwährung an jeden entsprechenden Wertpapierinhaber; oder
 - (b) wenn die Endgültigen Bedingungen die Abwicklungsart als „Physisch“ festlegen:
 - (i) für Wertpapiere ausgenommen Call- und Put-Optionsscheine: Lieferung einer der Referenzwertanzahl entsprechenden Anzahl der Referenzwerte;
 - (ii) für Call-Optionsscheine: Lieferung einer der Referenzwertanzahl entsprechenden Anzahl der Referenzwerte gegen Zahlung des Basispreises; oder
 - (iii) für Put-Optionsscheine: Zahlung des Basispreises in Basiswertwährung gegen Lieferung einer der Referenzwertanzahl entsprechenden Anzahl der Referenzwerte; oder
 - (c) wo die Endgültigen Bedingungen die Abwicklungsart als „Bedingt“ festlegen: entweder

- (i) falls die in den Produktbedingungen angegebene Physische Lieferungsbedingung erfüllt ist, entweder Zahlung oder Lieferung gemäß dem oben angeführten Punkt (b); oder
- (ii) falls die in den Produktbedingungen angegebene Physische Lieferungsbedingung nicht erfüllt ist, Zahlung gemäß dem oben angeführten Punkt (a).

Jeder Fall der Lieferung von Referenzwerten in Bezug auf einen bestimmten Wertpapierinhaber gemäß diesen Bestimmungen setzt den Nichteintritt einer Physische-Abwicklungsstörung voraus (wie in § 7 definiert).

(3) *Fälligkeitsdatum.* Die in § 3 (2) beschriebene Verbindlichkeit wird am Fälligkeitstag wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben (der „**Fälligkeitstag**“) fällig, es sei denn, die Wertpapiere wurden wirksam ausgeübt, in welchem Falle der Fälligkeitstag in Bezug auf solche ausgeübten Wertpapiere:

- (i) falls der Fälligkeitstag vor der Ausübung des Wertpapiers bestimmt wurde: jene Anzahl von Geschäftstagen nach dem Letzten Bewertungstag liegt, die der Anzahl von Geschäftstagen entspricht, um die der Fälligkeitstag nach dem Letzten Bewertungstag unmittelbar vor der Ausübung des Wertpapiers lag; oder
- (ii) falls der Fälligkeitstag vor der Ausübung des Wertpapiers (noch) nicht festgesetzt wurde: der zweite Geschäftstag nach dem Letzten Bewertungstag ist.

Der Fälligkeitstag unterliegt jedenfalls den Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen.

(3a) *Tilgung bei Produktspezifischer Kündigung.* Die Produktbedingungen für das Wertpapier können eine „Produktspezifische Kündigung“ vorsehen. In einem solchen Fall (i) werden die Wertpapiere beim erstmaligen Eintreten eines Produktspezifischen Kündigungsereignisses durch Zahlung des Produktspezifischen Kündigungsbetrags am Produktspezifischen Kündigungstag anstelle der Zahlung des Tilgungsbetrags am Fälligkeitstag getilgt, und (ii) erhalten die Wertpapierinhaber weder jegliche weiteren Zahlungen (einschließlich des Tilgungsbetrags und Zinsen, falls vorhanden) oder Lieferungen aus den Wertpapieren nach dem Produktspezifischen Kündigungstag noch jegliche Abgeltung für solch eine abweichende Tilgung. Einzelheiten der Tilgung bei Produktspezifischer Kündigung sind in § 12 (5) (falls anwendbar) erhältlich.

(4) *Open-End-Wertpapiere.* Falls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Fälligkeitstag als „Open-End“ für ein Wertpapier (ein „**Open-End-Wertpapier**“) angegeben ist, haben solche Wertpapiere keine bei der Ausgabe festgelegte Fälligkeit („Open-End“) und die Emittentin ist berechtigt, nach Ablauf von drei Kalendermonaten ab dem Ausgabetag den Fälligkeitstag und den Letzten Bewertungstag zu bestimmen, vorausgesetzt, dass am Tag solch einer Bestimmung die Restlaufzeit der Wertpapiere mindestens einen Kalendermonat beträgt. Die Bestimmung des Fälligkeitstages und des Letzten Bewertungstages wird gemäß § 20 veröffentlicht. Falls ein Open-End-Wertpapier auch ein Wiederveranlagendes Wertpapier ist (wie in § 24 angegeben), kann die Emittentin nur den unmittelbar darauf folgenden Planmäßigen Anlagebewertungstag als Letzten Bewertungstag bestimmen.

(5) *Zahlungs- und/oder Lieferungsbedingungen.* Die Verpflichtung der Emittentin, die Zahlung oder Lieferung aus den Wertpapieren auszuführen, setzt die vorausgehende vollständige Zahlung jeglichen ausstehenden Betrages an die Emittentin und/oder die Lieferung der vom Wertpapierinhaber an die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Referenzwerten voraus. Dies beinhaltet insbesondere jegliche geltenden Kosten des Wertpapierinhabers (wie nachstehend definiert) und, wenn das Wertpapier ein Put-Optionsschein ist, die Lieferung einer der Referenzwertanzahl entsprechenden Anzahl der Referenzwerte vom Wertpapierinhaber und wenn das Wertpapier ein Call-Optionsschein ist, Zahlung des Basispreises vom Wertpapierinhaber. Jeder ausstehende Betrag wird, soweit er von (einem) gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Auszahlungsbetrag(-beträgen) gedeckt ist,

direkt von solchem(solchen) Auszahlungsbetrag(-beträgen) abgezogen. Sofern ein ausstehender Betrag nicht abgewickelt oder ein zu liefernder Referenzwert nicht von einem Wertpapierinhaber geliefert wurde, wird von der Emittentin keine Zahlung oder Lieferung aus Wertpapieren an solch einen Wertpapierinhaber vorgenommen.

In diesem Zusammenhang gilt:

„**Kosten des Wertpapierinhabers**“ meint, in Bezug auf ein Wertpapier, alle Steuern, Gebühren und/oder Ausgaben einschließlich jeglicher anwendbaren Verwahrungsgebühren, Transaktions- oder Abwicklungsgebühren, Stempelgebühr, Stempel-, Emissions-, Registrierungssteuer, Umsatzabgabe und/oder anderer Steuern oder Gebühren, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines solchen Wertpapiers anfallen, und/oder jeglicher Zahlung und/oder Lieferung, die nach der Ausübung fällig ist, oder Sonstigem in Bezug auf ein solches Wertpapier.

§ 4 (Verzinsung)

Bei Wertpapieren, die keine Verzinsung gemäß ihren Endgültigen Bedingungen tragen, gilt Folgendes:

Die Wertpapiere zahlen keinen Zins aus.

Bei Wertpapieren, die eine Verzinsung gemäß ihren Endgültigen Bedingungen tragen, gilt Folgendes:

- (1) *Zinsbetrag.* Der „**Zinsbetrag**“ in Bezug auf jeden Referenzbetrag und jede Zinsperiode (wie unten definiert) ist ein Betrag, welcher von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:

$$\text{Referenzbetrag} \times \text{Zinssatz} \times \text{Zinstagequotient}$$

Falls ein Letzter Verzinsungsbewertungstag für die maßgebliche Zinsperiode angegeben ist, wird der Zinsbetrag an einem solchen Letzten Verzinsungsbewertungstag bestimmt, anderenfalls wird er zwei Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag bestimmt. Der Zinsbetrag soll stets gleich oder größer null sein und im Fall, dass ein solcher Betrag kleiner als null sein wird, wird er als null angesetzt. Jeder Zinsbetrag wird entweder (i) auf die nächste Untereinheit der relevanten Produktwährung oder, (ii) wenn die Produktwährung keine Untereinheit hat, auf die nächste Einheit der Produktwährung gerundet.

Wobei:

wenn gemäß den Endgültigen Bedingungen die Verzinsungsart „Fix“ ist:

„**Zinssatz**“ ist ein fester Satz wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

wenn gemäß den Endgültigen Bedingungen die Verzinsungsart „Variabel“ ist:

Variabler Zinssatz. Der Variable Zinssatz ist ein Satz, der gemäß den in § 22 enthaltenen Bestimmungen berechnet wird und vom Typ des Variablen Zinssatzes (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängig ist. Wenn die Basiswertwährung sich von der Produktwährung unterscheidet und die Produktwährung nicht als „Quanto“ angegeben ist, wird der Variable Zinssatz durch den Anfänglichen Wechselkurs dividiert und mit jenem Wechselkurs multipliziert, der als Einheiten der Produktwährung pro eine Einheit der Basiswertwährung angegeben ist, wobei solcher Wechselkurs auf dem maßgeblichen Wechselkursfixing wie in § 14 angegeben basieren soll. Der „**Anfängliche Wechselkurs**“ (wenn vorhanden) ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

„**Basiszinssatz**“ ist ein fester Satz wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

„**Letzter Verzinsungsreferenzpreis**“ des Basiswertes meint

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen nur einen Preis als „Letzten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, einen solchen Preis des Basiswertes für den aktuellen Letzten Verzinsungsbewertungstag, welcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Minimumbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Minimumbewertungstag**“) als „Letzten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, den kleinsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Minimumbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Maximumbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Maximumbewertungstag**“) als „Letzten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, den höchsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Maximumbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iv) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Durchschnittsbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Durchschnittsbewertungstag**“) als „Letzten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, den Durchschnittswert (d. h. das arithmetische Mittel) von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Durchschnittsbewertungstag bestimmt wurden.

„**Letzter Verzinsungsbewertungstag**“ ist ein Tag, der als Letzter Verzinsungsbewertungstag in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

„**Erster Verzinsungsreferenzpreis**“ des Basiswertes meint

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen nur einen Preis als „Ersten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, einen solchen Preis des Basiswertes für den jeweiligen Ersten Verzinsungsbewertungstag; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Minimumeinstiegbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Minimumeinstiegbewertungstag**“) als „Ersten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, den kleinsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Minimumeinstiegbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Maximumeinstiegbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Maximumeinstiegbewertungstag**“) als „Ersten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, den höchsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Maximumeinstiegbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iv) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Durchschnittseinstiegbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Durchschnittseinstiegbewertungstag**“) als „Ersten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, den Durchschnittswert (d. h. das arithmetische Mittel) von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Durchschnittseinstiegbewertungstag bestimmt wurden.

„**Erster Verzinsungsbewertungstag**“ ist (i) der Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Erster Bewertungstag angegeben wurde oder (ii) wenn in den Endgültigen Bedingungen „Verzinsungsreferenzneufeststellung“ als anwendbar angegeben ist, (a) bis der erste Letzte Verzinsungsbewertungstag eingetreten ist, der Erste Bewertungstag und nachfolgend (b) der unmittelbar vorangehende Letzte Verzinsungsbewertungstag.

„**Verzinsungsbeobachtungszeitraum**“ meint jeden Zeitraum ab einem Ersten Verzinsungsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar darauf folgenden Letzten Verzinsungsbewertungstag (einschließlich).

„**Zinssatz**“ meint die Summe von (i) Basiszinssatz und (ii) Variablem Zinssatz.

Wobei:

- wenn „**Verzinsungs-Lock-In**“ in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben wurde, ist der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode mindestens der höchste Zinssatz, welcher von der Berechnungsstelle für eine beliebige vorangehende Zinsperiode für die jeweiligen Wertpapiere bestimmt wurde.

- wenn „Memory“ in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben wurde, gilt für jede Zinsperiode ab der zweiten die folgende Bestimmung: Wenn (i) der Variable Zinssatz der maßgeblichen Zinsperiode dem jeweiligen Digitalen Zinssatz entspricht und (ii) der Variable Zinssatz der unmittelbar vorangehenden Zinsperiode nicht dem jeweiligen Digitalen Zinssatz entspricht, werden alle Gespeicherten Zinssätze aufsummiert und zum Zinssatz addiert. „**Gespeicherter Zinssatz**“ meint hinsichtlich einer bestimmten Zinsperiode jeden Digitalen Zinssatz für Zinsperioden ab entweder (x) der Zinsperiode, die auf die letzte vorangehende Zinsperiode unmittelbar folgt, für die der Variable Zinssatz dem Digitalen Zinssatz entspricht, falls es eine vorangehende Zinsperiode existiert, für die der Variable Zinssatz dem Digitalen Zinssatz entspricht, oder (y) der ersten Zinsperiode, falls es keine vorangehende Zinsperiode existiert, für die der Variable Zinssatz dem Digitalen Zinssatz entspricht, und bis zur unmittelbar vorangehenden Zinsperiode.

„**Verzinsungsbewertungszeitraum**“ meint die Periode ab dem Ersten Bewertungstag (ausschließlich) bis zum ersten Letzten Verzinsungsbewertungstag (einschließlich) und (bei mehreren Letzten Verzinsungsbewertungstagen) jede Periode ab einem Letzten Verzinsungsbewertungstag (ausschließlich) bis zum nächsten darauf folgenden Letzten Verzinsungsbewertungstag (einschließlich).

Folgende Bestimmungen sind auf alle Verzinsungsarten anwendbar (Ende der „Variablen“ Bestimmungen)

„**Zinsperiode**“ meint die Periode ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und (bei mehreren Zinszahlungstagen) jede Periode ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Zinszahlungstag**“ ist ein beliebiger Tag, der als Zinszahlungstag in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, wobei falls gemäß den Emissionsbedingungen ein Letzter Verzinsungsbewertungstag vor oder zurück verschoben wurde (z.B. aufgrund einer Marktstörung, soweit vorhanden), der Zinszahlungstag der maßgeblichen Zinsperiode auf den nächsten Geschäftstag nach einem Zeitraum verschoben wird, der dem Zeitraum entspricht, um den der Letzte Verzinsungsbewertungstag verschoben wurde.

„**Zinstagequotient**“ in Bezug auf die Berechnung eines Betrages für eine beliebige Zeitperiode (der „**Verzinsungsberechnungszeitraum**“) meint:

(a) wenn „Actual/Actual (ICMA)“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

- (A)** falls der Verzinsungsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in welche dieser fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Kalenderjahr; und
- (B)** falls der Verzinsungsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe von: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Verzinsungsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der dieser beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Verzinsungsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

(b) wenn „30/360“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die Anzahl von Tagen im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Verzinsungsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Verzinsungsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Verzinsungsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

(c) wenn „30E/360“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die Anzahl der Tage im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Verzinsungsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag oder, bei Wertpapieren ohne festgelegten Fälligkeitstag, der Tag der tatsächlichen Tilgung auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat von 30 Tagen verlängert gilt).

(d) wenn „Actual/365“ oder „Actual/Actual (ISDA)“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Verzinsungsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage dieses Teils des Verzinsungsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage dieses Teils des Verzinsungsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

(e) wenn „Actual/365 (Fix)“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

(f) wenn „Actual/360“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(g) wenn „Periodenunabhängig“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

1 (eins).

- (2) *Aufgeschobene Zinszahlungstage.* Falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist (wie in § 13 (2) bestimmt):

(a) wenn die „Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen;

(b) wenn die „Variabler-Zinssatz-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der

Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, welcher die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Monaten nach dem vorangehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt;

(c) wenn die „Folgender-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben;

(d) wenn die „Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen;

(e) wenn die „Unangepasste Folgender-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

wird die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrages auf den ersten auf diesen Zinszahlungstag unmittelbar folgenden Geschäftstag verschoben, wobei der eigentliche Zinszahlungstag und der jeweilige Zinsbetrag von dieser Verschiebung unberührt bleiben; und

(f) wenn die „Modifizierte Unangepasste Folgender-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

wird der Zahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, wobei für den Zeitraum vom (ursprünglichen) Zahlungstag (einschließlich) bis zum verschobenen Zahlungstag (der verschobene Tag der Zinszahlung) (einschließlich) in Bezug auf solch einen Zinszahlungstag keine Zinsen anfallen und wobei weiters, wenn dieser Tag dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde, der Tag der Zinszahlung in Bezug auf diesen Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen wird.

- (3) *Veröffentlichung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Emittentin wird jeden Zinssatz und den entsprechenden Zinsbetrag für jeden Zinszahlungstag gemäß § 20 baldmöglichst nach deren Bestimmung, aber keinesfalls später als vier Geschäftstage danach (wie in § 13 (2) definiert) veröffentlichen. Darüber hinaus, sofern die Regeln eines Handelsplatzes, an dem die Wertpapiere zum Zeitpunkt der Bestimmung des Zinsbetrages notiert sind, dies erfordern, wird die Emittentin jeden Zinssatz und den entsprechenden Zinsbetrag für jeden Zinszahlungstag gegenüber diesem Handelsplatz baldmöglichst nach deren Bestimmung mitteilen.
- (4) Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine fällige Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere unterlässt, werden Zinsen fällig zum gesetzlich vorgeschriebenen Verzugszinssatz auf den ausstehenden Betrag ab dem Fälligkeitsdatum (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die Zahlung von oder im Namen der Wertpapierinhaber erhalten wurde.

§ 5 (Allgemeine Definitionen)

„**BaSAG**“ bezeichnet das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung. Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen des BaSAG beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

„**Referenzwerte-Verordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen der Referenzwerte-Verordnung beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

„**Anleihteil**“ meint jenen Teil des Wertes des Wertpapiers, der von der Wertentwicklung des Basiswertes unabhängig ist. Der Marktwert des Anleihteils hängt nur von der Refinanzierungssituation der Emittentin ab und wird durch die Berechnungsstelle im Einklang mit zwingenden Rechnungslegungsvorschriften bestimmt.

„**Rechtsänderung**“ (für Wertpapiere, für welche die Rechtsänderung als „Außerordentliches Tilgungsereignis“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) bedeutet, dass am oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere (A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderungen der anwendbaren Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) aufgrund der Veröffentlichung oder Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich jeglicher Maßnahmen der Steuerbehörden), (X) (i) das Halten, (ii) der Erwerb (iii) der Verweis auf jegliche gemäß den Emissionsbedingungen erforderliche Berechnung oder (iv) die Veräußerung der auf die Wertpapiere bezogenen Basiswerte und, falls der Basiswert ein Index ist, Indexbestandteile und, wenn der Basiswert ein Korb ist, Korbbestandteile, rechtswidrig geworden ist oder innerhalb eines Monats rechtswidrig wird oder (Y) die Emittentin wesentlich höhere Kosten trägt, die mit den aus den Wertpapieren hervorgehenden Verpflichtungen verbunden sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, Senkung von steuerlichen Vorteilen oder andere negative Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung).

„**Besteuerungsänderung**“ (für Wertpapiere, für die Besteuerungsänderung als „Außerordentliches Tilgungsereignis“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) meint ein Ereignis, das entweder (i) die Anwendbarkeit für die Wertpapiere einer Steuerregelung, die am Ausgabetag nicht anwendbar war, oder (ii) eine Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Steuersatz verursacht, unabhängig von (a) dem Tag des Inkrafttretens der zugrunde liegenden Steuerregelung und (b) der eigentlichen Ursache des Ereignisses mit Ausnahme jeglichen Verschuldens oder groben Fahrlässigkeit der Emittentin.

„**Zuständige Abwicklungsbehörde**“ bezeichnet die gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR für die Sanierung oder Abwicklung der Emittentin auf individueller oder konsolidierter Basis zuständige Abwicklungsbehörde.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

„**Lieferungsstelle**“ meint die Einrichtung, welche in den Endgültigen Bedingungen als Lieferungsstelle angegeben wurde.

„**Derivateil**“ meint jenen Teil des Wertes des Wertpapiers, der von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig ist. Um den Marktwert des Derivateils zu bestimmen, fordert die Berechnungsstelle mindestens drei Unabhängige Finanzinstitute auf, angemessene und handelbare Angebote zur Absicherung von Marktrisiken des Derivateils vorzulegen. Der Marktwert des Derivateils entspricht dem Preis des angemessenen und handelbaren Angebots, das für den Anleger des Wertpapiers am vorteilhaftesten ist. Jedes auf solche Weise vorgelegte Handelsangebot hat entweder für (x) einen Betrag, der zur Absicherung von Marktrisiken, die aus dem Gesamtausgabebetrag dieses Wertpapiers hervorgehen, erforderlich ist oder (y) einen größten für das jeweilige Unabhängige Finanzinstitut noch zumutbaren Betrag zu gelten. Falls der maximale handelbare Betrag des vorteilhaftesten Angebots kleiner als der Gesamtausgabebetrag dieses Wertpapiers ist, kann die Berechnungsstelle den Marktwert des Derivateils als Durchschnittswert von allen vorgelegten angemessenen und handelbaren Preisen, die gemäß dem von jedem Unabhängigen Finanzinstitut vorgelegten handelbaren Betrag gewichtet wurden, oder einen anderen für den Anleger des Wertpapiers vorteilhafteren Wert bestimmen. Falls die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen eine ausreichende Anzahl von angemessenen und handelbaren Angeboten zu erhalten, um den Marktwert des Derivateils zu bestimmen, gilt eine Hedging-Störung (wie unten definiert) als eingetreten, es sei denn, der Marktwert des Derivateils muss gemäß den Bestimmungen des § 12 (4) festgestellt werden, in welchem Falle die Berechnungsstelle den Marktwert des Derivateils nach ihrem eigenen billigen Ermessen feststellen kann, angepasst, um jeglichen Verlusten, Aufwendungen und Kosten der Emittentin (oder jeglicher mit ihr verbundenen Unternehmen) für die Abwicklung jeglicher zugrunde liegenden oder darauf bezogenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen umfassend Rechnung zu tragen.

„**Ausschüttungssteuersatz**“ meint im Hinblick auf eine Ausschüttungszahlung und wie von der Berechnungsstelle bestimmt,

- (i) falls das Quellenland der Zahlung Österreich ist, die österreichische Kapitalertragssteuer für Zahlungen desselben Typs wie die Ausschüttungszahlung; anderenfalls
- (ii) falls ein Quellensteuersatz für gebietsfremde Wirtschaftsbeteiligte durch das Quellenland der Zahlung für Zahlungen desselben Typs wie die Ausschüttungszahlung angegeben wurde, diesen Quellensteuersatz; oder
- (iii) falls zwischen Österreich und dem Quellenland der Zahlung ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, den höchsten zulässigen Steuersatz für Zahlungen desselben Typs wie die Ausschüttungszahlung gemäß diesem Abkommen; oder
- (iv) in jedem anderen Fall den kumulierten Satz jener Steuern und Abgaben, die bei der Emittentin hinsichtlich dieser Ausschüttungszahlung angefallen sind;

wobei „**Quellenland der Zahlung**“ jenes Land meint, in welchem sich die relevante Quelle der jeweiligen Ausschüttungszahlung befindet.

„**Außerordentliches Tilgungsereignis**“ meint eines der folgenden Ereignisse: „Rechtsänderung“, „Besteuerungsänderung“, „Hedging-Störung“ und/oder „Gestiegene Hedging-Kosten“, soweit dieses Ereignis in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Außerordentliches Tilgungsereignis angegeben ist.

„**Angemessener Marktwert**“ meint den angemessenen und handelbaren Wert der Wertpapiere an einem bestimmten Tag im Hinblick auf alle anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere an diesem Tag:

- (i) Für Open-End-Wertpapiere, welche nicht auch Wiederveranlagende Wertpapiere sind: Der Angemessene Marktwert der Wertpapiere entspricht dem Tilgungsbetrag, welcher unter der Annahme bestimmt wurde, dass der Letzte Bewertungstag mit dem bestimmten Tag übereinstimmt.
- (ii) Für alle anderen Wertpapiere: Um den Angemessenen Marktwert zu bestimmen, wird die Berechnungsstelle den wirtschaftlichen Wert des Wertpapiers in (i) einen von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängigen Teil (der Derivateil, wie definiert) und (ii) einen zweiten, von der Wertentwicklung des Basiswertes unabhängigen Teil (der Anleihteil, wie definiert) aufteilen. Die Berechnungsstelle kann in ihrem eigenen Ermessen die detaillierte Vorgehensweise einer solchen Aufteilung bestimmen, wobei die gemeinsame Auszahlungsstruktur beider Teile mit der am jeweiligen Tag anwendbaren Auszahlungsstruktur des Wertpapiers übereinstimmen soll. Der Angemessene Marktwert meint dann den gemeinsamen Marktwert des Derivateils und des Anleihteils am jeweiligen Tag und auf Grundlage der jeweiligen Parameterwerte und der Fälligkeit.

„**Letzter Referenzpreis**“ des Basiswertes meint

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen nur einen Preis als „Letzten Referenzpreis“ angeben, einen solchen Preis des Basiswertes für den Letzten Bewertungstag; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Minimumbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Minimumbewertungstag**“) als „Letzten Referenzpreis“ angeben, den kleinsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Minimumbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Maximumbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Maximumbewertungstag**“) als „Letzten Referenzpreis“ angeben, den höchsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Maximumbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iv) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Durchschnittsbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Durchschnittsbewertungstag**“) als „Letzten Referenzpreis“ angeben, den Durchschnittswert (d. h. das arithmetische Mittel) von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Durchschnittsbewertungstag bestimmt wurden,

wobei der maßgebliche Basiswert für die Bestimmung des Letzten Referenzpreises jedenfalls der Basiswert für die Berechnung des Tilgungsbetrags sein wird.

„**Letzter Bewertungstag**“ meint einen als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag, es sei denn, die Wertpapiere wurden wirksam ausgeübt, in welchem Falle der Letzte Bewertungstag in Bezug auf solche ausgeübten Wertpapiere der Ausübungstag ist.

„**Bruttobetrag**“ meint den von Abzügen freien Betrag ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern und Abgaben jeglicher Art.

„**Bruttoausschüttung**“ meint den Bruttobetrag einer Dividende, eines Coupons oder eines ähnlichen Ausschüttungsbetrages auf einen Basiswert (wie vom Emittenten des jeweiligen Basiswertes veröffentlicht).

„**Bruttodividende**“ meint den auf den jeweiligen Basiswert erklärten Bruttobetrag einer Dividende (wie vom Emittenten des jeweiligen Basiswertes veröffentlicht).

„**Hedging-Störung**“ (für Wertpapiere, für welche Hedging-Störung als „Außerordentliches Tilgungsereignis“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) eine oder mehrere Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. einen oder mehrere Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Marktrisiken im Hinblick auf die Emission von und ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

„**Gestiegene Hedging-Kosten**“ (für Wertpapiere, für welche Gestiegene Hedging-Kosten als „Außerordentliches Tilgungsereignis“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) bedeutet, dass die Emittentin (im Vergleich zum Ausgabebetrag) einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) eine oder mehrere Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. einen oder mehrere Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung des Marktrisikos im Hinblick auf die Emission von und ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden.

„**Unabhängiges Finanzinstitut**“ meint einen unabhängigen Dritten, der ein Finanzinstitut ist, das für die Emittentin Finanzdienstleistungen erbringen kann und durch die jeweilige zuständige Behörde seines Sitzlandes zugelassen ist. Sofern irgendeine Bestimmung der Emissionsbedingungen die Berechnungsstelle verpflichtet, Finanzdienstleistungen jeglicher Art von einer beliebigen Anzahl von Unabhängigen Finanzinstituten anzufordern, wird die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben solche Unabhängigen Finanzinstitute auswählen, die ihrer Ansicht nach am besten geeignet sind, die notwendigen Finanzdienstleistungen zu erbringen.

„**Erster Referenzpreis**“ des Basiswertes meint:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen nur einen Preis als „Ersten Referenzpreis“ angeben, einen solchen Preis des Basiswertes für den Ersten Bewertungstag; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Minimumeinstiegsbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Minimumeinstiegsbewertungstag**“) als „Ersten Referenzpreis“ angeben, den kleinsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Minimumeinstiegsbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Maximumeinstiegsbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Maximumeinstiegsbewertungstag**“) als „Ersten Referenzpreis“ angeben, den höchsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Maximumeinstiegsbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iv) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Durchschnittseinstiegsbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Durchschnittseinstiegsbewertungstag**“) als „Ersten Referenzpreis“ angeben, den

Durchschnittswert (d. h. das arithmetische Mittel) von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Durchschnittseinstiegsbewertungstag bestimmt wurden,

wobei der maßgebliche Basiswert für die Bestimmung des Ersten Referenzpreises jedenfalls der Basiswert für die Berechnung des Tilgungsbetrags sein wird.

„**Erster Bewertungstag**“ meint einen als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

„**Nettobetrag**“ meint den entsprechend dem Ausschüttungssteuersatz reduzierten Betrag der Ausschüttungszahlung.

„**Nettoausschüttungen**“ meint einen Nettobetrag einer Dividende, eines Coupons oder ähnliche auf einen Basiswert ausgeschüttete Beträge.

„**Nettodividende**“ meint einen Nettobetrag einer Dividende.

„**Vierteljährliches Vorgängerdatum**“ meint im Hinblick auf ein Referenzdatum ein beliebiges Datum mit dem gleichen Monatstag wie das Referenzdatum, aber drei Monate vor entweder (i) dem Referenzdatum oder (ii) einem Vierteljährlichen Vorgängerdatum des Referenzdatums, wobei falls solch ein Monatstag nach dem Ende des jeweiligen Monats sein sollte, wird er auf den letzten Tag des jeweiligen Monats verschoben.

„**Referenzwert**“ für Wertpapiere mit der Lieferung von Referenzwerten meint die als solche in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Werte.

„**Referenzwertanzahl**“ für Wertpapiere mit der Lieferung von Referenzwerten meint eine Anzahl, welche von der Berechnungsstelle am Letzten Bewertungstag gemäß den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen ausgerechnet wurde.

„**Referenzpreis**“ meint den Ersten Referenzpreis, Letzten Referenzpreis und jeden weiteren Preis, der in den Emissionsbedingungen und/oder in den Endgültigen Bedingungen als „Referenzpreis“ bezeichnet wird und/oder dessen Definition den Begriff „Referenzpreis“ enthält. Die Auswirkungen von Anpassungsereignissen, Korrekturen und Außergewöhnlichen Ereignissen auf einen Referenzpreis sind in § 10, § 11 und § 12 enthalten.

„**Wertpapierverwahrstelle**“ meint das Finanzinstitut, das die Wertpapiere im Namen des Wertpapierinhabers verwahrt und durch die jeweilige zuständige Behörde seines Sitzlandes zugelassen ist. Jeder Wertpapierinhaber ist verpflichtet, die Wertpapiere in einem Depot bei einer Wertpapierverwahrstelle seiner Wahl zu halten, wobei der Wertpapierinhaber die ausschließliche Verantwortung gegenüber der Emittentin und jeglichen ihrer Beauftragten Stellen dafür übernimmt, dass (i) jegliche Kommunikation, (ii) jegliche Übertragung der Wertpapiere oder Referenzwerte und (iii) jegliche Geldzahlungen zwischen (x) dem Wertpapierinhaber und (y) der Emittentin oder jeglichen ihrer Beauftragten Stellen mittels dieser Wertpapierverwahrstelle ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgen.

„**Halbjährliches Vorgängerdatum**“ meint im Hinblick auf ein Referenzdatum ein beliebiges Datum mit dem gleichen Monatstag wie das Referenzdatum, aber sechs Monate vor entweder (i) dem Referenzdatum oder (ii) einem Halbjährlichen Vorgängerdatum des Referenzdatums, wobei falls solch ein Monatstag nach dem Ende des jeweiligen Monats sein sollte, wird er auf den letzten Tag des jeweiligen Monats verschoben.

„**SRMR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen der SRMR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

„**Bewertungstag(e)**“ meint den Ersten Bewertungstag, den Letzten Bewertungstag und jeden anderen Tag (soweit vorhanden), welcher in den Endgültigen Bedingungen als „Bewertungstag“ bezeichnet wird. Falls ein Bewertungstag kein Planmäßiger Handelstag ist, wird er auf den unmittelbar darauf folgenden Planmäßigen Handelstag verschoben. Die Auswirkungen von Marktstörungen an einem Bewertungstag sind in § 9 enthalten.

„**Jährliches Vorgängerdatum**“ meint im Hinblick auf ein Referenzdatum ein beliebiges Datum mit dem gleichen Monatstag und dem gleichen Monat wie das Referenzdatum in einem Jahr vor dem Jahr

des Referenzdatums, wobei falls solch ein Montag nach dem Ende des jeweiligen Monats sein sollte, wird er auf den letzten Tag des jeweiligen Monats verschoben.

§ 6 (Basiswertdefinitionen)

Die Definitionen in Bezug auf den Basiswert werden in diesem § 6 der Emissionsbedingungen als „**Basiswertdefinitionen**“ bezeichnet.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Jedes Wertpapier kann entweder (i) einen einzelnen Basiswert haben, der für die Berechnung des Tilgungsbetrags und eines Variablen Zinssatzes (soweit vorhanden) verwendet wird, oder (ii) zwei separate Basiswerte, (a) einer von denen ausschließlich für die Berechnung des Tilgungsbetrags und (b) der andere ausschließlich für die Berechnung eines Variablen Zinssatzes verwendet wird. Jeder Basiswert gehört zu einem bestimmten Typ (der „**Basiswerttyp**“, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist), und für jeden Basiswerttyp gelten eigene Bestimmungen. Ein Basiswert eines Wertpapiers kann ein Korb sein, der aus mehreren Bestandteilen besteht, aber für die Berechnung eines Referenzpreises ist der Preis des Korbs selbst maßgeblich.
- Die Basiswertdefinitionen sind in Abschnitte unterteilt, wobei jeder davon jene Definitionen und Bestimmungen enthält, die auf einen bestimmten Basiswerttyp anwendbar sind (die „**Spezifischen Basiswertdefinitionen**“).
- Jede Spezifische Basiswertdefinition ist weiters in Unterabschnitte unterteilt und umfasst zumindest allgemeine Definitionen, die Bestimmung des Referenzpreises, der unter anderem für die Berechnung von Zinszahlungen (siehe § 22 und damit verbundene) und der Tilgung (siehe § 23 und damit verbundene) verwendet wird sowie Marktstörungen. Der Unterabschnitt in Bezug auf Marktstörungen kann einige oder alle der folgenden Definitionen beinhalten:
 - Eine „Marktstörung“, die einen Störungstag verursacht und eine Verschiebung von Bewertungstagen (siehe § 9 und damit verbundene) zur Folge hat, was anschließend zu Verzögerungen der Zahlungen oder Lieferungen aus den Wertpapieren führen kann.
 - Ein „Außerordentliches Ereignis“, dessen Eintritt entweder zu (i) Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere (siehe § 10 und damit verbundene) oder zu (ii) einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere (siehe § 12 und damit verbundene) führen kann.
 - Ein „Potentielles Anpassungsereignis“, dessen Eintritt zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere (siehe § 10 und damit verbundene) führen wird.

Index

Folgende Bestimmungen gelten für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Index ist:

(1) *Allgemeine Definitionen für Index.*

„**Index**“ oder „**Basiswert**“ meint den Index, der in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegeben ist.

„**Index-Sponsor**“ meint den in den Endgültigen Bedingungen als Index-Sponsor angegebenen Rechtsträger, der (i) für die Festlegung und Prüfung der Regelungen, Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung und, soweit vorhanden, Anpassungen in Bezug auf den Index verantwortlich ist und (ii) regelmäßig den Stand des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht.

Wenn der Index-Sponsor den Index nicht mehr veröffentlicht, jedoch der Index durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Index-Sponsor-Nachfolger**“) veröffentlicht wird, (i) tritt dieser Index-Sponsor-Nachfolger an die Stelle des Index-Sponsors und (ii) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

Wird der Index durch einen Nachfolge-Index (der „**Nachfolge-Index**“) ersetzt, der (i) nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlicher Berechnungsformel und -methode wie der Index bestimmt wird und (ii) durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Rechtsträger (falls abweichend vom ursprünglichen Index-Sponsor) veröffentlicht wird, (a) tritt dieser Nachfolge-Index an die Stelle des Index, (b) tritt der Rechtsträger, der den Nachfolge-Index veröffentlicht, an die Stelle des Index-Sponsors und (c) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

„**Indexbestandteil**“ meint diejenigen Wertpapiere, Vermögenswerte oder Referenzwerte, aus denen der Index jeweils zusammengesetzt ist.

„**Börse**“ meint (i) den Handelsplatz, welcher als solcher für jeden Indexbestandteil vom Index-Sponsor angegeben ist, oder (ii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den betroffenen Indexbestandteilen vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den betroffenen Indexbestandteilen bietet).

„**Verbundene Börse(n)**“ meint (i) jeden Handelsplatz, welcher als Verbundene Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten bietet). Falls in den Endgültigen Bedingungen „Alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, meint „**Verbundene Börse(n)**“ jeden Handelsplatz, an welchem der Handel eine erhebliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) auf den Gesamtmarkt in den auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten hat.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den Endgültigen Bedingungen als Basiswertwährung angegebene Währung.

(2) *Bestimmung des Referenzpreises für Index.*

„**Schlusskurs**“ meint den offiziellen Schlusskurs des Index wie vom Index-Sponsor veröffentlicht.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden offiziellen Kurs des Index wie vom Index-Sponsor veröffentlicht.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint einen offiziellen Kurs des Index wie vom Index-Sponsor veröffentlicht während der regulären Börsensitzungszeit für (i) einen Indexbestandteil auf seiner jeweiligen Börse oder (ii) einen Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Verbundenen Börse.

„**Abrechnungskurs**“ meint den offiziellen Abrechnungskurs des Index wie vom Index-Sponsor veröffentlicht.

(3) *Geschäftstage und Marktstörungen für Index.*

„**Störungstag**“ meint einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist oder weiterhin andauert.

„**Börsenstörung**“ bedeutet, dass (i) eine Börse oder eine maßgebliche Verbundene Börse für den Handel während ihrer regulären Börsensitzungszeit nicht geöffnet hat oder (ii) eine Börse oder eine maßgebliche Verbundene Börse vorübergehend oder dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) einer Einstellung des Index, (ii) einer Veränderung des Index, (iii) eines Wegfalls des Index-Sponsors oder (iv) eines Außerordentlichen Ereignisses eines Indexbestandteils, wobei für diese Bestimmung für jeden Indexbestandteil die spezifischen Bestimmungen in den jeweiligen Spezifischen Basiswertdefinitionen (soweit vorhanden) Anwendung finden und in diese einbezogen werden und zu diesem Zweck der Begriff „Basiswert“ und alle Begriffe, die diesen einhalten, wie in den Basiswertdefinitionen definiert, durch den Begriff „Indexbestandteil“ ersetzt und als solche bezeichnet werden.

„**Einstellung des Index**“ meint, dass (i) der Index-Sponsor die Berechnung des Index dauerhaft einstellt und (ii) kein Nachfolge-Index existiert.

„**Veränderung des Index**“ meint eine erhebliche Veränderung des Index, außer dass es sich dabei um eine in der entsprechenden Dokumentation des Index vorgeschriebene Veränderung handelt, die vom Index-Sponsor spätestens am Ausgabetag erstellt und veröffentlicht wird.

„**Wegfall des Index-Sponsors**“ bedeutet, dass (i) der Index-Sponsor dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist und (ii) kein Index-Sponsor-Nachfolger existiert.

„**Störung des Index-Sponsors**“ bedeutet, dass (i) der Index-Sponsor den Index am planmäßigen Tag zur planmäßigen Zeit nicht veröffentlicht hat oder (ii) der Index-Sponsor vorübergehend nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Marktstörung**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) einer Störung des Index-Sponsors, (ii) einer Börsenstörung oder (iii) einer Handelsaussetzung.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint jeden Tag, an welchem der Index-Sponsor den Indexstand veröffentlichen muss.

„**Handelsaussetzung**“ meint jedes Ereignis, welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört, beeinträchtigt oder einschränkt, Transaktionen durchzuführen oder Marktwerte zu erhalten in Bezug auf: (i) einen Indexbestandteil an der jeweiligen Börse oder (ii) Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

Verbraucherpreisindex

Folgende Bestimmungen gelten für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Verbraucherpreisindex ist:

(4) Allgemeine Definitionen für Verbraucherpreisindex.

„**Verbraucherpreisindex**“ oder „**Basiswert**“ meint den Verbraucherpreisindex, der in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegeben ist.

„**Index-Sponsor**“ meint den in den Endgültigen Bedingungen als Index-Sponsor angegebenen Rechtsträger, der (i) für die Festlegung und Prüfung der Regelungen, Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung und, soweit vorhanden, Anpassungen in Bezug auf den Verbraucherpreisindex verantwortlich ist und (ii) regelmäßig den Stand des Verbraucherpreisindex (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht.

Wenn der Index-Sponsor den Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht, jedoch der Verbraucherpreisindex durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Index-Sponsor-Nachfolger**“) veröffentlicht wird, (i) tritt dieser Index-Sponsor-Nachfolger an die Stelle des Index-Sponsors und (ii) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

Wird der Verbraucherpreisindex durch einen Nachfolge-Verbraucherpreisindex (der „**Nachfolge-Verbraucherpreisindex**“) ersetzt, der (i) nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlicher Berechnungsformel und -methode wie der Verbraucherpreisindex bestimmt wird und (ii) durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Rechtsträger (falls abweichend vom ursprünglichen Index-Sponsor) veröffentlicht wird, (a) tritt dieser Nachfolge-Verbraucherpreisindex an die Stelle des Verbraucherpreisindex, (b) tritt der Rechtsträger, der den Nachfolge-Verbraucherpreisindex veröffentlicht, an die Stelle des Index-Sponsors und (c) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

„**Verbundene Börse(n)**“ meint (i) jeden Handelsplatz, welcher als Verbundene Börse in den Endgültigen Bedingungen, soweit vorhanden, angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den auf den Verbraucherpreisindex bezogenen Termin- oder Optionskontrakten vorübergehend

übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf den Verbraucherpreisindex bezogenen Termin- oder Optionskontrakten bietet). Falls in den Endgültigen Bedingungen „Alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, meint „**Verbundene Börse(n)**“ jeden Handelsplatz, an welchem der Handel eine erhebliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) auf den Gesamtmarkt in den auf den Verbraucherpreisindex bezogenen Termin- oder Optionskontrakten hat.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den Endgültigen Bedingungen als Basiswertwährung angegebene Währung.

(5) *Bestimmung des Referenzpreises für Verbraucherpreisindex.*

„**Verzögerter Monatlicher Indexlevel**“ meint den offiziellen Level des Verbraucherpreisindex wie vom Index-Sponsor für das Monat und Jahr des maßgeblichen ursprünglichen Bewertungstages vor jeglicher Verschiebung dieses Bewertungstages gemäß den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Um Zweifel auszuschließen: das für den jeweiligen Verzögerten Monatlichen Indexlevel relevante Monat und Jahr entspricht dem Monat und Jahr des jeweiligen ursprünglichen Bewertungstages wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, wobei die Bestimmung dieses Verzögerten Monatlichen Indexlevels an einem späteren Tag erfolgen könnte, falls der jeweilige Bewertungstag gemäß den Emissionsbedingungen verschoben werden muss.

„**Verzögerte Veröffentlichungsanpassung**“ meint die für die Bestimmung eines Referenzpreises des Verbraucherpreisindex notwendige Anpassung des Bewertungstages. Sobald der Index-Sponsor den Veröffentlichungstag des offiziellen Levels des Verbraucherpreisindex für das Monat und Jahr eines ursprünglichen Bewertungstages vor jeglicher Verschiebung dieses Bewertungstages gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgibt, wird dieser Bewertungstag bestimmt als:

- (i) wenn jener Veröffentlichungstag am oder vor dem zweiten dem Fälligkeitstag vorangehenden Geschäftstag ist: jener Veröffentlichungstag in Bezug auf die Bestimmung eines Referenzpreises des Verbraucherpreisindex;
- (ii) in jedem anderen Fall: der zweite dem Fälligkeitstag vorangehende Geschäftstag, und dieser Bewertungstag gilt als ein Planmäßiger Handelstag und ein Störungstag.

„**Drei Monate Vorangehender Indexlevel**“ meint den offiziellen Level des Verbraucherpreisindex wie vom Index-Sponsor für das Monat veröffentlicht, das drei Monate vor dem maßgeblichen ursprünglichen Bewertungstag vor jeglicher Verschiebung dieses Bewertungstages gemäß den Emissionsbedingungen liegt.

„**Schlusskurs**“, „**Intraday-Kurs**“, „**Regulärer Intraday-Kurs**“ und „**Abrechnungskurs**“ meinen den Verzögerten Monatlichen Indexlevel, wobei wenn dieser Verzögerte Monatliche Indexlevel nicht in der Basiswertwährung bestimmt ist, er so behandelt wird, als wäre er in der Basiswertwährung.

(6) *Geschäftstage und Marktstörungen für Verbraucherpreisindex.*

„**Störungstag**“ meint einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist oder weiterhin andauert.

„**Börsenstörung**“ bedeutet, dass (i) eine maßgebliche Verbundene Börse für den Handel während ihrer regulären Börsensitzungszeit nicht geöffnet hat oder (ii) eine maßgebliche Verbundene Börse vorübergehend oder dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) einer Einstellung des Index, (ii) einer Veränderung des Index oder (iii) eines Wegfalls des Index-Sponsors.

„**Einstellung des Index**“ meint, dass (i) der Index-Sponsor die Berechnung des Verbraucherpreisindex dauerhaft einstellt und (ii) kein Nachfolge-Verbraucherpreisindex existiert.

„**Veränderung des Index**“ meint eine erhebliche Veränderung des Verbraucherpreisindex, außer dass es sich dabei um eine in der entsprechenden Dokumentation des

Verbraucherpreisindex vorgeschriebene Veränderung handelt, die vom Index-Sponsor spätestens am Ausgabetag erstellt und veröffentlicht wird.

„**Wegfall des Index-Sponsors**“ bedeutet, dass (i) der Index-Sponsor dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist und (ii) kein Index-Sponsor-Nachfolger existiert.

„**Störung des Index-Sponsors**“ bedeutet, dass (i) der Index-Sponsor den Verbraucherpreisindex am planmäßigen Tag zur planmäßigen Zeit nicht veröffentlicht hat oder (ii) der Index-Sponsor vorübergehend nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Marktstörung**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) einer Störung des Index-Sponsors, (ii) einer Börsenstörung oder (iii) einer Handelsaussetzung.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint jeden Tag, an welchem der Index-Sponsor den Stand des Verbraucherpreisindex veröffentlichen muss.

„**Handelsaussetzung**“ meint jedes Ereignis, welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört, beeinträchtigt oder einschränkt, Transaktionen durchzuführen oder Marktwerte zu erhalten in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Verbraucherpreisindex an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

Aktie

Folgende Bestimmungen gelten für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Aktie ist:

(7) *Allgemeine Definitionen für Aktie.*

„**Aktien**“ oder „**Basiswert**“ meint beliebige in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebene Aktien.

„**Aktienemittent**“ meint den Emittenten der Aktien.

„**Börse**“ meint den Handelsplatz, der als Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Wenn das Listing, der Handel oder die öffentliche Quotierung der Aktien an der Börse aus irgendeinem Grund endet (oder enden wird), jedoch das Listing, der Handel oder die öffentliche Quotierung dieser Aktien in der gleichen Währung unverzüglich an einem Nachfolge-Handelsplatz (die „**Nachfolgebörse**“) aufgenommen wird, (i) welcher sich im selben Land wie diese Börse befindet, (ii) welcher dem gleichwertigen Regelungsrahmen unterliegt, (iii) welcher zumindest über eine gleichwertige regulatorische Klassifizierung verfügt und (iv) an welchem die Aktien zuvor nicht zugelassen, gehandelt oder notiert wurden, (a) tritt diese Nachfolgebörse an die Stelle der Börse und (b) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

„**Verbundene Börse(n)**“ meint (i) jeden Handelsplatz, welcher als Verbundene Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den auf die Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diese Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten bietet). Falls in den Endgültigen Bedingungen „Alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, meint „**Verbundene Börse(n)**“ jeden Handelsplatz, an welchem der Handel eine erhebliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) auf den Gesamtmarkt in den auf die Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten hat.

„**Basiswertwährung**“ meint die Währung, die in den Endgültigen Bedingungen als Basiswertwährung angegeben ist.

(8) *Bestimmung des Referenzpreises für Aktie.*

„**Schlusskurs**“ meint den offiziellen Schlusskurs der Aktien an der Börse.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden an der Börse gehandelten Kurs der Aktien.

„**Börseneinführungspreis**“ meint den offiziellen Preis der Erstplatzierung der Aktien an der Börse.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint jeden an der Börse während der regulären Börsensitzungszeit gehandelten Kurs der Aktien.

„**Abrechnungskurs**“ meint den offiziellen Abrechnungskurs der Aktien an der Börse und, wenn nicht regelmäßig ein offizieller Abrechnungskurs von der Börse veröffentlicht wird, den Schlusskurs der Aktien.

(9) *Geschäftstage und Marktstörungen für Aktie.*

„**Delisting**“ meint, dass (i) die Börse ankündigt, dass gemäß den Regeln dieser Börse das Listing, der Handel oder die öffentliche Quotierung der Aktien an dieser Börse aus irgendeinem Grund endet (oder enden wird), und dass (ii) keine Nachfolgebörse existiert.

„**Störungstag**“ meint einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist oder weiterhin andauert.

„**Wegfall der Börse**“ bedeutet, dass (i) die Börse dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist und keine Nachfolgebörse existiert oder dass (ii) eine maßgebliche Verbundene Börse dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Börsenstörung**“ bedeutet, dass (i) die Börse oder eine Verbundene Börse für den Handel während ihrer regulären Börsensitzungszeit nicht geöffnet hat oder (ii) die Börse oder eine maßgebliche Verbundene Börse vorübergehend nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Außerordentliche Dividende**“ meint eine solche Dividende je Aktie oder einen Teil davon, die bzw. der von der Berechnungsstelle als Außerordentliche Dividende eingestuft wurde.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) eines Delistings, (ii) eines Wegfalls der Börse, (iii) einer Insolvenz, (iv) einer Geringen Liquidität, (v) einer Fusion, (vi) einer Verstaatlichung, (vii) einer Wesentlichen Veränderung im Aktienbesitz oder (viii) eines Übernahmeangebots.

„**Insolvenz**“ meint, dass

- (i) entweder der Aktienemittent oder eine zuständige Behörde ein Verfahren gegen den Aktienemittenten einleitet, welches (a) auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses gerichtet ist oder (b) eine andere Abhilfe nach anwendbarem Insolvenz- oder Konkursrecht, das auf die Gläubigerrechte Einfluss nimmt, verschafft; oder
- (ii) der Aktienemittent einem Verfahren gemäß Punkt (i) zustimmt, ungeachtet dessen, wer dieses Verfahren eingeleitet hat; oder
- (iii) ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation des Aktienemittenten vom Aktienemittenten oder einer zuständigen Behörde gestellt wurde; oder
- (iv) ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation des Aktienemittenten von Gläubigern gestellt wurde und der Aktienemittent diesem Antrag zustimmt; oder
- (v) ein Recht der Inhaber der Aktien durch eine mit einem Verfahren oder einem Antrag gemäß den Punkten (i) bis (iv) zusammenhängende Maßnahme eingeschränkt oder verneint wird; oder
- (vi) der Aktienemittent aufgelöst oder gekündigt wurde bzw. nicht länger besteht.

„**Geringe Liquidität**“ meint hinsichtlich eines Tages vor dem Letzten Bewertungstag, dass der durchschnittliche tägliche Handelsumsatz der Aktien über einen Zeitraum von zehn Planmäßigen Handelstagen unmittelbar vor diesem Tag weniger als fünf Prozent des durchschnittlichen täglichen Handelsumsatzes der Aktien über die Liquiditätsreferenzperiode beträgt, wobei der für diese Bestimmung maßgebliche Handelsumsatz der Aktien der Handelsumsatz in Basiswertwährung an der Börse ist. „**Liquiditätsreferenzperiode**“ meint den späteren der folgenden Zeiträume: (i) ein Zeitraum von sechzig Planmäßigen Handelstagen

unmittelbar vor dem Ausgabetag oder (ii) ein Zeitraum von sechzig Planmäßigen Handelstagen unmittelbar nach dem Tag der Erstplatzierung der Aktien an der Börse.

„**Marktstörung**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) einer Börsenstörung oder (ii) einer Handelsaussetzung.

„**Fusion**“ meint eine Fusion oder einen Zusammenschluss nach anwendbarem Gesellschaftsrecht des Aktienemittenten mit einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen juristischen Person (ganz oder teilweise), wobei eine Fusion als während des Zeitraumes eingetreten gilt, der (i) am Tag der offiziellen Bekanntmachung dieser Fusion oder dieses Zusammenschlusses beginnt und (ii) mit dem Tag endet, an dem diese Fusion oder dieser Zusammenschluss rechtswirksam wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte eines Aktienemittenten verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde, Körperschaft oder deren Agentur zu übertragen sind.

„**Potentielles Anpassungsereignis**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung (ausgenommen die, welche zu einer Fusion oder einem Übernahmeangebot führen) der jeweiligen Aktien oder eine unentgeltliche Ausschüttung oder Dividende solcher Aktien an bestehende Inhaber in Form einer Bonusleistung, Kapitalaufstockung oder eines ähnlichen Ereignisses;
- (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien bestehend aus (a) solchen Aktien oder (b) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, welche das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen vom Aktienemittenten zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu solchen Zahlungen an Inhaber solcher Aktien gewähren, oder (c) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren anderer Emittenten, welche der Aktienemittent aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (d) einer anderen Art von Wertpapieren, Bezugsrechten, Optionsrechten oder anderen Vermögenswerten, in jedem Fall gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert wie von der Berechnungsstelle festgestellt, außer wo diese Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende lediglich nach Wahl des einzelnen Inhabers der Aktien im Zuge einer ordentlichen Dividendenzahlung erfolgt;
- (iii) eine Außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung vom Aktienemittenten im Hinblick auf die Aktien, welche noch nicht voll eingezahlt sind;
- (v) einen Rückkauf der jeweiligen Aktien durch den Aktienemittenten oder eines seiner Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig erfolgt;
- (vi) ein Ereignis, das im Hinblick auf den Aktienemittenten zu einer Ausschüttung oder Trennung von Aktionärsrechten vom gezeichneten Kapital oder von anderen Anteilen am Kapital des Aktienemittenten führt und das einem gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Plan oder Arrangement folgt, welcher/welches bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugskapital, Optionsrechten, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktniveaus liegenden Preis vorsieht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, vorausgesetzt, dass jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder
- (vii) jedes sonstige Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien auswirken kann.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint jeden Tag, an welchem die Börse und jede Verbundene Börse planmäßig zum Handel in den Aktien oder auf sie bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten in der jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet sind.

„**Wesentliche Veränderung im Aktienbesitz**“ meint, dass ein Unternehmen oder eine juristische Person, welches bzw. welche entweder allein oder abgestimmt mit anderen Unternehmen oder juristischen Personen handelt, direkt oder indirekt die bisher nicht gehaltene Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien des Aktienemittenten erwirbt oder die Absicht eines solchen Erwerbs bekanntgibt.

„**Handelsaussetzung**“ meint jedes Ereignis, welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört, beeinträchtigt oder einschränkt, Transaktionen durchzuführen oder Marktwerte zu erhalten in Bezug auf: (i) die Aktien an der Börse oder (ii) Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich der Aktien an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

„**Übernahmeangebot**“ meint ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, eine Bewerbung, einen Vorschlag oder ein anderes Ereignis eines Unternehmens oder einer Person, welches/welche/welcher zur Folge hat, dass dieses Unternehmen oder diese Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien des Aktienemittenten, wie jeweils durch die Berechnungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Berechnungsstelle für maßgeblich eingestuften Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

Fondsanteil

Folgende Bestimmungen gelten für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Fondsanteil ist:

(10) Allgemeine Definitionen für Fondsanteil.

„**Fondsanteile**“ oder „**Basiswert**“ meint einen beliebigen in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebenen Fondsanteil.

„**Börse**“ meint den Handelsplatz, der als Börse in den Endgültigen Bedingungen (soweit vorhanden) angegeben ist.

Wenn eine Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und das Listing, der Handel oder die öffentliche Quotierung der Fondsanteile an der Börse aus irgendeinem Grund endet (oder enden wird), jedoch das Listing, der Handel oder die öffentliche Quotierung dieser Fondsanteile in der gleichen Währung unverzüglich an einem Nachfolge-Handelsplatz (die „**Nachfolgebörse**“) aufgenommen wird, (i) welcher sich im selben Land wie diese Börse befindet, (ii) welcher dem gleichwertigen Regelungsrahmen unterliegt, (iii) welcher zumindest über eine gleichwertige regulatorische Klassifizierung verfügt und (iv) an welchem die Fondsanteile zuvor nicht zugelassen, gehandelt oder notiert wurden, (a) tritt diese Nachfolgebörse an die Stelle der Börse und (b) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

Wenn eine Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, meint „**Verbundene Börse(n)**“ (i) jeden Handelsplatz, welcher als Verbundene Börse in den Endgültigen Bedingungen (soweit vorhanden) angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den auf die Fondsanteile bezogenen Termin- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diese Fondsanteile bezogenen Termin- oder Optionskontrakten bietet). Falls in den Endgültigen Bedingungen „Alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, meint „**Verbundene Börse(n)**“ jeden Handelsplatz, an welchem der Handel eine erhebliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) auf den Gesamtmarkt in den auf die Fondsanteile bezogenen Termin- oder Optionskontrakten hat.

„**Exchange Traded Fund**“ meint Fondsanteile, für die eine Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

„**Fonds**“ meint den Emittenten der Fondsanteile.

„**Fondsverwalter**“ meint die Person mit primärer Verwaltungszuständigkeit für den Fonds gemäß der Fondsdokumentation.

„**Fondsdokumentation**“ meint die Gründungs- und Bestandsdokumente, Zeichnungsvereinbarung und andere Vereinbarungen des Fonds, welche die auf die Fondsanteile anwendbaren Bedingungen beinhalten, und alle zusätzlichen Fondsdokumente in der jeweils geltenden Fassung.

„**Managementgesellschaft**“ meint den Rechtsträger, der für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoaktivvermögens der Fondsanteile verantwortlich ist (oder jeden Rechtsnachfolger eines solchen Rechtsträgers), wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

„**Basiswertwährung**“ meint die Währung, die in den Endgültigen Bedingungen als Basiswertwährung angegeben ist.

(11) *Bestimmung des Referenzpreises für Fondsanteil.*

„**Nettoaktivvermögen**“ meint das Nettoaktivvermögen der Fondsanteile, welches von der Managementgesellschaft veröffentlicht wird.

„**Schlusskurs**“ meint (i) für Exchange Traded Funds den offiziellen Schlusskurs der Fondsanteile an der Börse und (ii) anderenfalls das Nettoaktivvermögen der Fondsanteile.

„**Intraday-Kurs**“ meint (i) für Exchange Traded Funds jeden an der Börse gehandelten Kurs der Fondsanteile und (ii) anderenfalls das Nettoaktivvermögen der Fondsanteile.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint (i) für Exchange Traded Funds jeden an der Börse während der regulären Börsensitzungszeit gehandelten Kurs der Fondsanteile und (ii) anderenfalls das Nettoaktivvermögen eines jeden Fondsanteils.

„**Abrechnungskurs**“ meint (i) für Exchange Traded Funds den offiziellen Abrechnungskurs der Fondsanteile an der Börse und, wenn nicht regelmäßig ein offizieller Abrechnungskurs von der Börse veröffentlicht wird, den Schlusskurs der Fondsanteile und (ii) anderenfalls das Nettoaktivvermögen eines jeden Fondsanteils.

(12) *Besondere Bestimmungen für Marktstörungen für non-exchange-traded Fund Share.* Die Bestimmungen in diesem Unterabschnitt gelten nur für Fondsanteile, die kein Exchange Traded Fund sind:

„**Marktstörung**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) entweder (i) das Ausbleiben der Veröffentlichung des Nettoaktivvermögens durch die jeweilige Managementgesellschaft am planmäßigen Tag zur planmäßigen Zeit oder (ii) jede verhängte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung der Annahme oder Ausführung von Zeichnungs- oder Tilgungsaufträgen durch den Fonds.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint einen Tag, an welchem (i) die jeweilige Managementgesellschaft das Nettoaktivvermögen am planmäßigen Tag zur planmäßigen Zeit zu veröffentlichen hat und (ii) der Fonds Zeichnungs- und Tilgungsaufträge planmäßig annimmt und ausführt.

(13) *Besondere Bestimmungen für Marktstörungen für Exchange Traded Fund.* Die Bestimmungen in diesem Unterabschnitt gelten nur für Fondsanteile, die ein Exchange Traded Fund sind:

„**Delisting**“ meint, dass (i) die Börse ankündigt, dass gemäß den Regeln dieser Börse das Listing, der Handel oder die öffentliche Quotierung der Fondsanteile an dieser Börse aus irgendeinem Grund endet (oder enden wird), und dass (ii) keine Nachfolgebörse existiert.

„**Wegfall der Börse**“ bedeutet, dass (i) die Börse dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist und keine Nachfolgebörse existiert oder dass (ii) eine maßgebliche Verbundene Börse dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Börsenstörung**“ bedeutet, dass (i) die Börse oder eine Verbundene Börse für den Handel während ihrer regulären Börsensitzungszeit nicht geöffnet hat oder (ii) die Börse oder eine maßgebliche Verbundene Börse vorübergehend nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Geringe Liquidität**“ meint hinsichtlich eines Tages vor dem Letzten Bewertungstag, dass der durchschnittliche tägliche Handelsumsatz der Fondsanteile über einen Zeitraum von zehn Planmäßigen Handelstagen unmittelbar vor diesem Tag weniger als fünf Prozent des durchschnittlichen täglichen Handelsumsatzes der Fondsanteile über die Liquiditätsreferenzperiode beträgt, wobei der für diese Bestimmung maßgebliche Handelsumsatz der Fondsanteile der Handelsumsatz in Basiswertwährung an der Börse ist. „**Liquiditätsreferenzperiode**“ meint den späteren der folgenden Zeiträume: (i) ein Zeitraum von sechzig Planmäßigen Handelstagen unmittelbar vor dem Ausgabetag oder (ii) ein Zeitraum von sechzig Planmäßigen Handelstagen unmittelbar nach dem Tag der Erstplatzierung der Fondsanteile an der maßgeblichen Börse.

„**Marktstörung**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) einer Börsenstörung oder (ii) einer Handelsaussetzung.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint jeden Tag, an welchem die Börse und jede Verbundene Börse planmäßig zum Handel in den Fondsanteilen oder auf sie bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten in der jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet sind.

„**Handelsaussetzung**“ meint jedes Ereignis, welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört, beeinträchtigt oder einschränkt, Transaktionen durchzuführen oder Marktwerte zu erhalten in Bezug auf: (i) die Fondsanteile an der Börse oder (ii) Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich der Fondsanteile an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

(14) Geschäftstage und allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen für Fondsanteil.

„**Störungstag**“ meint einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist oder weiterhin andauert.

„**Außerordentliche Ausschüttung**“ bezeichnet eine Ausschüttungszahlung je Fondsanteil oder einen Teil davon, die von der Berechnungsstelle als Außerordentliche Ausschüttung eingestuft wurde.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (i) Eine Fondsfusion, eine Fondsinsolvenz, eine Änderung der Fondsregeln, eine Verletzung der Fondsregeln, eine Fondskündigung, eine Verstaatlichung oder eine Aufsichtsrechtliche Maßnahme; oder
- (ii) zusätzlich im Falle eines Exchange Traded Fund: Delisting, Wegfall der Börse oder Geringe Liquidität.

„**Fondsfusion**“ meint eine Fusion oder einen Zusammenschluss nach anwendbarem Investmentfondsgesetz des Fonds mit einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen juristischen Person (ganz oder teilweise), wobei eine Fondsfusion als während des Zeitraumes eingetreten gilt, der (i) am Tag der offiziellen Bekanntmachung dieser Fusion oder dieses Zusammenschlusses beginnt und (ii) mit dem Tag endet, an dem diese Fusion oder dieser Zusammenschluss rechtswirksam wird.

„**Fondsinsolvenz**“ meint, dass

- (i) entweder der Fonds oder eine zuständige Behörde ein Verfahren gegen den Fonds einleitet, welches (a) auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses gerichtet ist oder (b) eine andere Abhilfe nach anwendbarem Insolvenz- oder Konkursrecht, das auf die Gläubigerrechte Einfluss nimmt, verschafft; oder
- (ii) der Fonds einem Verfahren gemäß Punkt (i) zustimmt, ungeachtet dessen, wer dieses Verfahren eingeleitet hat; oder
- (iii) ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation des Fonds vom Fonds oder einer zuständigen Behörde gestellt wurde; oder

- (iv) ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation des Fonds von Gläubigern gestellt wurde und der Fonds diesem Antrag zustimmt; oder
- (v) ein Recht der Inhaber der Fondsanteile durch eine mit einem Verfahren oder einem Antrag gemäß den Punkten (i) bis (iv) zusammenhängende Maßnahme eingeschränkt oder verneint wird; oder
- (vi) die Auflösung des Fonds bekanntgegeben wurde oder wirksam wird; oder
- (vii) der Fonds nicht länger besteht.

„**Änderung der Fondsregeln**“ meint

- (i) eine erhebliche Veränderung oder Anpassung einer strategischen Richtlinie, einer Anlagevorschrift oder einer ähnlichen in der Fondsdokumentation angegebenen Bestimmung; oder
- (ii) eine signifikante Veränderung einer in der Fondsdokumentation angegebenen Fremdfinanzierungsbeschränkung; oder
- (iii) eine Aufhebung oder materielle Begrenzung eines den Inhabern der Fondsanteile gemäß der Fondsdokumentation eingeräumten Rechtes oder Rechtsbehelfes durch den Fonds.

jeweils wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

„**Verletzung der Fondsregeln**“ meint, dass

- (i) der Fonds eine strategische Richtlinie, eine Anlagevorschrift oder eine ähnliche in der Fondsdokumentation angegebene Bestimmung verletzt hat; oder
- (ii) der Fonds eine Fremdfinanzierungsbeschränkung verletzt hat, die (a) in der Fondsdokumentation angegeben oder (b) gemäß einem anwendbaren Gesetz oder einer anwendbaren Vorschrift vorgeschrieben ist; oder
- (iii) der Fonds ein Recht oder einen Rechtsbehelf nicht anerkannt hat, welches bzw. welcher den Inhabern der Fondsanteile gemäß der Fondsdokumentation eingeräumt wurde.

„**Fondskündigung**“ bedeutet, dass die Kündigung des Fonds gemäß den Bestimmungen der Fondsdokumentation bekanntgegeben wurde oder wirksam wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Fondsanteile oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte eines Fonds verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde, Körperschaft oder deren Agentur zu übertragen sind.

„**Potentielles Anpassungsereignis**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Fondsanteile oder eine unentgeltliche Ausschüttung solcher Fondsanteile an bestehende Inhaber in Form einer Bonusleistung, Kapitalaufstockung oder eines ähnlichen Ereignisses;
- (ii) eine Ausschüttung oder Ausgabe an bestehende Inhaber der jeweiligen Fondsanteile bestehend aus (a) zusätzlicher Anzahl solcher Fondsanteile oder (b) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, welche das Recht auf Erhalt von Ausschüttungen und/oder Liquidationserlösen des Fonds zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu solchen Zahlungen an Inhaber solcher Fondsanteile gewähren, oder (c) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren eines anderen Emittenten, welche der Fonds aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (d) einer anderen Art von Wertpapieren, Bezugs- und Optionsrechten oder anderen Vermögenswerten, in jedem Fall gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert wie von der Berechnungsstelle festgestellt;
- (iii) eine Außerordentliche Ausschüttung;
- (iv) einen Rückkauf der jeweiligen Fondsanteile durch den Fonds oder eines seiner Tochterunternehmen, gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs

in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig erfolgt, ausgenommen hinsichtlich einer Einlösung von Fondsanteilen, welche von einem Investor initiiert wurde und im Einklang mit der Fondsdokumentation steht; oder

- (v) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Fondsanteile auswirken kann.

„**Aufsichtsrechtliche Maßnahme**“ bedeutet, dass eine Einziehung, Aussetzung oder ein Widerruf der regulatorischen Registrierung oder Genehmigung des Fonds oder jeglicher Fondsanteile durch eine zuständige Behörde bekanntgegeben wurde oder wirksam wird.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

Ware

Folgende Bestimmungen gelten für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Ware ist:

(15) Allgemeine Definitionen für Ware.

„**Maßgebliche Ware**“ oder „**Basiswert**“ meint die in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebene Ware.

„**Preisquelle**“ meint den in den Endgültigen Bedingungen als Preisquelle angegebenen Rechtsträger.

Wenn die Preisquelle keine Preise für die Maßgebliche Ware mehr veröffentlicht, jedoch ein aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptabler Nachfolger der Preisquelle (der „**Preisquelle-Nachfolger**“) Preise für die Maßgebliche Ware veröffentlicht, (i) tritt dieser Preisquelle-Nachfolger an die Stelle der Preisquelle und (ii) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

„**Verbundene Börse(n)**“ meint (i) jeden Handelsplatz, welcher als Verbundene Börse in den Endgültigen Bedingungen, soweit vorhanden, angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchem der Handel in den auf die Maßgebliche Ware bezogenen Termin- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf die Maßgebliche Ware bezogenen Termin- oder Optionskontrakten bietet). Falls in den Endgültigen Bedingungen „Alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, meint „**Verbundene Börse(n)**“ jeden Handelsplatz, an welchem der Handel eine erhebliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) auf den Gesamtmarkt in den auf die Maßgebliche Ware bezogenen Termin- oder Optionskontrakten hat.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den Endgültigen Bedingungen als Basiswertwährung angegebene Währung.

(16) Bestimmung des Referenzpreises für Ware.

„**Schlusskurs**“ meint den von der Preisquelle als Fixing veröffentlichten offiziellen Preis für die Maßgebliche Ware.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden von der Preisquelle veröffentlichten offiziellen Preis für die Maßgebliche Ware.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint jeden von der Preisquelle veröffentlichten offiziellen Kurs für die Maßgebliche Ware.

„**Abrechnungskurs**“ meint den von der Preisquelle als Fixing veröffentlichten offiziellen Preis für die Maßgebliche Ware.

(17) Geschäftstage und Marktstörungen für Ware.

„**Einstellung durch die Preisquelle**“ meint, dass (i) die Preisquelle dauerhaft keine Preise für die Maßgebliche Ware mehr veröffentlicht und (ii) kein Preisquelle-Nachfolger existiert.

„**Veränderung der Ware**“ meint (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode für die Bestimmung eines Preises für die Maßgebliche Ware oder (ii) eine wesentliche Veränderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Struktur der Maßgeblichen Ware, außer dass es sich dabei um eine in der entsprechenden Dokumentation der Maßgeblichen Ware vorgeschriebene Veränderung handelt, die von der Preisquelle spätestens am Ausgabetag erstellt und veröffentlicht wird.

„**Störungstag**“ meint einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist oder weiterhin andauert.

„**Wegfall der Börse**“ bedeutet, dass eine maßgebliche Verbundene Börse dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Börsenstörung**“ bedeutet, dass (i) eine maßgebliche Verbundene Börse für den Handel während ihrer regulären Börsensitzungszeit nicht geöffnet hat oder (ii) eine maßgebliche Verbundene Börse vorübergehend nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) einer Einstellung durch die Preisquelle, (ii) einer Veränderung der Ware, (iii) eines Wegfalls der Börse oder (iv) eines Wegfalls der Preisquelle.

„**Marktstörung**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) einer Börsenstörung, (ii) einer Störung der Preisquelle oder (iii) einer Handelsaussetzung.

„**Wegfall der Preisquelle**“ bedeutet, dass (i) die Preisquelle dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist und (ii) kein Preisquelle-Nachfolger existiert.

„**Störung der Preisquelle**“ bedeutet, dass (i) die Preisquelle einen Preis für die Maßgebliche Ware am planmäßigen Tag zur planmäßigen Zeit nicht veröffentlicht hat oder dass (ii) die Preisquelle vorübergehend nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint jeden Tag, an welchem die Preisquelle einen Preis für die Maßgebliche Ware veröffentlichen muss.

„**Handelsaussetzung**“ meint jedes Ereignis, welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört, beeinträchtigt oder einschränkt, Transaktionen durchzuführen oder Marktwerte zu erhalten in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich der Maßgeblichen Ware an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

Wechselkurs

Folgende Bestimmungen gelten für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Wechselkurs ist:

(18) Allgemeine Definitionen für Wechselkurs.

„**Wechselkurs**“ oder „**Basiswert**“ meint den Wechselkurs, der in den Endgültigen Bedingungen (i) als Basiswert angegeben und (ii) als Basiswährung (die „**Basiswährung**“) zu Basiswertwährung (die „**Basiswertwährung**“) ausgedrückt ist.

„**Währungspaar**“ meint das Währungspaar bestehend aus der Basiswertwährung und der Basiswährung, das den relativen Wert der Basiswertwährung im Vergleich zu einer Einheit der Basiswährung darstellt.

„**Maßgeblicher Fixingsatz**“ meint den von der Fixingpreisquelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, die „**Fixingpreisquelle**“) unter der Kennung des Fixingpreises (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, die „**Kennung des Fixingpreises**“) veröffentlichten Wechselkurs.

„**Maßgeblicher Intraday-Satz**“ meint den von der Quelle des Intraday-Kurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, soweit anwendbar, die „**Quelle des Intraday-Kurses**“) unter der Kennung des Intraday-Kurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, soweit anwendbar, die „**Kennung des Intraday-Kurses**“) veröffentlichten Wechselkurs (soweit anwendbar).

Wird der Maßgebliche Fixingsatz durch einen Nachfolge-Wechselkurs (der „**Nachfolge-Fixingsatz**“) ersetzt, der (i) nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlicher Berechnungsformel und -methode wie der Maßgebliche Fixingsatz bestimmt wird und (ii) durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Rechtsträger (falls abweichend von der ursprünglichen Fixingpreisquelle) veröffentlicht wird, (a) tritt die Kennung, unter der dieser Nachfolge-Fixingsatz veröffentlicht ist, an die Stelle der Kennung des Fixingpreises und (b) tritt der Rechtsträger, der den Nachfolge-Fixingsatz veröffentlicht, an die Stelle der Fixingpreisquelle, und somit tritt der Nachfolge-Fixingsatz an die Stelle des Maßgeblichen Fixingsatzes. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

Wenn die Fixingpreisquelle den Maßgeblichen Fixingsatz nicht mehr veröffentlicht, jedoch der Maßgebliche Fixingsatz von einem aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger der Fixingpreisquelle (der „**Fixingpreisquelle-Nachfolger**“) veröffentlicht wird, (i) tritt dieser Fixingpreisquelle-Nachfolger an die Stelle der Fixingpreisquelle, (ii) tritt die Kennung, unter der dieser Fixingpreisquelle-Nachfolger den Maßgeblichen Fixingsatz veröffentlicht, an die Stelle der Kennung des Fixingpreises und (iii) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

Wird der Maßgebliche Intraday-Satz durch einen Nachfolge-Wechselkurs (der „**Nachfolge-Intraday-Satz**“) ersetzt, der (i) nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlicher Berechnungsformel und -methode wie der Maßgebliche Intraday-Satz bestimmt wird und (ii) durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Rechtsträger (falls abweichend von der ursprünglichen Quelle des Intraday-Kurses) veröffentlicht wird, (a) tritt die Kennung, unter der dieser Nachfolge-Intraday-Satz veröffentlicht ist, an die Stelle der Kennung des Intraday-Kurses und (b) tritt der Rechtsträger, der den Nachfolge-Intraday-Satz veröffentlicht, an die Stelle der Quelle des Intraday-Kurses, und somit tritt der Nachfolge-Intraday-Satz an die Stelle des Maßgeblichen Intraday-Satzes. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

Wenn die Quelle des Intraday-Kurses den Maßgeblichen Intraday-Satz nicht mehr veröffentlicht, jedoch der Maßgebliche Intraday-Satz von einem aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger der Quelle des Intraday-Kurses (der „**Nachfolger der Quelle des Intraday-Kurses**“) veröffentlicht wird, (i) tritt dieser Nachfolger der Quelle des Intraday-Kurses an die Stelle der Quelle des Intraday-Kurses, (ii) tritt die Kennung, unter der dieser Nachfolger der Quelle des Intraday-Kurses den Maßgeblichen Intraday-Satz veröffentlicht, an die Stelle der Kennung des Intraday-Kurses und (iii) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

„**Verbundene Börse(n)**“ meint (i) jeden Handelsplatz, welcher als Verbundene Börse in den Endgültigen Bedingungen, soweit vorhanden, angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den auf das Währungspaar bezogenen Termin- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf dieses Währungspaar bezogenen Termin- oder Optionskontrakten bietet). Falls in den Endgültigen Bedingungen „Alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, meint „**Verbundene Börse(n)**“ jeden Handelsplatz, an welchem der Handel eine erhebliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) auf den Gesamtmarkt in den auf das Währungspaar bezogenen Termin- oder Optionskontrakten hat.

(19) *Bestimmung des Referenzpreises für Wechselkurs.*

„**Schlusskurs**“ meint den Fixingsatz.

„**Fixingsatz**“ meint den als Fixing veröffentlichten offiziellen Wechselkurs des Maßgeblichen Fixingsatzes.

Wenn die Endgültigen Bedingungen eine Quelle des Intraday-Kurses angeben, meint „**Intraday-Satz**“, „**Intraday-Kurs**“ und „**Regulärer Intraday-Kurs**“ jeden Wechselkurs des Maßgeblichen Intraday-Satzes.

„**Abrechnungskurs**“ meint den Fixingsatz.

(20) *Geschäftstage und Marktstörungen für Wechselkurs.*

„**Einstellung durch die Preisquelle**“ meint, dass (i) die Fixingpreisquelle den Maßgeblichen Fixingsatz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht und kein Fixingpreisquelle-Nachfolger existiert oder dass (ii) die Quelle des Intraday-Kurses den Maßgeblichen Intraday-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht und kein Nachfolger der Quelle des Intraday-Kurses existiert (soweit anwendbar).

„**Störungstag**“ meint einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist oder weiterhin andauert.

„**Wegfall der Börse**“ bedeutet, dass eine maßgebliche Verbundene Börse dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Börsenstörung**“ bedeutet, dass (i) eine maßgebliche Verbundene Börse für den Handel während ihrer regulären Börsensitzungszeit nicht geöffnet hat oder (ii) eine maßgebliche Verbundene Börse vorübergehend nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) einer Einstellung durch die Preisquelle, (ii) eines Wegfalls der Börse, (iii) einer Veränderung des Fixingsatzes, (iv) einer Veränderung des Intraday-Satzes (soweit anwendbar), (v) einer Allgemeinen Nichtkonvertierbarkeit, (vi) einer Allgemeinen Unübertragbarkeit oder (vii) eines Wegfalls der Preisquelle.

„**Veränderung des Fixingsatzes**“ meint eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode für die Preisbestimmung für den Maßgeblichen Fixingsatz, außer dass es sich dabei um eine in der entsprechenden Dokumentation des Maßgeblichen Fixingsatzes vorgeschriebene Veränderung handelt, die von der Fixingpreisquelle spätestens am Ausgabetag erstellt und veröffentlicht wird.

„**Allgemeine Nichtkonvertierbarkeit**“ meint den Eintritt eines Ereignisses, das es (i) rechtswidrig oder (ii) unmöglich macht, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen jeglichen Betrag, der nach Ansicht der Emittentin für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren maßgeblich ist, zwischen beliebigen zwei der folgenden Währungen zu konvertieren: der Basiswährung, der Basiswertwährung und der Produktwährung.

„**Allgemeine Unübertragbarkeit**“ meint den Eintritt eines Ereignisses, das es (i) rechtswidrig oder (ii) unmöglich macht, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen jeglichen Betrag in der Basiswährung oder Basiswertwährung, der nach Ansicht der Emittentin für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren maßgeblich ist, zwischen den Konten zu übertragen, die sich in beliebigen zwei der folgenden Länder befindet: (a) ein Land, wo die Basiswährung das offizielle Zahlungsmittel ist, (b) ein Land, wo die Basiswertwährung das offizielle Zahlungsmittel ist und (c) ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Wenn die Endgültigen Bedingungen eine Quelle des Intraday-Kurses angeben, meint „**Veränderung des Intraday-Satzes**“ eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode für die Preisbestimmung für den Maßgeblichen Intraday-Satz, außer dass es sich dabei um eine in der entsprechenden Dokumentation des Maßgeblichen Intraday-Satzes vorgeschriebene Veränderung handelt, die von der Quelle des Intraday-Kurses spätestens am Ausgabetag erstellt und veröffentlicht wird.

„**Marktstörung**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) einer Börsenstörung, (ii) einer Störung der Preisquelle oder (iii) einer Handelsaussetzung.

„**Wegfall der Preisquelle**“ bedeutet, dass (i) die Fixingpreisquelle oder (ii) die Quelle des Intraday-Kurses (soweit anwendbar) dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Störung der Preisquelle**“ bedeutet, dass (i) die Fixingpreisquelle einen Kurs für den Maßgeblichen Fixingsatz nicht veröffentlicht hat, (ii) die Quelle des Intraday-Kurses einen Kurs für den Maßgeblichen Intraday-Satz (soweit anwendbar) nicht veröffentlicht hat, (iii) die Fixingpreisquelle vorübergehend nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist oder dass (iv) die Quelle des Intraday-Kurses vorübergehend nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint jeden Tag, an welchem der Fixingpreisquelle den Kurs des Maßgeblichen Fixingsatzes veröffentlichen muss.

„**Handelsaussetzung**“ meint jedes Ereignis, welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört, beeinträchtigt oder einschränkt, Transaktionen durchzuführen oder Marktwerte zu erhalten in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich das Währungspaar an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

Zinssatz

Folgende Bestimmungen gelten für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Zinssatz ist:

(21) *Allgemeine Definitionen für Zinssatz.*

„**Maßgeblicher Zinssatz**“ oder „**Basiswert**“ meint jeden in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebenen Zinssatz.

„**Preisquelle**“ meint den in den Endgültigen Bedingungen als Preisquelle angegebenen Rechtsträger.

Wenn die Preisquelle keine Preise für den Maßgeblichen Zinssatz mehr veröffentlicht, jedoch ein aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptabler Nachfolger der Preisquelle (der „**Preisquelle-Nachfolger**“) Preise für den Maßgeblichen Zinssatz veröffentlicht, (i) tritt dieser Preisquelle-Nachfolger an die Stelle der Preisquelle und (ii) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

„**Verbundene Börse(n)**“ meint (i) jeden Handelsplatz, welcher als Verbundene Börse in den Endgültigen Bedingungen, soweit vorhanden, angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den auf den Maßgeblichen Zinssatz bezogenen Termin- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf den Maßgeblichen Zinssatz bezogenen Termin- oder Optionskontrakten bietet). Falls in den Endgültigen Bedingungen „Alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, meint „**Verbundene Börse(n)**“ jeden Handelsplatz, an welchem der Handel eine erhebliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) auf den Gesamtmarkt in den auf den Maßgeblichen Zinssatz bezogenen Termin- oder Optionskontrakten hat.

Wird der Maßgebliche Zinssatz durch einen Nachfolge-Zinssatz (der „**Nachfolge-Zinssatz**“) ersetzt, der (i) nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlicher Berechnungsformel und -methode wie der Maßgebliche Zinssatz bestimmt wird und (ii) durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Rechtsträger (falls abweichend von der ursprünglichen Preisquelle) veröffentlicht wird, (a) tritt dieser Nachfolge-Zinssatz an die Stelle des Maßgeblichen Zinssatzes, (b) tritt der Rechtsträger, der den Nachfolge-Zinssatz veröffentlicht, an die Stelle der Preisquelle und (c) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den Endgültigen Bedingungen als Basiswertwährung angegebene Währung.

(22) *Bestimmung des Referenzpreises für Zinssatz.*

„**Schlusskurs**“ meint das Produkt aus dem Fixingsatz und 100 Einheiten der Basiswertwährung.

„**Fixingsatz**“ meint den von der Preisquelle als Fixing veröffentlichten offiziellen Zinssatz des Maßgeblichen Zinssatzes.

„**Intraday-Kurs**“ meint das Produkt aus dem Intraday-Satz und 100 Einheiten der Basiswertwährung.

„**Intraday-Satz**“ meint jeden von der Preisquelle veröffentlichten offiziellen Zinssatz des Maßgeblichen Zinssatzes.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint den Intraday-Kurs.

„**Regulärer Intraday-Satz**“ meint den Intraday-Satz.

„**Abrechnungskurs**“ meint das Produkt aus dem Abrechnungssatz und 100 Einheiten der Basiswertwährung.

„**Abrechnungssatz**“ meint den von der Preisquelle als Abrechnungssatz veröffentlichten offiziellen Zinssatz des Maßgeblichen Zinssatzes.

(23) *Geschäftstage und Marktstörungen für Zinssatz.*

„**Einstellung durch die Preisquelle**“ meint, dass (i) die Preisquelle dauerhaft keine Preise für den Maßgeblichen Zinssatz mehr veröffentlicht und (ii) kein Preisquelle-Nachfolger existiert.

„**Störungstag**“ meint einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist oder weiterhin andauert.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) einer Einstellung durch die Preisquelle, (ii) einer Veränderung des Zinssatzes oder (iii) eines Wegfalls der Preisquelle.

„**Veränderung des Zinssatzes**“ meint eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode für die Preisbestimmung für den Maßgeblichen Zinssatz, außer dass es sich dabei um eine in der entsprechenden Dokumentation des Maßgeblichen Zinssatzes vorgeschriebene Veränderung handelt, die von der Preisquelle spätestens am Ausgabetag erstellt und veröffentlicht wird.

„**Marktstörung**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) einer Störung der Preisquelle oder (ii) einer Handelsaussetzung.

„**Wegfall der Preisquelle**“ bedeutet, dass die Preisquelle dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Störung der Preisquelle**“ bedeutet, dass (i) die Preisquelle einen Preis für den Maßgeblichen Zinssatz am planmäßigen Tag zur planmäßigen Zeit nicht veröffentlicht hat oder dass (ii) die Preisquelle vorübergehend nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint jeden Tag, an welchem die Preisquelle einen Preis für den Maßgeblichen Zinssatz veröffentlichen muss.

„**Handelsaussetzung**“ meint jedes Ereignis, welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört, beeinträchtigt oder einschränkt, Transaktionen durchzuführen oder Marktwerte zu erhalten in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Maßgeblichen Zinssatzes an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

Terminkontrakt

Folgende Bestimmungen gelten für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Terminkontrakt ist:

(24) *Allgemeine Definitionen für Terminkontrakt.*

„**Terminkontrakt**“ oder „**Basiswert**“ meint den in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebenen Terminkontrakt.

„**Börse**“ meint den Handelsplatz, der als Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Wenn das Listing, der Handel oder die öffentliche Quotierung des als Basiswert der Wertpapiere gültigen Terminkontrakts an der Börse aus irgendeinem Grund endet (oder enden wird), jedoch das Listing, der Handel oder die öffentliche Quotierung dieses Terminkontrakts in der gleichen Währung unverzüglich an einem Nachfolge-Handelsplatz (die „**Nachfolgebörse**“) aufgenommen wird, (i) welcher sich im selben Land wie diese Börse befindet, (ii) welcher dem gleichwertigen Regelungsrahmen unterliegt, (iii) welcher zumindest über eine gleichwertige regulatorische Klassifizierung verfügt und (iv) an welchem der Terminkontrakt zuvor nicht zugelassen, gehandelt oder notiert wurde, (a) tritt diese Nachfolgebörse an die Stelle der Börse und (b) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

„**Basiswertwährung**“ meint die Währung, die in den Endgültigen Bedingungen als Basiswertwährung angegeben ist.

(25) *Bestimmung des Referenzpreises für Terminkontrakt.*

„**Schlusskurs**“ meint den offiziellen Schlusskurs des Terminkontrakts an der Börse.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden an der Börse gehandelten Kurs des Terminkontrakts.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint jeden an der Börse während der regulären Börsensitzungszeit gehandelten Kurs des Terminkontrakts.

„**Abrechnungskurs**“ meint den offiziellen Abrechnungskurs des Terminkontrakts an der Börse und, wenn nicht regelmäßig ein offizieller Abrechnungskurs von der Börse veröffentlicht wird, den Schlusskurs des Terminkontrakts.

(26) *Geschäftstage und Marktstörungen für Terminkontrakt.*

„**Delisting**“ meint, dass (i) die Börse ankündigt, dass gemäß den Regeln dieser Börse das Listing, der Handel oder die öffentliche Quotierung des als Basiswert der Wertpapiere gültigen Terminkontrakts an dieser Börse aus irgendeinem Grund endet (oder enden wird), und dass (ii) keine Nachfolgebörse existiert.

„**Störungstag**“ meint einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist oder weiterhin andauert.

„**Wegfall der Börse**“ bedeutet, dass die Börse dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Börsenstörung**“ bedeutet, dass (i) die Börse für den Handel während ihrer regulären Börsensitzungszeit nicht geöffnet hat oder (ii) die Börse vorübergehend nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) eines Delistings, (ii) eines Wegfalls der Börse, (iii) einer Geringen Liquidität, (iv) einer Roll-Over-Störung (wie nachstehend definiert) oder – (v) in Abhängigkeit vom Basiswert des Terminkontrakts – die Außerordentlichen Ereignisse, welche in den jeweiligen Spezifischen Basiswertdefinitionen (soweit anwendbar) vorgesehen sind.

„**Geringe Liquidität**“ meint hinsichtlich eines Tages vor dem Letzten Bewertungstag, dass der durchschnittliche tägliche Handelsumsatz der Terminkontrakte über einen Zeitraum von zehn Planmäßigen Handelstagen unmittelbar vor diesem Tag weniger als fünf Prozent des durchschnittlichen täglichen Handelsumsatzes der Terminkontrakte über die Liquiditätsreferenzperiode beträgt, wobei der für diese Bestimmung maßgebliche Handelsumsatz der Terminkontrakte der Handelsumsatz in Basiswertwährung an der Börse ist.

„**Liquiditätsreferenzperiode**“ meint den späteren der folgenden Zeiträume: (i) ein Zeitraum von zwanzig Planmäßigen Handelstagen unmittelbar vor dem Ausgabetag oder (ii) ein Zeitraum von zwanzig Planmäßigen Handelstagen unmittelbar nach dem ersten Handelstag der Terminkontrakte an der Börse.

„**Marktstörung**“ meint (nach Feststellung der Berechnungsstelle) den Eintritt (i) einer Börsenstörung oder (ii) einer Handelsaussetzung.

„**Handelsaussetzung**“ meint jedes Ereignis, welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört, beeinträchtigt oder einschränkt, Transaktionen durchzuführen oder Marktwerte zu erhalten in Bezug auf den Terminkontrakt an der Börse.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint jeden Tag, an welchem die Börse planmäßig zum Handel im Terminkontrakt in der jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

(27) *Roll-Over-Bestimmungen für Terminkontrakt.*

„**Roll-Over**“ meint

- (i) falls das Roll-Over in den Endgültigen Bedingungen als „Nächster Terminkontrakt“ angegeben ist, wird der bestehende Basiswert am Wirksamkeitstag von der Berechnungsstelle durch den Nächsten Terminkontrakt ersetzt. „**Nächster Terminkontrakt**“ meint den Terminkontrakt, dessen Fälligkeitsdatum der nächstmögliche Zeitpunkt ist, jedenfalls aber nicht früher als im nächstfolgenden Monat, wobei die Bedingungen des Nächsten Terminkontrakts im Wesentlichen den Bedingungen des ersetzten Basiswertes entsprechen sollen.
- (ii) falls das Roll-Over in den Endgültigen Bedingungen als „Neuer Terminkontrakt“ angegeben ist, wird der bestehende Basiswert am Wirksamkeitstag von der Berechnungsstelle durch den Neuen Terminkontrakt ersetzt. „**Neuer Terminkontrakt**“ meint den Terminkontrakt mit der besten Liquidität (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), wobei die Bedingungen des Neuen Terminkontrakts im Wesentlichen den Bedingungen des ursprünglichen Basiswertes entsprechen sollen, ausgenommen das Fälligkeitsdatum; und
- (iii) falls das Roll-Over in den Endgültigen Bedingungen als „**Keines**“ angegeben ist, beabsichtigt die Berechnungsstelle unter normalen Umständen keine Ersetzung des Basiswertes.

„**Frühzeitiges Roll-Over**“ meint das Roll-Over nach der Bestimmung einer Negativer-Preis-Störung.

„**Wirksamkeitstag**“ meint entweder (a) den Tag, an welchem die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Negativer-Preis-Störung eingetreten ist, oder (b) den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wirksamkeitstag, wobei (i) wenn der Wirksamkeitstag kein Planmäßiger Handelstag ist, ist der Wirksamkeitstag der nächst zurückliegende Planmäßige Handelstag vor dem ursprünglichen Wirksamkeitstag, und (ii) wenn der Wirksamkeitstag (allenfalls gemäß (i) vorverlegt) ein Störungstag ist, ist der Wirksamkeitstag der nächstfolgende Planmäßige Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

„**Negativer-Preis-Störung**“ meint, dass der gehandelte Kurs eines Vorangehenden Terminkontrakts wesentlich kleiner als null ist (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), wobei der „**Vorangehende Terminkontrakt**“ einen Terminkontrakt meint, welcher an der gleichen Börse wie der Basiswert gehandelt wird, vorausgesetzt, dass die Bedingungen des Vorangehenden Terminkontrakts im Wesentlichen den Bedingungen des Basiswertes entsprechen, ausgenommen das Fälligkeitsdatum, welches vor dem Fälligkeitsdatum des Basiswertes sein soll.

„**Ersetzter Terminkontrakt**“ meint im Hinblick auf ein bestimmtes Roll-Over-Ereignis den Terminkontrakt, der unmittelbar vor solch einem Roll-Over-Ereignis als Basiswert anwendbar war.

„**Ersetzender Terminkontrakt**“ meint im Hinblick auf ein bestimmtes Roll-Over-Ereignis den Terminkontrakt, der ab solchem Roll-Over-Ereignis als Basiswert anwendbar war.

„**Roll-Over-Störung**“ meint, dass (i) der gehandelte Kurs des planmäßigen Ersetzten Terminkontrakts kleiner oder gleich null ist oder (ii) der gehandelte Kurs des planmäßigen Ersetzenden Terminkontrakts kleiner oder gleich null ist oder (iii) das Verhältnis (a) des gehandelten Kurses des planmäßigen Ersetzten Terminkontrakts zum (b) gehandelten Kurs des planmäßigen Ersetzenden Terminkontrakts größer als drei oder kleiner als ein Drittel ist, jeweils (x) planmäßig für das nächste Roll-Over-Ereignis und (y) innerhalb von zehn Planmäßigen Handelstagen bis zum Wirksamkeitstag eines solchen Roll-Over (einschließlich).

„**Roll-Over Ereignis**“ meint die Ersetzung des Terminkontrakts als Basiswert gemäß dem Roll-Over.

„**Roll-Over-Verhältnis**“ meint im Hinblick auf ein bestimmtes Roll-Over-Ereignis den relevanten Preis des Ersetzenden Terminkontrakts, dividiert durch den relevanten Preis des Ersetzten Terminkontrakts, beide wie zuletzt vor solch einem Roll-Over-Ereignis gültig, wobei der relevante Preis eines jeden Terminkontrakts (i) falls der Letzte Referenzpreis als „Schlusskurs“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist: der offizielle Schlusskurs des jeweiligen Terminkontrakts an der maßgeblichen Börse ist, anderenfalls (ii) der offizielle Abrechnungskurs des jeweiligen Terminkontrakts an der maßgeblichen Börse ist.

Korb und Auswählender Korb

Folgende Bestimmungen gelten für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Korb oder Auswählender Korb ist:

(28) Allgemeine Definitionen für Korb.

„**Korb**“ oder „**Basiswert**“ meint einen Korb einer bestimmten Art, zusammengestellt aus den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Korbbestandteilen (jeweils ein „**Korbbestandteil**“) in der Bestandteilanzahl (wie unten definiert).

Die „**Korbanpassungsmethode**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben, definiert die Methode möglicher Anpassungen des Korbs und ist entweder „Keine“ oder „Volatilitätsangepasst“.

Die „**Korbart**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben, definiert die spezifische Art des Korbs und ist entweder „Konventioneller Korb“, „Worst-of Korb“, „Best-of Korb“, „Cappuccino Korb“ oder „Wertgewichteter Korb“.

Bei einem „Cappuccino Korb“ meint der „**Cappuccino Cap**“ eines jeden Korbbestandteils den Cappuccino Cap, „**Cappuccino Level**“ eines jeden Korbbestandteils meint den Cappuccino Level und der „**Cappuccino Floor**“ eines jeden Korbbestandteils meint den Cappuccino Floor, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

„**Bareinlage**“ (soweit vorhanden) meint eine entsprechende Bestandteilanzahl von Bargeld in der jeweiligen Basiswertwährung.

„**Gemeinsame Preisfeststellung**“ bedeutet, dass ein Referenzpreis nur an einem bestimmten Bewertungstag festgestellt werden kann, wenn an diesem Bewertungstag ein Referenzpreis für jeden einzelnen Korbbestandteil festgestellt werden kann. Es wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob Gemeinsame Preisfeststellung anwendbar ist oder nicht. Wenn Gemeinsame Preisfeststellung anwendbar ist, wird ein Bewertungstag, an welchem nicht für jeden einzelnen Korbbestandteil ein Referenzpreis festgestellt wird, auf den ersten darauf folgenden Tag verschoben, an welchem für jeden einzelnen Korbbestandteil ein Referenzpreis festgestellt wird.

„**Bestandteilreferenzwert**“ meint in Bezug auf jeden Korbbestandteil einen solchen Wert, falls zutreffend, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für diesen Korbbestandteil angegebenen.

„**Höchstwertbestandteil**“ meint den Korbbestandteil, für welchen der Wert des Produkts aus (i) seinem relevanten Preis umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung und (ii) seinem Bestandteilanzahl am größten ist, wobei falls solch ein Produkt am größten für mehr als einen Korbbestandteil ist, meint „**Höchstwertbestandteil**“ den Korbbestandteil, für welchen (a) solch ein Produkt am größten ist und (b) die von der Berechnungsstelle festgestellte Liquidität am höchsten ist.

„**Mindestwertbestandteil**“ meint den Korbbestandteil, für welchen der Wert des Produkts aus (i) seinem relevanten Preis umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung und (ii) seinem Bestandteilanzahl am niedrigsten ist, wobei falls solch ein Produkt am niedrigsten für mehr als einen Korbbestandteil ist, meint „**Mindestwertbestandteil**“ den Korbbestandteil, für

welchen (a) solch ein Produkt am niedrigsten ist und (b) die von der Berechnungsstelle festgestellte Liquidität am höchsten ist.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für den Korb als Basiswertwährung angegebene Währung.

(29) *Bestandteilanzahl für Korb.*

„**Bestandteilanzahl**“ meint die Anzahl eines Korbbestandteils im Korb gemäß den Endgültigen Bedingungen. Es ist zu beachten, dass sich die Bestandteilanzahl eines oder mehrerer Korbbestandteile von Zeit zu Zeit ändern kann, wenn in Bezug auf den Korb gemäß den Endgültigen Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers ein bestimmter Typ der Korbanpassung anwendbar ist.

Wenn die Bestandteilanzahl in den Endgültigen Bedingungen als „indikativ“ angegeben ist, wird die Bestandteilanzahl jedes Korbbestandteils eine indikative Anzahl am Anzahlindikationstag (der „**Anzahlindikationstag**“ wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sein. Die tatsächliche Bestandteilanzahl jedes Korbbestandteils am Ersten Bewertungstag ist dann:

- im Falle (i) eines „Konventionellen Korbs“ oder (ii) eines „Cappuccino Korbs“ der Erste Referenzpreis des Basiswertes umgerechnet von der Basiswertwährung in die Währung des betreffenden Korbbestandteils, multipliziert mit der betreffenden Gewichtung und dividiert durch den betreffenden Anzahlbestimmungspreis; oder
- im Falle eines „Worst-of Korbs“, eines „Best-of Korbs“ oder eines „Wertgewichteten Korbs“ der Erste Referenzpreis des Basiswertes umgerechnet von der Basiswertwährung in die Währung des betreffenden Korbbestandteils und dividiert durch den betreffenden Anzahlbestimmungspreis;

wobei sofern die Emittentin es für notwendig erachtet, wird die tatsächliche Bestandteilanzahl jedes Korbbestandteils auf mindestens solch eine Anzahl von Ziffern gerundet, dass die Auswirkung solch einer Rundung auf den Korbreferenzpreis für den Ersten Bewertungstag weniger als ein Tausendstel der Haupteinheit der Basiswertwährung beträgt.

„**Anzahlbestimmungspreis**“ meint den Preis gemäß den Endgültigen Bedingungen, soweit vorhanden.

(30) *Bestimmung des Referenzpreises für Korb.*

„**Korbreferenzpreis**“ meint

- (i) im Falle eines „Konventionellen Korbs“ die Summe jedes relevanten Preises eines jeden Korbbestandteils umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung und multipliziert mit der betreffenden Bestandteilanzahl dieses Korbbestandteils;
- (ii) im Falle eines „Worst-of Korbs“ das Produkt aus (a) dem relevanten Preis des Mindestwertbestandteils umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung, und (b) seinem Bestandteilanzahl;
- (iii) im Falle eines „Best-of Korbs“ das Produkt aus (a) dem relevanten Preis des Höchstwertbestandteils umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung, und (b) seinem Bestandteilanzahl;
- (iv) im Falle eines „Cappuccino Korbs“ die Summe jedes relevanten Preises eines jeden Korbbestandteils umgerechnet in die Basiswertwährung und multipliziert mit der betreffenden Bestandteilanzahl dieses Korbbestandteils, wobei (a) wenn der relevante Preis unter dem betreffenden Cappuccino Floor liegt, der Cappuccino Floor zur Anwendung gelangt und (b) wenn der relevante Preis auf oder über dem betreffenden Cappuccino Level liegt, der Cappuccino Cap zur Anwendung gelangt;
- (v) im Falle eines „Wertgewichteten Korbs“ die Summe jedes relevanten Preises eines jeden Korbbestandteils umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung und multipliziert mit der betreffenden Bestandteilanzahl und der jeweiligen Wertgewichtung dieses Korbbestandteils, wobei „**Wertgewichtungen**“ eine Liste von Prozentsätzen (jeweils eine

„**Wertgewichtung**“) ist, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Zur Bestimmung der jeweiligen Wertgewichtung eines jeden Korbbestandteils wird der Wert jeder Position eines Korbbestandteils berechnet und danach werden alle Werte der Position der Korbbestandteile in absteigender Reihenfolge geordnet. Die daraus resultierende Liste wird danach mit den Wertgewichtungen konsolidiert, wodurch jeder Korbbestandteil mit seiner Wertgewichtung verbunden wird. Das heißt, dass die erste Wertgewichtung der Liste der Wertgewichtungen mit dem Korbbestandteil verbunden wird, der den höchsten Positionswert aller Korbbestandteile aufweist; die zweite Wertgewichtung der Liste der Wertgewichtungen mit dem Korbbestandteil mit dem zweithöchsten Positionswert und so fort. Der Wert der Position eines Korbbestandteils entspricht dem relevanten Preis dieses Korbbestandteils multipliziert mit der betreffenden Bestandteilanzahl und umgerechnet, wenn erforderlich, in die Basiswertwährung. Wenn zwei oder mehrere Positionen von Korbbestandteilen gleich sind, wird die Emittentin die Reihenfolge der betroffenen Positionen von Korbbestandteilen in ihrem eigenen Ermessen bestimmen.

Falls ein Korbbestandteil aus Bareinlagen besteht, ist der relevante Preis jedenfalls eins.

„**Schlusskurs**“ meint den Korbreferenzpreis, bei welchem der relevante Preis für jeden Korbbestandteil dessen Schlusskurs ist.

„**Intraday-Kurs**“ meint den Korbreferenzpreis, bei welchem der relevante Preis für jeden Korbbestandteil dessen Intraday-Kurs ist.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint einen Korbreferenzpreis, bei welchem der relevante Preis für jeden Korbbestandteil dessen Regulärer Intraday-Kurs ist.

„**Abrechnungskurs**“ meint den Korbreferenzpreis, bei welchem der relevante Preis für jeden Korbbestandteil dessen Abrechnungskurs ist.

- (31) *Geschäftstage und Marktstörungen für Korb.* Für die Bestimmungen dieses Unterabschnitts finden für jeden Korbbestandteil außer Bareinlagen die spezifischen Bestimmungen in den jeweiligen Spezifischen Basiswertdefinitionen (soweit vorhanden) Anwendung und werden in diese einbezogen und zu diesem Zweck wird der Begriff „Basiswert“ und alle Begriffe, die diesen beinhalten, wie in diesen Spezifischen Basiswertdefinitionen definiert, durch den Begriff „Korbbestandteil“ ersetzt und als solche bezeichnet.

„**Störungstag**“ meint (i) wenn Gemeinsame Preisfeststellung nicht anwendbar ist, jeden Tag, welcher für jeden der Korbbestandteile ein Störungstag ist, und (ii) wenn Gemeinsame Preisfeststellung anwendbar ist, jeden Tag, welcher für mindestens einen der Korbbestandteile ein Störungstag ist.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint jedes Außerordentliche Ereignis eines Korbbestandteils.

„**Potentielles Anpassungsereignis**“ meint jedes Potentielle Anpassungsereignis eines Korbbestandteils.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint (i) wenn Gemeinsame Preisfeststellung nicht anwendbar ist, jeden Tag, welcher für mindestens einen der Korbbestandteile ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn Gemeinsame Preisfeststellung anwendbar ist, jeden Tag, welcher für jeden der Korbbestandteile ein Planmäßiger Handelstag ist.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint (i) wenn Gemeinsame Preisfeststellung nicht anwendbar ist, jeden Tag, welcher für mindestens einen der Korbbestandteile ein Basiswertgeschäftstag ist und (ii) wenn Gemeinsame Preisfeststellung anwendbar ist, jeden Tag, welcher für alle Korbbestandteile ein Basiswertgeschäftstag ist.

- (32) *Anpassungen für Korb.* Die Bestimmungen in diesem Unterabschnitt gelten nur wenn die Korbanpassungsmethode nicht „Keine“ ist:

„**Korbanpassung**“ meint jede Änderung der Zusammensetzung des Korbs aufgrund der Anwendung einer Korbanpassungsmethode.

„**Korbanpassungstag(e)**“ meint solche in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tage, jedoch, falls solch ein angegebener Tag kein Basiswertgeschäftstag ist, den unmittelbar darauf folgenden Basiswertgeschäftstag. Jegliche Verweise auf den „vorangehenden Korbanpassungstag“ am oder vor dem ersten Korbanpassungstag beziehen sich stattdessen auf den Ersten Bewertungstag.

- (33) *Volatilitätsanpassungen für Korb.* Die Bestimmungen in diesem Unterabschnitt gelten nur wenn die Korbanpassungsmethode „Volatilitätsangepasst“ ist:

Am Ende jedes Korbanpassungstages führt die Berechnungsstelle die folgenden Aktionen durch:

- (a) Die Berechnungsstelle bestimmt den Anpassungswert B_A des Korbs, indem sie den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis BV des Korbs ausrechnet und den Zins addiert:

$$B_A = BV + \underbrace{C_{A-1} \cdot N \cdot \frac{r}{360}}_{\text{Zins}}$$

wobei

- C_{A-1} meint den Wert des Korbbestandteils am vorangehenden Korbanpassungstag, welcher dem Produkt aus dem Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbbestandteils am vorangehenden Korbanpassungstag und der Bestandteilanzahl des Korbbestandteils am vorangehenden Korbanpassungstag entspricht.
 - N meint die Anzahl der Kalendertage seit dem vorangehenden Korbanpassungstag (ausschließlich) bis zum aktuellen Korbanpassungstag (einschließlich).
 - r meint den Bargeld-Zinssatz am aktuellen Korbanpassungstag.
- (b) Die Berechnungsstelle bestimmt die niedrigste Volatilität in der Gewichtungstabelle, welche die Realisierte Volatilität übersteigt. Die jeweilige Gewichtung in der Gewichtungstabelle ist die neue Gewichtung w_A des Korbvolatilitätsbestandteils.
- (c) Die Bestandteilanzahl des Korbvolatilitätsbestandteils wird angepasst zu n_V :

$$n_V = \frac{B_A}{V_A} \cdot w_A$$

wobei V_A den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbvolatilitätsbestandteils am aktuellen Korbanpassungstag meint.

- (d) Die Bestandteilanzahl des Korbbestandteils wird an Folgendes angepasst:

$$n_C = \frac{B_A \cdot (1 - w_A)}{C_A}$$

wobei C_A den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbbestandteils am aktuellen Korbanpassungstag meint.

Wobei:

„**Realisierte Volatilität**“ meint einen anhand der folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

$$RV_A = \sqrt{\frac{252}{d} \cdot \sum_{k=y}^{y+d-1} \left[\ln \left(\frac{V_{t-k+1}}{V_{t-k}} \right)^2 \right]}$$

und wobei

- d meint eine Anzahl von Tagen, welche den Realisierte-Volatilität-Tagen entspricht.
- y meint eine Anzahl von Tagen, welche den Realisierte-Volatilität-Feststellungstagen entspricht.
- V_{t-k} meint den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbvolatilitätsbestandteils am Basiswertgeschäftstag, welcher dem k -ten Basiswertgeschäftstag vor dem Korbanpassungstag unmittelbar vorangeht.
- V_{t-k+1} meint den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbvolatilitätsbestandteils am k -ten Basiswertgeschäftstag vor dem Korbanpassungstag.
- \ln meint den natürlichen Logarithmus.

Der „Korbvolatilitätsbestandteil“, der „Korbbarbestandteil“, der „Realisierte-Volatilität-Referenzpreis“, die „Realisierte-Volatilität-Feststellungstage“, die „Realisierte-Volatilität-Tag“, der „Bargeld-Zinssatz“ und die „Gewichtungstabelle“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

§ 7

(Tilgung, Lieferung der Referenzwerte)

- (1) *Tilgungsbetrag.* Der Tilgungsbetrag ist ein gemäß den in § 23 enthaltenen Bestimmungen berechneter Betrag, der vom Produkttyp (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängig ist.
- (2) *Rundung von Tilgungsbeträgen.* Jeder Tilgungsbetrag wird gemäß § 14(2) auf drei Nachkommastellen gerundet.
- (3) *Anpassungen der (Teile der) Tilgungsbeträge.* Falls ein Betrag gemäß den Emissionsbedingungen angepasst werden soll, wird der Betrag laut folgenden Bestimmungen angepasst:
 - (a) Falls das Wertpapier prozentnotiert ist:
 - (i) Falls der Betrag nicht in der Produktwährung bestimmt ist und die Produktwährung nicht als „Quanto“ angegeben ist, wird der Betrag (x) durch den Anfänglichen Wechselkurs (der „Anfängliche Wechselkurs“ wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) dividiert und (y) mit jenem Wechselkurs multipliziert, der als Einheiten der Produktwährung pro eine Einheit der Basiswertwährung angegeben ist, wobei solcher Wechselkurs auf dem maßgeblichen Wechselkursfixing wie in § 14 angegeben basieren soll; und
 - (ii) wird er durch (x) den Ersten Referenzpreis dividiert, jedoch nur dann, wenn der Erste Referenzpreis nicht null ist; oder (y) eine Einheit der Basiswertwährung dividiert, wenn der Erste Referenzpreis null ist; und
 - (iii) schließlich wird er mit dem Nominalwert multipliziert.
 - (b) Falls das Wertpapier stücknotiert ist:
 - (i) Falls er nicht in der Produktwährung bestimmt ist und die Produktwährung nicht als „Quanto“ angegeben ist, wird er in die Produktwährung gemäß §14 umgerechnet; und
 - (ii) falls er nicht in der Produktwährung bestimmt ist und die Produktwährung als „Quanto“ angegeben ist, wird er so behandelt, als wäre er in der Produktwährung (d. h. 1:1-Umrechnung) gemäß § 14; und
 - (iii) schließlich wird er mit dem Bezugsverhältnis multipliziert, wobei das „**Bezugsverhältnis**“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Falls physische Lieferung gemäß den Endgültigen Bedingungen möglich ist (d. h. wenn die Abwicklungsart entweder (i) Physisch oder (ii) Bedingt ist), gelten folgende Bestimmungen:

- (4) *Lieferung von Referenzwerten.* Im Fall von Tilgung durch Lieferung von Referenzwerten wird die Emittentin am oder vor dem Fälligkeitstag eine der Referenzwertanzahl entsprechende Anzahl an Referenzwerten pro Nominalwert bzw. Stück liefern oder durch die Lieferungsstelle eine Lieferung vornehmen lassen.
- (5) *Lieferungsmethode.* Die Lieferung von Referenzwerten erfolgt durch die Emittentin oder die Lieferungsstelle im Namen der Emittentin an den Wertpapierinhaber oder dessen Order, und die Referenzwerte werden der Wertpapierverwahrstelle spätestens am Ende des Fälligkeitstages gutgeschrieben, wobei die genaue Lieferung innerhalb der Wertpapierverwahrkette (i) durch die Allgemeine Verwahrstelle gemäß ihren Vorschriften und Verfahren bestimmt wird und (ii) nicht vom Wertpapierinhaber beeinflusst werden kann, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Referenzwerte an einem bestimmten Handelsplatz ohne vorherige Umlieferung der Referenzwerte auf Anweisung und auf Kosten des Wertpapierinhabers handelbar sind. Die Emittentin wird durch Lieferung an die Wertpapierverwahrstelle oder deren Order von ihren Verpflichtungen befreit. Kein Wertpapierinhaber hat Anspruch auf etwaige in Bezug auf die Referenzwerte, zu welchen ein solches Wertpapier berechtigt, festgesetzte oder gezahlte Dividenden oder sonstige Ausschüttungen (soweit vorhanden) oder Rechte, die sich aus solchen Referenzwerten ergeben, soweit der letzte Tag, an dem die Referenzwerte ohne Abschlag bezüglich der Dividende oder der sonstigen Ausschüttung oder des sonstigen Rechts quotiert werden, vor dem Tag liegt, an dem die Referenzwerte dem Wertpapier-Depotkonto des Wertpapierinhabers gutgeschrieben werden.
- (6) *Die zu liefernde Anzahl an Referenzwerten und Ausgleichsbetrag.* Die Referenzwertanzahl ist in den Endgültigen Bedingungen pro Nominalwert oder Stück angegeben. Die an den jeweiligen Wertpapierinhaber zu liefernde Anzahl an Referenzwerten ist die Referenzwertanzahl, die auf die nächste ganze Zahl abgerundet und anschließend entweder (i) bei prozentnotierten Wertpapieren - mit dem Quotienten aus (a) dem aufsummierten Nominalwert der vom Wertpapierinhaber gehaltenen jeweiligen Wertpapiere und (b) dem Nominalwert oder (ii) bei stücknotierten Wertpapieren - mit der Anzahl von Stücken der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gehaltenen jeweiligen Wertpapiere multipliziert wird. Der Anspruch auf die danach verbleibenden Bruchteile an Referenzwerten wird durch auf zwei Nachkommastellen abgerundete Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt (der „**Ausgleichsbetrag**“). Der Ausgleichsbetrag wird von der Berechnungsstelle entweder (x) falls der Referenzwert der Basiswert ist - auf der Grundlage des Letzten Referenzpreises oder (y) falls der Referenzwert sich vom Basiswert unterscheidet - auf der Grundlage des primär für die Abrechnung verwendeten Kurses des Referenzwertes am Letzten Bewertungstag berechnet. Vor der Auszahlung wird der Ausgleichsbetrag gegebenenfalls in die Produktwährung umgerechnet.
- (7) *Lieferaufwendungen.* Alle Aufwendungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Depotgebühren, Umlieferungskosten, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuer, Stempelsteuer-Ersatzsteuer und/oder Steuern und Abgaben (zusammen „**Lieferaufwendungen**“), welche wegen der Lieferung der Referenzwerte bezüglich eines Wertpapiers erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden Wertpapierinhabers; es erfolgt keine Lieferung der Referenzwerte bezüglich eines Wertpapiers, bis der betreffende Wertpapierinhaber alle Lieferaufwendungen zur Befriedigung der Emittentin geleistet hat. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, eine Anzahl an Referenzwerten, die dem Wert der Lieferaufwendungen entsprechen, von der Referenzwertanzahl abzuziehen.
- (8) *Keine Verpflichtung.* Weder die Emittentin noch die Beauftragten Stellen sind verpflichtet, den betreffenden Wertpapierinhaber oder irgendeine andere Person vor oder nach der Lieferung in irgendeinem Register (soweit vorhanden, z.B. Aktionärsregister, Register der Fondsanteilseigner usw.) eines Unternehmens oder sonstiger Einheit einzutragen oder dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Eintragung erfolgt.
- (9) *Verschiebung von Lieferungen.* Jede Lieferung von Referenzwerten aus den Wertpapieren wird verschoben, solange die Emittentin oder die Lieferungsstelle trotz Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen an der Durchführung dieser Lieferung durch ein Ereignis oder einen

Umstand - unter anderem einschließlich Steuergesetze oder sonstige gesetzliche oder behördliche Vorschriften - gehindert wird (eine „**Physische-Abwicklungsstörung**“), wobei (i) solche Verschiebung keinen Verzug der Emittentin begründet und (ii) keine Verschiebung von Lieferungen zur Anwendung kommt, wenn sie lediglich auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden der Emittentin zurückzuführen ist. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber gemäß § 20 von diesen Verschiebungen spätestens einen Geschäftstag nach dem Fälligkeitsdatum der ersten Lieferung aus den von dieser Physische-Abwicklungsstörung betroffenen Wertpapieren unterrichten.

- (10) *Alternativer Barausgleich.* Solange die Lieferung der Referenzwerte durch Fortbestand einer Physische-Abwicklungsstörung verhindert wird, kann die Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf das betreffende Wertpapier statt durch physische Lieferung der Referenzwerte durch Zahlung des Abrechnungsbetrags bei Lieferstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) erfüllen, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Mitteilung über ihre entsprechende Entscheidung (das „**Datum der Mitteilung über den Barausgleich**“) gemäß § 20 erfolgt ist.
- (11) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Lieferung an die Wertpapierverwahrstelle oder deren Order von ihren Verpflichtungen befreit.

§ 8 (Ausübung)

Falls die Wertpapiere „**Ausübbare Wertpapiere**“ gemäß ihren Endgültigen Bedingungen sind, gilt dieser § 8:

- (1) *Ausübung der Wertpapiere.* Der Tag, an dem ein Wertpapier wirksam ausgeübt wurde oder automatische Ausübung gemäß dem unten angeführten Punkt (4) stattfindet, ist sein „**Ausübungstag**“.
- (2) *Ausübungstag(e).* Die Wertpapiere dürfen von einem Wertpapierinhaber nur an jenem Basiswertgeschäftstag wirksam ausgeübt werden, der ein von folgenden(m) „**Planmäßigen Ausübungstag(en)**“ ist:
- (a) falls „Europäische Art“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, am Letzten Bewertungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächsten darauf folgenden Geschäftstag;
 - (b) falls „Amerikanische Art“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, an jedem Geschäftstag im Zeitraum ab dem Ausgabetag und bis zum Letzten Bewertungstag; und
 - (c) falls „Bermudische Art“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, an jedem der als „Planmäßige Ausübungstage“ in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tage oder, falls ein solcher Tag kein Geschäftstag ist, am nächsten darauf folgenden Geschäftstag.
- (3) *Ordnungsgemäße Ausübung.* Jedes Wertpapier, das nicht vorher getilgt oder erworben wurde, und vorbehaltlich der Bestimmungen der Emissionsbedingungen ist an jedem Planmäßigen Ausübungstag mittels Durchführung jeder der folgenden Aktionen (falls anwendbar) ausübbar:
- (a) Lieferung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung an die Wertpapierverwahrstelle;
 - (b) Zahlung eines ausstehenden Betrags gemäß § 3 (5) durch (i) Bevollmächtigung der Wertpapierverwahrstelle, ein bestimmtes Bankkonto zu belasten, (ii) Bekanntgabe aller notwendigen Kontodaten an die Wertpapierverwahrstelle und (iii) Beauftragung der Wertpapierverwahrstelle, diesen ausstehenden Betrag fristgerecht an die Emittentin zu übertragen;

- (c) im Falle einer physischen Lieferung von Put-Optionsscheinen: Lieferung einer der Referenzwertanzahl entsprechenden Anzahl der Referenzwerte an die Lieferungsstelle durch (i) sofern notwendig, Lieferung der jeweiligen Anzahl der Referenzwerte an die Wertpapierverwahrstelle, (ii) Beauftragung der Wertpapierverwahrstelle, diese Anzahl der Referenzwerte an die Lieferungsstelle fristgerecht zu liefern;
- (d) falls die Emissionsbedingungen die physische Lieferung der Referenzwerte an den Wertpapierinhaber vorsehen: Beauftragung der Wertpapierverwahrstelle, jegliche Anzahl der von der Lieferungsstelle gelieferten Referenzwerte im Namen des Wertpapierinhabers anzunehmen;
- (e) Beauftragung der Wertpapierverwahrstelle, der Zahlstelle fristgerecht erforderliche Informationen in englischer oder deutscher Sprache in Bezug auf die Ausübung des Wertpapiers zu übermitteln, unter anderem einschließlich der ISIN des Wertpapiers, der Anzahl von Stücken bzw. des Nominalwertes, die der Ausübung unterliegen, und - soweit anwendbar - Anweisungen bezüglich der Lieferung oder Abwicklung und ein Bargeldkonto;
- (f) Bestätigung, dass weder der Wertpapierinhaber noch andere Person, in dessen/deren Namen die Wertpapiere gehalten, ausgeübt oder getilgt werden, eine US-Person oder eine Person in den Vereinigten Staaten ist, und dass keine Geldbeträge und, bei physischer Lieferung eines Referenzwertes, keine Wertpapiere und kein sonstiges Vermögen in die Vereinigten Staaten oder an eine US-Person, auf deren Kosten oder zu deren Gunsten in Zusammenhang mit jeglicher Ausübung oder Tilgung übertragen worden sind oder werden. In diesem Sinne meint „**U.S. person**“ entweder eine US-Person, wie in Bestimmung S aus dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert, oder eine Person, welche nicht unter die Definition einer nicht-US-Person gemäß Regel 4.7 aus United States Commodity Exchange Act in der jeweils geltenden Fassung fällt.

Eine Ausübungserklärung, für die alle vorstehenden erforderlichen Informationen durch die Wertpapierverwahrstelle an die Zahlstelle spätestens zum Früheren von (i) 12.00 Uhr mittags Wiener Ortszeit oder (ii) zwei Stunden vor der Bestimmung eines als „Letzter Referenzpreis“ in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preises geliefert wurden, ist bindend, unbedingt und unwiderruflich für den Wertpapierinhaber. Falls die erforderlichen Informationen an die Zahlstelle nach solcher Zeit geliefert wurden, wird die Ausübungserklärung am nächsten Planmäßigen Ausübungstag, soweit anwendbar, wirksam.

Durch die Abgabe der Ausübungserklärung an die Wertpapierverwahrstelle bevollmächtigt der Wertpapierinhaber, solche Erklärung in allen anwendbaren Verwaltungs- und Rechtsverfahren vorzuweisen.

- (4) *Automatische Ausübung.* Falls Automatische Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, werden die Wertpapiere automatisch am Letzten Bewertungstag ausgeübt, wenn ein Tilgungsbetrag größer als null zahlbar an den Wertpapierinhaber sein wird. In diesem Fall (i) muss ein Wertpapierinhaber keine Ausübungserklärung gemäß § 8 (3) ausfüllen und (ii) wird solch eine automatische Ausübung auch dann gültig sein, wenn der Letzte Bewertungstag kein Planmäßiger Ausübungstag ist (d. h. die Anforderungen des § 8 (2) sind nicht anwendbar).
- (5) *Muster der Ausübungserklärung.* „**Ausübungserklärung**“ meint eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung für die Ausübung der Wertpapiere entweder (i) in der von der Wertpapierverwahrstelle festgelegten Form oder (ii) falls keine solche Form durch die Wertpapierverwahrstelle bereitgestellt wurde, im Wesentlichen in der im Anhang 1 der Emissionsbedingungen festgelegten Form.
- (6) *Mindestausübung.* Falls eine Mindestausübungsmenge (die „**Mindestausübungsmenge**“) gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, ist jegliche beabsichtigte Ausübung der Wertpapiere für eine Menge der Wertpapiere, die weniger als solche Mindestausübungsmenge

beträgt, ungültig und wirkungslos. Falls ein Mindestausübungsbetrag (der „**Mindestausübungsbetrag**“) gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, ist jegliche beabsichtigte Ausübung der Wertpapiere für einen Gesamtbetrag des Nominalwertes, der weniger als solcher Mindestausübungsbetrag beträgt, ungültig und wirkungslos.

- (7) *Lieferung der Wertpapiere.* Jeder Wertpapierinhaber, der ein Wertpapier ausübt, hat die entsprechende Anzahl an Wertpapieren mittels der Wertpapierverwahrstelle spätestens mit Abgabe der erforderlichen Informationen gemäß Punkt (3) zu liefern. Falls die Wertpapiere zu dieser Zeit nicht an die Zahlstelle geliefert wurden, ist jegliche beabsichtigte Ausübung der Wertpapiere ungültig und wirkungslos.
- (8) *Fälligkeitsdatum der Geldzahlungen oder physischen Lieferungen.* Jegliche Geldzahlungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Ausübung der Wertpapiere sind drei Tage nach dem Ausübungstag fällig, wobei jeder solcher Tage (i) ein Geschäftstag und (ii) falls anwendbar, ein Tag, an dem Banken für Währungswechsel zwischen der Basiswertwährung und der Produktwährung geöffnet sind, sein soll.

Jegliche Lieferung von Referenzwerten hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Ausübung der Wertpapiere ist drei Tage nach dem Ausübungstag fällig, wobei jeder solcher Tage (i) ein Geschäftstag und (ii) ein Planmäßiger Handelstag sein soll.

§ 9 (Marktstörungen)

- (1) Wenn der Tag, an welchem ein Referenzpreis für einen Bewertungstag offiziell festgestellt werden muss, ein Störungstag ist, wird die Berechnungsstelle die Festlegung des Referenzpreises für den jeweiligen Bewertungstag für bis zu der als Abschlusszeitraum angegebenen Anzahl von Tagen verschieben:
- (a) Falls der maßgebliche Preis für den jeweiligen Bewertungstag vom zuständigen Rechtsträger nachträglich (der „**Nachträgliche Preis**“) am oder vor dem ersten Tag innerhalb des Abschlusszeitraums, welcher kein Störungstag ist (der „**Erste Reguläre Tag**“), veröffentlicht oder festgestellt wird, wird die Berechnungsstelle den Referenzpreis für den jeweiligen Bewertungstag als Nachträglichen Preis feststellen.
- (b) Falls der maßgebliche Preis für den jeweiligen Bewertungstag vom zuständigen Rechtsträger nicht nachträglich am oder vor dem Ersten Regulären Tag veröffentlicht oder festgestellt wurde, wird die Berechnungsstelle den Referenzpreis für den jeweiligen Bewertungstag als Referenzpreis am Ersten Regulären Tag feststellen.
- (c) Sollte die Berechnungsstelle feststellen, dass alle Tage des Abschlusszeitraumes Störungstage sind, wird die Berechnungsstelle wirtschaftlich vernünftige Bemühungen anstellen, um verbindliche Kurse für den Referenzpreis für den jeweiligen Bewertungstag von vier oder mehr Unabhängigen Finanzinstituten am letzten Tag des Abschlusszeitraumes einzuholen, und daraufhin den Referenzpreis für diesen Tag wie folgt feststellen:
- (i) falls zumindest vier Kurse bereitgestellt wurden, ist der maßgebliche Referenzpreis das arithmetische Mittel der bereitgestellten Kurse ohne Berücksichtigung eines Kurses mit dem höchsten Wert und eines Kurses mit dem niedrigsten Wert; und
- (ii) falls entweder zwei oder drei Kurse bereitgestellt wurden, ist der maßgebliche Referenzpreis das arithmetische Mittel der bereitgestellten Kurse; und
- (iii) falls weniger als zwei Kurse bereitgestellt wurden, wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis nach Treu und Glauben einschätzen; und schließlich
- (iv) dieser bestimmter Referenzpreis wird auf jene Anzahl von Ziffern gerundet, die üblicherweise in den Veröffentlichungen des maßgeblichen Preises vom zuständigen Rechtsträger verwendet wird;

wobei die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen Ermessen einen für die Wertpapierinhaber vorteilhafteren Wert bestimmen kann, als der gemäß Punkten (i) bis (iv) festgestellte maßgebliche Referenzpreis.

Wobei:

“**Abschlusszeitraum**” meint (i) für Verbraucherpreisindex zwanzig Bankgeschäftstage und (ii) anderenfalls acht Planmäßige Handelstage.

Falls der jeweilige Bewertungstag der letzte für die Feststellung einer Zahlung oder Lieferung aus den Wertpapieren maßgebliche Bewertungstag ist, wird das Fälligkeitsdatum dieser Zahlung oder Lieferung um die gleiche Anzahl der Geschäftstage verschoben wie die Feststellung des Referenzpreises für den jeweiligen Bewertungstag aufgrund dieser Bestimmung verschoben wurde.

- (2) Falls (i) der Basiswert ein Korb oder ein Auswählender Korb ist und (ii) ein Bewertungstag in Bezug auf einen Korbbestandteil ein Störungstag (wie in § 6 definiert) ist, wird der maßgebliche Referenzpreis für jeden Korbbestandteil, welcher nicht vom Eintritt eines Störungstages betroffen ist, am ursprünglichen Tag festgestellt und für jeden Korbbestandteil, der vom Eintritt eines Störungstages betroffen ist, wird der maßgebliche Referenzpreis gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Punkt (1) festgestellt.
- (3) Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 20 von (i) der ersten Feststellung eines Störungstages, (ii) der endgültigen Feststellung des maßgeblichen Referenzpreises und (iii) soweit anwendbar, der Verschiebung des Fälligkeitsdatums einer jeden betroffenen Zahlung oder Lieferung jeweils innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der jeweiligen Feststellung bzw. Verschiebung unterrichten.

§ 10

(Anpassungen)

- (1) *Potentielle Anpassungsereignis.* Im Fall des Eintritts eines Potentiellen Anpassungsereignisses (wie in § 6 angegeben) wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Potentielle Anpassungsereignis eine mindernde oder konzentrierende Wirkung auf den theoretischen Wert des jeweiligen Basiswertes hat; und, falls dies zutrifft, wird sie:
 - (a) gegebenenfalls die entsprechende(n) Anpassung(en) eines oder mehrerer von dem Tilgungsbetrag und/oder der Referenzwertanzahl und/oder dem Zinssatz und/oder sonstiger relevanter Bedingungen vornehmen, welche nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet sind, dieser mindernden oder konzentrierenden Wirkung auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen unter Berücksichtigung jeglicher relevanten im Zusammenhang mit diesem Potentiellen Anpassungsereignis entstehenden Steuern und Gebühren, wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, der erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität im jeweiligen Basiswert Rechnung tragen sollen; und
 - (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Potentiellen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Börse und/oder Verbundenen Börse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon so bald als praktikabel gemäß § 20 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung hinsichtlich einer oder mehrerer oben genannten relevanten Bedingungen und unter Nennung einiger kurzer Details hinsichtlich des Potentiellen Anpassungsereignisses unterrichten. Um Zweifel auszuschließen: die Berechnungsstelle kann zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen anbieten, zusätzliche Wertpapiere an die Inhaber der betreffenden ausstehenden Wertpapiere

auszugeben und/oder einen Geldbetrag an jene auszuschütten. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Wertpapiere kann auf der Basis „Lieferung frei von Zahlung“ oder „Zahlung gegen Lieferung“ erfolgen.

- (2) *Außerordentliches Ereignis.* Wenn „Anpassung durch die Berechnungsstelle“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, kann die Berechnungsstelle im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses (wie in § 6 angegeben) diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, welche sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber spätestens fünf Geschäftstage nach der Durchführung solcher Anpassung gemäß § 20 darüber unterrichten.
- (3) *Rundung nach einer Anpassung.* Ein numerisches Ergebnis einer gemäß den Bedingungen eines Wertpapiers vorgenommenen Anpassung wird auf mindestens solch eine Anzahl von Ziffern gerundet, dass die Auswirkung solch einer Rundung auf den Wert des Wertpapiers weniger als ein Tausendstel der Haupteinheit der Produktwährung beträgt.
- (4) *Anpassungen von referenzierten Zinssätzen.* In den Endgültigen Bedingungen können bestimmte Zinssätze zur Verwendung bei Berechnungen gemäß den Emissionsbedingungen (z. B. für die Ordentliche Tägliche Anpassung von Turbo Long-Zertifikaten, Turbo Short-Zertifikaten und Faktor-Zertifikaten, bestimmte Korbanpassungen oder Anpassungen aufgrund einer Emittentinnengebühr) angegeben sein. Falls (i) der maßgebliche tatsächliche Zahlenwert eines solchen Zinssatzes unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen der Emittentin oder jeglicher ihren Beauftragten Stellen nicht zur Verfügung steht, (ii) ein solcher Zinssatz oder dessen Verwendung durch die Emittentin oder jegliche ihrer Beauftragten Stellen mit einem anwendbaren Gesetz oder einer anwendbaren Vorschrift nicht im Einklang steht oder (iii) eine wesentliche Aussetzung oder Limitierung in Bezug auf einen zur Berechnung eines solchen Zinssatzes erforderlichen Wert eintritt, ist die Emittentin berechtigt, den betroffenen Zinssatz als üblichen Zinssatz zu bestimmen, der für die gleiche Währung und ähnliche Laufzeit wie der betroffene Zinssatz maßgeblich ist, und wird solch eine Bestimmung gemäß § 20 veröffentlichen.
- (5) *Gesetzliche Abwicklungsmaßnahmen.* Vor einem Insolvenzverfahren oder der Liquidation der Emittentin kann die Zuständige Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Abwicklungsbestimmungen für Banken ihre Befugnis ausüben, (i) die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren (bis auf null) herabzuschreiben, (ii) sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umzuwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder (iii) eine andere Abwicklungsmaßnahme anzuwenden, unter anderem einschließlich (a) eines Aufschubs der Verbindlichkeiten, (b) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, (c) einer Anpassung der Emissionsbedingungen oder (d) einer Kündigung der Wertpapiere.

§ 11 (Korrekturen)

- (1) *Korrekturen des Basiswertes.* Sollte ein Preis, eine Notierung, ein Kurs oder irgendein Betrag, der/die von einer jeweiligen Stelle veröffentlicht wurde, (i) für eine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere und gemäß den Emissionsbedingungen verwendet und (ii) nachträglich korrigiert werden, und wird diese Korrektur durch solch eine Stelle vor dem Letzten Bewertungstag und, falls anwendbar, nach dem letzten Korbanpassungstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle solche Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, welche sie als angemessen dafür erachtet, den wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Korrektur auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber spätestens fünf Geschäftstage nach der Durchführung solcher Anpassung gemäß § 20 darüber unterrichten.
- (2) *Korrekturen gezahlter oder gelieferter Beträge.* Falls an einem bestimmten Tag (der „**Ursprüngliche Tag**“) ein aus den Wertpapieren gezahlter oder gelieferter Betrag nachträglich korrigiert werden muss, wird die Berechnungsstelle (i) den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren

oder lieferbaren Betrag (der „**Differenzbetrag**“) bestimmen, (ii) den Tag, an dem der Differenzbetrag an die Wertpapierinhaber zu zahlen oder zu liefern ist (der „**Differenzzahlungstag**“) als den dritten Geschäftstag nach der Ermittlung des Differenzbetrags festlegen und (iii) den Verzugszins (der „**Korrektur-Verzugszins**“) ermitteln auf Grundlage eines Verzugszinssatzes von vier Prozent p.a. und eines Zinstagequotienten, welcher der Anzahl der Kalendertage innerhalb des Zeitraumes ab dem Ursprünglichem Tag (einschließlich) bis zum Differenzzahlungstag (ausschließlich) dividiert durch 365 entspricht. Die Emittentin wird dann den Differenzbetrag, Differenzzahlungstag und den Korrektur-Verzugszins gemäß § 20 innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Bestimmung des Differenzbetrags veröffentlichen und veranlassen, dass am Differenzzahlungstag der Differenzbetrag gezahlt oder geliefert und der Korrektur-Verzugszins gezahlt wird.

§ 12 (Vorzeitige Tilgung)

- (1) *Ausschluss der Vorzeitigen Kündigung.* Die ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber vor Ablauf der Laufzeit ist ausgeschlossen, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.
- (2) *Außerordentliches Ereignis.* Falls „Kündigung und Zahlung“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, kann die Emittentin alle oder nur einige der ausstehenden Wertpapiere zu ihrem Angemessenen Marktwert im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses (wie in § 6 angegeben) tilgen. Die Emittentin wird über den Eintritt eines solchen Außerordentlichen Ereignisses gemäß § 20 unterrichten und unmittelbar nach einem solchen Eintritt mit der Ermittlung des Angemessenen Marktwertes beginnen. Sobald die Emittentin den Angemessenen Marktwert ermitteln konnte, wird sie einen solchen Angemessenen Marktwert gemäß § 20 veröffentlichen. Bis zu fünf Geschäftstage nach einer solchen Veröffentlichung werden die jeweiligen Wertpapiere zum Angemessenen Marktwert getilgt, es sei denn, dieser Wert ist kleiner als null, in welchem Falle die jeweiligen Wertpapiere ohne weitere Zahlung entwertet werden.
- (3) Die Wertpapiere gewähren der Emittentin kein bedingungsloses Recht, die Wertpapiere vor dem Ende ihrer Laufzeit nach ihrem eigenen Ermessen zu tilgen (keine „Tilgung nach Wahl der Emittentin“).
- (4) *Vorzeitige Tilgung.* Falls „Vorzeitige Tilgung“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig (und nicht nur teilweise) am Vorzeitigen Tilgungstag zum Vorzeitigen Tilgungsbetrag tilgen, sobald ein Außerordentliches Tilgungsereignis (wie in § 5 angegeben) am oder vor dem Letzten Bewertungstag eintritt. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber vom Eintritt eines Außerordentlichen Tilgungsereignisses sowie von der Bestimmung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags und des Vorzeitigen Tilgungstags gemäß § 20 unterrichten. Am Vorzeitigen Tilgungstag wird die Emittentin den Vorzeitigen Tilgungsbetrag an die entsprechenden Wertpapierinhaber unter Berücksichtigung jeglicher anwendbaren Steuergesetze oder sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften und im Einklang mit und gemäß den Emissionsbedingungen zahlen oder eine solche Zahlung veranlassen. Zahlungen von anfallenden Steuern oder Tilgungsgebühren sind von dem jeweiligen Wertpapierinhaber zu tragen und die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.

Zum Zwecke dieser Bestimmung:

Nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Tilgungsereignisses bestimmt die Berechnungsstelle den Angemessenen Marktwert der Wertpapiere (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“), wobei falls die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen Ermessen bestimmt, dass die Marktgegebenheiten nach dem Eintritt des Außerordentlichen Tilgungsereignisses einen für die Wertpapierinhaber unvorteilhaften Angemessenen Marktwert der Wertpapiere zur Folge haben würden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, bis zu sechs Monate nach dem Eintritt des Außerordentlichen Tilgungsereignisses mit der Bestimmung des Angemessenen Marktwertes abzuwarten. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin übernehmen jegliche Haftung

aufgrund der verspäteten Feststellung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags gemäß dieser Bestimmung.

Der „**Vorzeitige Tilgungstag**“ meint den zweiten Geschäftstag nach der Bestimmung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags.

- (5) *Produktspezifische Kündigung.* Falls die für die Wertpapiere maßgeblichen Produktbedingungen eine „Produktspezifische Kündigung“ vorsehen, wird die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Fälligkeitstag (einschließlich) bei erstem Eintritt eines **Produktspezifischen Kündigungsereignisses** (wie in § 23 und § 24 definiert) die Wertpapiere tilgen. Die Emittentin wird die Wertpapiere vollständig (und nicht nur teilweise) am Produktspezifischen Kündigungstag (wie in § 23 und § 24 angegeben, der „**Produktspezifische Kündigungstag**“) tilgen und wird den Produktspezifischen Kündigungsbetrag (wie in § 23 und § 24 angegeben, der „**Produktspezifische Kündigungsbetrag**“) in Bezug auf solche Wertpapiere an die entsprechenden Wertpapierinhaber mit Wertstellung am jeweiligen Produktspezifischen Kündigungstag unter Berücksichtigung jeglicher anwendbaren Steuergesetze oder sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften und im Einklang mit und gemäß den Emissionsbedingungen zahlen oder eine solche Zahlung veranlassen. Zahlungen von anfallenden Steuern oder Tilgungsgebühren sind von dem jeweiligen Wertpapierinhaber zu tragen und die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung. Die Wertpapierinhaber erhalten weder jegliche weiteren Zahlungen (einschließlich des Tilgungsbetrags und Zinsen, falls vorhanden) oder Lieferungen aus den Wertpapieren nach dem Produktspezifischen Kündigungstag noch jegliche Abgeltung für solch eine abweichende Tilgung.
- (6) *Bedingung für eine vorzeitige Tilgung von MREL-berücksichtigungsfähigen Wertpapieren.* Eine vorzeitige Tilgung von im Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthaltenen MREL-berücksichtigungsfähigen Wertpapieren der Emittentin unterliegt der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Abwicklungsbehörde.

§ 13 (Zahlungen)

- (1) *Zahlungen.* Alle Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen im Einklang mit den anwendbaren Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften in der Produktwährung an die Wertpapierverwahrstelle oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber.
- (2) *Geschäftstag.* Fällt der Zahlungstag eines Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

„**Geschäftstag**“ meint jeden Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an welchem (a) die Banken in allen Maßgeblichen Finanzzentren (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 oder eines Nachfolgesystems („**TARGET**“) in Betrieb sind.
- (3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Zahlung an die Wertpapierverwahrstelle oder deren Order von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (4) *Verschiebung von Zahlungen.* Jede Zahlung aus den Wertpapieren wird verschoben, solange Steuergesetze oder sonstige gesetzliche oder behördliche Vorschriften die Emittentin daran hindern, diese Zahlung durchzuführen, wobei (i) keine zusätzliche Verzinsung der Wertpapiere lediglich wegen dieser Verschiebung erfolgt, soweit in der die Verschiebung tatsächlich bewirkenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschrift nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, und (ii) keine Verschiebung von Zahlungen zur Anwendung kommt, wenn sie lediglich auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden der Emittentin zurückzuführen ist. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber gemäß § 20 von diesen Verschiebungen spätestens einen

Geschäftstag nach dem Fälligkeitsdatum der ersten Zahlung aus den von der jeweiligen gesetzlichen oder behördlichen Vorschrift betroffenen Wertpapieren unterrichten.

- (5) *Änderung der Zahlungswährung.* Falls anwendbare Steuergesetze oder sonstige gesetzliche oder behördliche Vorschriften die Emittentin daran hindern, Zahlungen aus den Wertpapieren in der Produktwährung durchzuführen, werden diese Zahlungen durchgeführt entweder (i) in der durch diese gesetzliche oder behördliche Vorschrift festgelegten Währung oder (ii) in Euro, falls diese gesetzliche oder behördliche Vorschrift eine Ersatzwährung nicht explizit angibt. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber gemäß § 20 von dieser Änderung der Zahlungswährung spätestens einen Geschäftstag nach dem Fälligkeitsdatum der ersten Zahlung aus den von der jeweiligen gesetzlichen oder behördlichen Vorschrift betroffenen Wertpapieren unterrichten.

§ 14

(Währungsumrechnungen, Rundung)

- (1) *Währungsumrechnungen.* Jegliche Beträge, welche in eine andere Währung gemäß den Emissionsbedingungen umzurechnen sind, werden wie folgt umgerechnet:
- (a) Falls mindestens eine der betreffenden Währungen als „Quanto“ angegeben ist, entspricht eine Einheit der ersten betreffenden Währung einer Einheit der zweiten betreffenden Währung, d. h. ein Betrag in der ersten betreffenden Währung wird so behandelt, als wäre er in der zweiten betreffenden Währung; anderenfalls
 - (b) falls die Währungsumrechnung für die Bestimmung eines Intraday-Kurses, eines Regulären Intraday-Kurses oder eines Ausschüttungsbetrags des Korbs benötigt wird, soll die Währungsumrechnung auf dem aktuellen Fremdwährungskurs basieren wie von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt, wobei die Berechnungsstelle einen Wechselkurs heranziehen wird, der von anderen anerkannten Finanzinstituten im Europäischen Wirtschaftsraum für ähnliche Transaktionen verwendet wird, soweit vorhanden;
 - (c) in jedem anderen Fall soll die Währungsumrechnung auf dem maßgeblichen Wechselkursfixing basieren.

Um Zweifel auszuschließen: Die oben angeführten Bestimmungen gelten nur für die explizite Umrechnung von Beträgen von einer Währung in eine andere und nicht für jegliche einfach auf Wechselkurse bezugnehmende Berechnung.

„**Wechselkursfixing**“ für ein gegebenes Währungspaar und ein gegebenes Datum meint den Kurs, zu welchem eine Einheit einer Währung (die „**Fixingbasiswährung**“) gegen einen Betrag in der anderen Währung (die „**Fixingnotierungswährung**“) getauscht werden kann. Das Wechselkursfixing ist:

- (a) falls die Fixingbasiswährung mit der Fixingnotierungswährung identisch ist, eins; oder
- (b) falls ein Veröffentlichtes Wechselkursfixing veröffentlicht wurde, zu welchem eine Einheit der Fixingbasiswährung in die Fixingnotierungswährung umgetauscht werden kann, dieses Veröffentlichte Wechselkursfixing; oder
- (c) falls ein Veröffentlichtes Wechselkursfixing veröffentlicht wurde, zu welchem eine Einheit der Fixingnotierungswährung in die Fixingbasiswährung umgetauscht werden kann, eins dividiert durch dieses Veröffentlichte Wechselkursfixing; anderenfalls
- (d) falls (i) ein Wechselkursfixing bestimmt werden kann, zu welchem ein Euro in die Fixingbasiswährung umgetauscht werden kann (der „**Euro-zu-Basis-Kurs**“), und (ii) ein Wechselkursfixing bestimmt werden kann, zu welchem ein Euro in die Fixingnotierungswährung umgetauscht werden kann (der „**Euro-zu-Notierung-Kurs**“), der Euro-zu-Notierung-Kurs dividiert durch den Euro-zu-Basis-Kurs; oder

- (e) falls (i) ein Wechselkursfixing bestimmt werden kann, zu welchem ein US-Dollar in die Fixingbasiswährung umgetauscht werden kann (der „**Dollar-zu-Basis-Kurs**“), und (ii) ein Wechselkursfixing bestimmt werden kann, zu welchem ein US-Dollar in die Fixingnotierungswährung umgetauscht werden kann (der „**Dollar-zu-Notierung-Kurs**“), der Dollar-zu-Notierung-Kurs dividiert durch den Dollar-zu-Basis-Kurs; oder schließlich
- (f) der Wechselkurs für das gegebene Währungspaar und das gegebene Datum wie von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt, wobei die Berechnungsstelle einen Wechselkurs heranziehen wird, der von anderen anerkannten Finanzinstituten im Europäischen Wirtschaftsraum für ähnliche Transaktionen verwendet wird, soweit vorhanden.

„**Veröffentlichtes Wechselkursfixing**“ für ein gegebenes Währungspaar und ein gegebenes Datum meint:

- (a) falls die Quelle des Wechselkursfixings „WM/Refinitiv CET“ ist: der Referenzwert WM/Refinitiv 2PM CET FX wie von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited administriert und veröffentlicht (welche als Administrator in das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführte öffentliche Register eingetragen ist); oder
- (b) falls die Quelle des Wechselkursfixings „Bloomberg BFIX London“ ist: die London 4:00 pm Spot Rate wie von Bloomberg Index Services Limited administriert und veröffentlicht (welche als Administrator in das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführte öffentliche Register eingetragen ist); oder
- (c) falls die Quelle des Wechselkursfixings „Bloomberg BFIX Frankfurt“ ist: die Frankfurt 2:00 pm Spot Rate wie von Bloomberg Index Services Limited administriert und veröffentlicht (welche als Administrator in das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführte öffentliche Register eingetragen ist);
- (d) in jedem anderen Fall: den offiziellen Euro-Referenzwechselkurs wie von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht.

Wobei:

Die „**Quelle des Wechselkursfixings**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Wenn eine Währung des Währungspaares als eine Untereinheit der jeweiligen Haupteinheit angegeben ist, ist das jeweilige Veröffentlichte Wechselkursfixing der veröffentlichte Wechselkurs (wie oben angegeben) für die relevante Haupteinheit, angepasst durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Untereinheit und ihrer Haupteinheit; und

Falls entweder (i) ein Veröffentlichter Wechselkursfixing zu seinem ursprünglich geplanten Veröffentlichungszeitpunkt nicht veröffentlicht wurde oder (ii) die Berechnungsstelle nicht berechtigt ist, sich auf einen Veröffentlichten Wechselkursfixing für Umrechnungen von Beträgen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fixings zu beziehen, kann die Berechnungsstelle diesen Veröffentlichten Wechselkursfixing bei der Feststellung eines Wechselkursfixings für nicht veröffentlicht erachten.

- (2) *Rundung.* Alle Zahlen, die auf eine bestimmte Anzahl von signifikanten Stellen gemäß den Emissionsbedingungen zu runden sind, werden wie folgt gerundet: falls die auf die signifikante Stelle unmittelbar folgende Ziffer entweder 0, 1, 2, 3 oder 4 ist, wird die zu rundende Zahl gegen null, anderenfalls von null weg gerundet.

§ 15 (Besteuerung)

Alle Zahlungen von Kapital- und/oder Zinsbeträgen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Veranlagung oder staatlichen Gebühren

gleich welcher Art, welche von oder in Österreich oder dessen zur Steuererhebung ermächtigter Behörde auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben, wobei die Zahlungen an die Wertpapierinhaber entsprechend reduziert werden.

§ 16 (Verjährung)

Ansprüche jeglicher Art gegen die Emittentin aus den Wertpapieren verjähren 30 Jahre nach dem Früheren von dem Tag, an welchem die vorzeitige Tilgung oder, dem Tag, an welchem die ordentliche Tilgung der Wertpapiere fällig ist, ausgenommen der Ansprüche (soweit anwendbar) auf Zinszahlungen, welche drei Jahre nach deren Fälligkeit verjähren.

§ 17 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Bestellung.* Die Zahlstellen, die Berechnungsstelle, die Lieferungsstelle (soweit anwendbar) (zusammen die „**Beauftragten Stellen**“) sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben (wie dort angegeben, die „**Zahlstelle**“, die „**Berechnungsstelle**“ bzw. die „**Lieferungsstelle**“).
- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden, eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und zusätzliche oder andere Zahlstellen und Lieferungsstellen zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Wertpapierinhaber hierüber gemäß § 20 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte Stelle der Emittentin.* Jede Beauftragte Stelle handelt ausschließlich als die beauftragte Stelle der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen, die Lieferungsstellen und die Wertpapierinhaber bindend.
- (5) Keine der Stellen übernimmt eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags in Bezug auf die Wertpapiere, sei es auf Grund der Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen (sofern nicht aus grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden).

§ 18 (Emittentinnengebühr)

Wenn eine „Emittentinnengebühr“ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, die „**Emittentinnengebühr**“) in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wird ab dem ersten Tag nach dem Ausgabetag und bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) der Referenzbetrag und/oder das Bezugsverhältnis, je nachdem, was anwendbar ist, täglich mit der Differenz zwischen (a) eins und (b) dem Quotienten aus (i) der Emittentinnengebühr und (ii) 360 multipliziert. Diese Anpassung mindert den Referenzbetrag und/oder das Bezugsverhältnis und dadurch alle zukünftigen Zahlungen aus dem Wertpapier sowie den Wert des Wertpapiers.

Die Emittentinnengebühr kann in den Endgültigen Bedingungen entweder als (i) fester Prozentsatz, (ii) Verweis auf einen Zinssatz und eine optionale Marge oder (iii) Bestimmung für die Ermittlung des tatsächlichen Satzes anhand von mehreren Zinssätzen und Margen angegeben sein.

Falls die Emittentinnengebühr (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) auf einen Zinssatz verweist, unterliegt solch ein Zinssatz den Anpassungen gemäß § 10 (4).

§ 19 **(Ankauf, Entwertung)**

- (1) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Wertpapiere auf dem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch ein öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Wertpapierinhabern gegenüber gleichermaßen erfolgen. Solche Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder ausgegeben, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (2) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

§20 **(Mitteilungen)**

- (1) *Ort.* Alle Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere werden (i) im Internet auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Website und (ii) an einem optionalen zusätzlichen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ort, soweit anwendbar, veröffentlicht. Falls sich die Emittentin dafür entschließt, kann sie auch Mitteilungen durch Meldung an die Wertpapierverwahrstelle zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber veröffentlichen.
- (2) *Sprache.* Alle Mitteilungen müssen zumindest in der englischen Sprache erstellt sein. Falls sich die Emittentin dafür entschließt, Mitteilungen in zusätzlichen Sprachen bereitzustellen, werden diese zusätzlichen Sprachen lediglich zu Informationszwecken bereitgestellt, und nur die Mitteilung in der englischen Sprache ist bindend. Alle großgeschriebenen in einer Mitteilung nicht definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie diesen Begriffen in den Emissionsbedingungen gegeben wurde.
- (3) *Gültigkeit.* Jede gemäß den Punkten (1) bis (2) erfolgte Mitteilung gilt als wirksam erfolgt entweder
 - (a) falls die Mitteilung Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen betrifft, welche ein Ereignis mit einer mindernden, konzentrierenden oder sonstigen wirtschaftlichen Auswirkung auf die Wertpapiere oder einen Basiswert kompensieren sollen: am Tag der frühesten Veröffentlichung dieser Mitteilung; oder
 - (b) in jedem anderen Fall: am fünften Bankgeschäftstag nach der frühesten Veröffentlichung dieser Mitteilung.
- (4) *Andere erforderliche Methode oder anderer erforderlicher Ort.* Falls eine anwendbare Vorschrift, ein anwendbares Gesetz oder eine anwendbare Börsenregel eine bestimmte Veröffentlichung gemäß den Punkten (1) bis (3) verbietet, wird diese Veröffentlichung entweder (i) angepasst, um der relevanten Vorschrift, dem relevanten Gesetz oder der relevanten Börsenregel gerecht zu werden, oder, (ii) falls diese Anpassung nicht praktisch durchführbar ist, gar nicht vorgenommen. Falls eine anwendbare Vorschrift, ein anwendbares Gesetz oder eine anwendbare Börsenregel eine bestimmte Methode oder einen bestimmten Ort der Veröffentlichung erfordert, die von den Punkten (1) bis (3) nicht erfasst sind, wird die Mitteilung zusätzlich gemäß dieser Vorschrift, diesem Gesetz oder dieser Börsenregel veröffentlicht.

§ 21
(Anwendbares Recht. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme dessen kollisionsrechtlichen Bestimmungen, soweit daraus die Anwendbarkeit eines ausländischen Rechts resultieren würde.
- (2) *Gerichtsstand.* Ausschließlich zuständig für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Verfahren ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk, Österreich, sachlich zuständige Gericht. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

PRODUKTBEDINGUNGEN

Diese Produktbedingungen sind ein Bestandteil der Emissionsbedingungen der Wertpapiere und enthalten die produktspezifischen Bestimmungen für die Bestimmung des Tilgungsbetrages und - falls anwendbar - des Variablen Zinssatzes und der Physischen Lieferungsbedingung.

§ 22 (Variabler Zinssatz)

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Digitale Verzinsung mit Barriere tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Digitale Verzinsung mit Barriere

- (1) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der Digitale Zinssatz, (i) wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten ist und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-In oder Up-and-In ist oder (ii) wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten ist und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-Out oder Up-and-Out ist. In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz gleich null.
- (2) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis im Vergleich zur entsprechenden Verzinsungsbarriere während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:
 - (i) kleiner oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Down-and-In oder Down-and-Out ist, oder
 - (ii) größer oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Up-and-In oder Up-and-Out ist.
- (3) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Digitale Zinssatz**“, die „**Verzinsungsbarriere**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“ und die „**Verzinsungsbarriereart**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Bereichsabhängige Digitale Verzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Bereichsabhängige Digitale Verzinsung

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der Digitale Zinssatz, (i) wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten ist und die Verzinsungsbarriereart Knock-In ist oder (ii) wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten ist und die Verzinsungsbarriereart Knock-Out ist. In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz gleich null.
- (5) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes (i) kleiner oder gleich der Unteren Verzinsungsbarriere oder (ii) größer oder gleich der Oberen Verzinsungsbarriere war.
- (6) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Digitale Zinssatz**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“, die „**Untere Verzinsungsbarriere**“ und die „**Obere Verzinsungsbarriere**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Referenzsatzverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Referenzsatzverzinsung

- (7) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der Letzte Verzinsungsreferenzpreis multipliziert mit der Verzinsungspartizipation, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Referenzsatzperformanceverzinsung mit Cap tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Referenzsatzperformanceverzinsung mit Cap

- (8) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (b) Anderenfalls ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) entweder dem Verzinsungscaplevel oder dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (9) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, der „**Verzinsungscaplevel**“ und die „**Verzinsungspartizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Inverse Referenzsatzperformanceverzinsung mit Cap tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Inverse Referenzsatzperformanceverzinsung mit Cap

- (10) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis größer oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (b) Anderenfalls ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) dem Verzinsungsbasispreis und (ii) entweder dem Verzinsungsfloorlevel oder dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis, je nachdem, was größer ist, anschließend multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (11) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, der „**Verzinsungsfloorlevel**“ und die „**Verzinsungspartizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Referenzsatzperformanceverzinsung mit Barriere tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Referenzsatzperformanceverzinsung mit Barriere

- (12) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-In oder Up-and-In ist, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.
 - (b) Wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-Out oder Up-and-Out ist, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.
 - (c) Anderenfalls, wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (d) In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (13) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis im Vergleich zur entsprechenden Verzinsungsbarriere während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:
- (a) kleiner oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Down-and-In oder Down-and-Out ist, oder
 - (b) größer oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Up-and-In oder Up-and-Out ist.
- (14) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, die „**Verzinsungspartizipation**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, die „**Verzinsungsbarriere**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“ und der „**Ausweichzinssatz**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Performanceverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Performanceverzinsung

- (15) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (b) Anderenfalls ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (16) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“ und die „**Verzinsungspartizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Performanceverzinsung mit Cap tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Performanceverzinsung mit Cap

- (17) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (b) Anderenfalls ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) entweder dem Verzinsungscaplevel oder dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (18) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, der „**Verzinsungscaplevel**“ und die „**Verzinsungspartizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Absolute Performanceverzinsung mit Cap tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Absolute Performanceverzinsung mit Cap

- (19) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis größer oder gleich dem Verzinsungscaplevel ist, ist der Variable Zinssatz gleich der Positiven Verzinsungspartizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem Verzinsungscaplevel und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis.
 - (b) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner als der Verzinsungscaplevel, aber größer als der Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich der Positiven Verzinsungspartizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis.
 - (c) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (d) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner als der Verzinsungsbasispreis, aber größer als der Verzinsungsfloorlevel ist, ist der variable Zinssatz gleich der Negativen Verzinsungspartizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem Verzinsungsbasispreis und (ii) dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis.
 - (e) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsfloorlevel ist, ist der variable Zinssatz gleich der Negativen Verzinsungspartizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem Verzinsungsbasispreis und (ii) dem Verzinsungsfloorlevel, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis.

- (20) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, die „**Positive Verzinsungspartizipation**“, die „**Negative Verzinsungspartizipation**“, der „**Verzinsungscaplevel**“ und der „**Verzinsungsfloorlevel**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Performanceverzinsung mit Barriere tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Performanceverzinsung mit Barriere

- (21) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-In oder Up-and-In ist, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.
 - (b) Wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-Out oder Up-and-Out ist, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.
 - (c) Anderenfalls, wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (d) In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (22) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis im Vergleich zur entsprechenden Verzinsungsbarriere während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:
- (a) kleiner oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Down-and-In oder Down-and-Out ist, oder
 - (b) größer oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Up-and-In oder Up-and-Out ist.
- (23) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, die „**Verzinsungspartizipation**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, die „**Verzinsungsbarriere**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“ und der „**Ausweichzinssatz**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Performanceverzinsung mit Cap und Barriere tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Performanceverzinsung mit Cap und Barriere

- (24) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-In oder Up-and-In ist, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.

- (b) Wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-Out oder Up-and-Out ist, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.
 - (c) Anderenfalls, wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (d) In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) entweder dem Verzinsungscaplevel oder dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (25) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis im Vergleich zur entsprechenden Verzinsungsbarriere während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:
- (a) kleiner oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Down-and-In oder Down-and-Out ist, oder
 - (b) größer oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Up-and-In oder Up-and-Out ist.
- (26) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, die „**Verzinsungspartizipation**“, der „**Verzinsungscaplevel**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, die „**Verzinsungsbarriere**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“ und der „**Ausweichzinssatz**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine **Cliquet-Verzinsung** tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Cliquet-Verzinsung

- (27) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist die Verzinsungspartizipation multipliziert mit der Summe aller Verzinsungsperformances der maßgeblichen Zinsperiode. Wenn der Variable Zinssatz größer als der Höchstwert des Variablen Zinssatzes ist, wird er als der Höchstwert des Variablen Zinssatzes angesetzt. Wenn der Variable Zinssatz kleiner als der Mindestwert des Variablen Zinssatzes ist, wird er als der Mindestwert des Variablen Zinssatzes angesetzt.
- Wobei:
- Die „**Verzinsungsperformance**“ ist der Verzinsungsperformancereferenzpreis an einem Verzinsungsperformancebewertungstag außer dem ersten, dividiert durch den Verzinsungsperformancereferenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden Verzinsungsperformancebewertungstag und anschließend reduziert um eins. Wenn die Verzinsungsperformance größer als der Höchstwert der Verzinsungsperformance ist, wird sie als der Höchstwert der Verzinsungsperformance angesetzt. Wenn die Verzinsungsperformance kleiner als der Mindestwert der Verzinsungsperformance ist, wird sie als der Mindestwert der Verzinsungsperformance angesetzt.
- (28) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Die „**Verzinsungsperformancebewertungstage**“, der „**Verzinsungsperformancereferenzpreis**“, der „**Höchstwert der Verzinsungsperformance**“, der „**Mindestwert der Verzinsungsperformance**“, die „**Verzinsungspartizipation**“, der „**Höchstwert des Variablen Zinssatzes**“ und der „**Mindestwert des Variablen Zinssatzes**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Step-Up-Verzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Step-Up-Verzinsung

- (29) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der größte Step-Up-Satz, für welchen der jeweilige Verzinsungs-Step-Up-Level kleiner oder gleich dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis ist. Wenn kein Verzinsungs-Step-Up-Level kleiner oder gleich dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
- (30) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Jeder „**Verzinsungs-Step-Up-Satz**“ und sein jeweiliger „**Verzinsungs-Step-Up-Level**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Step-Down-Verzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Step-Down-Verzinsung

- (31) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der größte Step-Down-Satz, für welchen der jeweilige Verzinsungs-Step-Down-Level größer oder gleich dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis ist. Wenn kein Verzinsungs-Step-Down-Level größer oder gleich dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
- (32) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Jeder „**Verzinsungs-Step-Down-Satz**“ und sein jeweiliger „**Verzinsungs-Step-Down-Level**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Kumulierte Ausschüttungsverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Kumulierte Ausschüttungsverzinsung

- (33) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist die Summe von allen Verzinsungsausschüttungsbeträgen umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung gemäß § 14, deren Ex-Tag innerhalb des betreffenden Verzinsungsbeobachtungszeitraumes liegt, dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis. Falls der Basiswert ein Index, ein Fonds oder ein Korb ist und einer deren Bestandteile Ausschüttungen auszahlt, welche vom Basiswert nicht reinvestiert werden, werden diese Ausschüttungszahlungen gemäß der Gewichtung des entsprechenden Bestandteils im Basiswert am Cum-Ausschüttungstag gewichtet und danach als vom Basiswert selbst am Ex-Ausschüttungstag ausgezahlte Ausschüttungen behandelt.
- (34) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsausschüttungsbetrag**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Bereichsabhängige Zuwachsverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Bereichsabhängige Zuwachsverzinsung

- (35) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der Digitale Zinssatz multipliziert mit der Anzahl der Bereichsabhängigen Zuwachstage und dividiert durch die Anzahl der Bereichsabhängigen Beobachtungstage, beide innerhalb des betreffenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes.

Wobei:

Falls ein Bereichsabhängiger Beobachtungstag kein Basiswertgeschäftstag ist, ist der für die Bestimmung eines Referenzpreises für solch einen Tag maßgebliche Tag der unmittelbar vorangehende Basiswertgeschäftstag.

„**Bereichsabhängiger Zuwachstag**“ meint einen Bereichsabhängigen Beobachtungstag, an welchem (i) kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart Stay-In ist, oder (ii) ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart Stay-Out ist.

- (36) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, falls ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis wie folgt war: (i) kleiner oder gleich der Unteren Verzinsungsbarriere oder (ii) größer oder gleich der Oberen Verzinsungsbarriere.
- (37) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Digitale Zinssatz**“, der „**Bereichsabhängige Beobachtungstag**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“, die „**Untere Verzinsungsbarriere**“ und die „**Obere Verzinsungsbarriere**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Pyramidenverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Pyramidenverzinsung

- (38) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der größte Verzinsungspyramidensatz, für den während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes jeder Verzinsungsbarrierereferenzpreis größer als die jeweilige Untere Verzinsungsbarriere und kleiner als die jeweilige Obere Verzinsungsbarriere war. Falls kein Verzinsungspyramidensatz angegeben ist, für den während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes jeder Verzinsungsbarrierereferenzpreis größer als die jeweilige Untere Verzinsungsbarriere und kleiner als die jeweilige Obere Verzinsungsbarriere war, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.
- (39) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungspyramidensatz**“, die „**Untere Verzinsungsbarriere**“, die „**Obere Verzinsungsbarriere**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“ und der „**Ausweichzinssatz**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

§ 23 (Tilgungsbetrag)

Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen im folgenden anwendbaren Abschnitt angegebenen Betrag, außer für:

- (i) nicht ordnungsgemäß ausgeübte Ausübbar Wertpapiere, für die der Tilgungsbetrag gleich null ist; und
- (ii) ordnungsgemäß ausgeübte Wiederveranlagende Wertpapiere, für die der Tilgungsbetrag für solch eine Ausübung der im laufenden Anlagezeitraum anwendbare Wiederveranlagungsbetrag ist.

Bitte beachten Sie: die Überschriften der folgenden Unterabschnitte enthalten die jeweilige EUSIPA-Klassifikation in Klammern nur zu Informationszwecken.

Falls die Wertpapiere Winner Zertifikate oder Winner Garantiezertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Winner Zertifikate (1100) und Winner Garantiezertifikate (1100)

- (1) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ ist die Summe des Schutzbetrages und des Partizipationsbetrages.

Wobei:

Der „**Partizipationsbetrag**“ ist die Partizipation multipliziert mit:

- (a) null, wenn der Letzte Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist; anderenfalls
- (b) der Differenz zwischen (i) dem Letzten Referenzpreis und (ii) dem Basispreis.

Der resultierende Partizipationsbetrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Schutzbetrag**“, der „**Basispreis**“ und die „**Partizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Letzte Referenzpreis größer als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Winner Zertifikate mit Cap oder Winner Garantiezertifikate mit Cap gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Winner Zertifikate mit Cap (1120) und Winner Garantiezertifikate mit Cap (1120)

- (2) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ ist die Summe des Schutzbetrages und des Partizipationsbetrages.

Wobei:

Der „**Partizipationsbetrag**“ ist die Partizipation multipliziert mit:

- (a) null, wenn der Letzte Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist; anderenfalls
- (b) der Differenz zwischen (i) entweder dem Letzten Referenzpreis oder dem Cap, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Basispreis.

Der resultierende Partizipationsbetrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Schutzbetrag**“, der „**Basispreis**“, der „**Cap**“ und die „**Partizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Letzte Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Winner Zertifikate mit Barriere oder Winner Garantiezertifikate mit Barriere gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Winner Zertifikate mit Barriere (1130) und Winner Garantiezertifikate mit Barriere (1130)

- (3) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ ist die Summe des Schutzbetrages und des Partizipationsbetrages.

Wobei:

Der „**Partizipationsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Partizipationsbetrag dem Alternativpartizipationsbetrag; anderenfalls
- (b) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder kleiner als der Basispreis ist, ist der Partizipationsbetrag null; anderenfalls
- (c) in jedem anderen Fall ist der Partizipationsbetrag die Partizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem Letzten Referenzpreis und (ii) dem Basispreis. Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barriere Referenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes größer oder gleich der Barriere war;

Der „**Schutzbetrag**“, der „**Alternativpartizipationsbetrag**“, der „**Basispreis**“, die „**Partizipation**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barriere Referenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn kein Barriereereignis eingetreten und der Letzte Referenzpreis größer als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Kapitalschutz-Zertifikate oder Garantiezertifikate oder Schutz-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Kapitalschutz-Zertifikate (1140) und Garantiezertifikate (1140) und Schutz-Zertifikate (1140)

- (4) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ ist der Schutzbetrag. Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Schutzbetrag**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Step-Up-Zertifikate oder Step-Up-Garantiezertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Step-Up-Zertifikate (1199) und Step-Up-Garantiezertifikate (1199)

- (5) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist das Größere von (i) dem Schutzbetrag oder (ii) dem größten Step-Up-Tilgungsbetrag, für welchen der jeweilige Step-Up-Level kleiner oder gleich dem Letzten Referenzpreis ist. Wenn kein Step-Up-Level kleiner oder gleich dem Letzten Referenzpreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Schutzbetrag. Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Schutzbetrag**“, der/die „**Step-Up-Tilgungsbetrag(-beträge)**“ und der/die „**Step-Up-Level(s)**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Step-Down-Zertifikate oder Step-Down-Garantiezertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Step-Down-Zertifikate (1199) und Step-Down-Garantiezertifikate (1199)

- (6) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist das Größere von (i) dem Schutzbetrag oder (ii) dem größten Step-Down-Tilgungsbetrag, für welchen der jeweilige Step-Down-Level größer oder gleich dem Letzten Referenzpreis ist. Wenn kein Step-Down-Level größer oder gleich dem Letzten Referenzpreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Schutzbetrag. Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Schutzbetrag**“, der/die „**Step-Down-Tilgungsbetrag(-beträge)**“ und der/die „**Step-Down-Level(s)**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Express-Safe-Zertifikate oder Express-Safe-Garantiezertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Express-Safe-Zertifikate (1199) und Express-Safe-Garantiezertifikate (1199)

- (7) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist der Schutzbetrag.

Wobei:

Ein „**Expressereignis**“, welches ein Produktspezifisches Kündigungsereignis gemäß § 12 ist, ist eingetreten, wenn der Expressreferenzpreis für einen Expressbewertungstag größer oder gleich dem betreffenden Expressbewertungslevel war. In einem solchen Fall entspricht der jeweilige Produktspezifische Kündigungsbetrag dem betreffenden Expressstilgungsbetrag und der Produktspezifische Kündigungstag ist der betreffende Expressstilgungstag;

Der „**Schutzbetrag**“, der/die „**Expressbewertungstag(e)**“, der/die „**Expressbewertungslevel(s)**“, der/die „**Expressstilgungstag(e)**“, der/die „**Expressstilgungsbetrag(-beträge)**“ und der „**Expressreferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Um Zweifel auszuschließen: Weder der Tilgungsbetrag noch der Produktspezifische Kündigungsbetrag werden gemäß § 7 (3) angepasst.

Falls die Wertpapiere Reverse-Express-Safe-Zertifikate oder Reverse-Express-Safe-Garantiezertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Reverse-Express-Safe-Zertifikate (1199) und Reverse-Express-Safe-Garantiezertifikate (1199)

(8) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist der Schutzbetrag.

Wobei:

Ein „**Expressereignis**“, welches ein Produktspezifisches Kündigungsereignis gemäß § 12 ist, ist eingetreten, wenn der Expressreferenzpreis für einen Expressbewertungstag kleiner oder gleich dem betreffenden Expressbewertungslevel war. In einem solchen Fall entspricht der jeweilige Produktspezifische Kündigungsbetrag dem betreffenden Expressstilgungsbetrag und der Produktspezifische Kündigungstag ist der betreffende Expressstilgungstag;

Der „**Schutzbetrag**“, der/die „**Expressbewertungstag(e)**“, der/die „**Expressbewertungslevel(s)**“, der/die „**Expressstilgungstag(e)**“, der/die „**Expressstilgungsbetrag(-beträge)**“ und der „**Expressreferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Um Zweifel auszuschließen: Weder der Tilgungsbetrag noch der Produktspezifische Kündigungsbetrag werden gemäß § 7 (3) angepasst.

Falls die Wertpapiere Range Winner Zertifikate oder Range Winner Garantiezertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Range Winner Zertifikate (1199) und Range Winner Garantiezertifikate (1199)

(9) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist die Summe des Schutzbetrages und des Partizipationsbetrages.

Wobei:

Der „**Partizipationsbetrag**“ ist die Summe aller Bereichspartizipationsbeträge, für die der betreffende Untere Bereichslevel kleiner als der Letzte Referenzpreis ist. Der resultierende Partizipationsbetrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Der „**Bereichspartizipationsbetrag**“ für jeden Unteren Bereichslevel meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder kleiner als der betreffende Untere Bereichslevel ist, ist der Bereichspartizipationsbetrag null; oder
- (b) wenn (x) ein Oberer Bereichslevel für den betreffenden Unteren Bereichslevel angegeben ist und (y) der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der betreffende Obere Bereichslevel ist, ist der Bereichspartizipationsbetrag die betreffende Bereichspartizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem betreffenden Oberen Bereichslevel und (ii) dem betreffenden Unteren Bereichslevel; anderenfalls
- (c) in jedem anderen Fall ist der Bereichspartizipationsbetrag die betreffende Bereichspartizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem Letzten Referenzpreis und (ii) dem betreffenden Unteren Bereichslevel.

Wobei:

Der „**Schutzbetrag**“, der/die „**Untere(n) Bereichslevel(s)**“, der/die „**Obere(n) Bereichslevel(s)**“ und die „**Bereichspartizipation(en)**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Twin-Win-Safe-Zertifikate mit Cap oder Twin-Win-Safe-Garantiezertifikate mit Cap gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Twin-Win-Safe-Zertifikate mit Cap (1199) und Twin-Win-Safe-Garantiezertifikate mit Cap (1199)

(10) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ ist die Summe des Schutzbetrages und des Partizipationsbetrages.

Wobei:

Der „**Partizipationsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Cap ist, entspricht der Partizipationsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Cap und (ii) dem Basispreis; anderenfalls
- (b) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, entspricht der Partizipationsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Letzten Referenzpreis und (ii) dem Basispreis; anderenfalls
- (c) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Partizipationsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Basispreis und (ii) dem Letzten Referenzpreis; anderenfalls
- (d) ist der Partizipationsbetrag gleich null.

Der resultierende Partizipationsbetrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barriere Referenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Schutzbetrag**“, der „**Basispreis**“, der „**Cap**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barriere Referenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten und der Letzte Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Bonus-Safe-Zertifikate oder Bonus-Safe-Garantiezertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Bonus-Safe-Zertifikate (1199) und Bonus-Safe-Garantiezertifikate (1199)

(11) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Falls in den Endgültigen Bedingungen nur eine Barriere angegeben ist: wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bonusbetrag; anderenfalls dem Schutzbetrag.
- (b) Falls in den Endgültigen Bedingungen mehr als eine Barriere angegeben ist: der Tilgungsbetrag ist das Größere von (i) dem Schutzbetrag oder (ii) dem größten Bonusbetrag, für welchen kein Barriereereignis für die jeweilige Barriere eingetreten ist. Wenn für alle Bonusbeträge ein Barriereereignis für die jeweilige Barriere eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Schutzbetrag.

Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ für eine bestimmte Barriere ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich dieser Barriere war;

Der „**Schutzbetrag**“, der/die „**Bonusbetrag(-beträge)**“, die „**Barriere(n)**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Discountzertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Discountzertifikate (1200)

(12) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ ist das Kleinere von (i) dem Cap oder (ii) dem Letzten Referenzpreis. Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Cap**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Letzte Referenzpreis kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Aktiananleihen/Indexanleihen/Reverse Convertibles gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Aktiananleihen/Indexanleihen/Reverse Convertibles (1220)

(13) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzbetrag; oder
- (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzbetrag multipliziert mit dem Letzten Referenzpreis und dividiert durch den Basispreis.

Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Letzte Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Aktiananleihen mit Barriere/Indexanleihen mit Barriere/Reverse Convertibles mit Barriere oder Protect Aktiananleihen/Protect Indexanleihen/Protected Reverse Convertibles gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Aktiananleihen mit Barriere/Indexanleihen mit Barriere/Reverse Convertibles mit Barriere (1230) und Protect Aktiananleihen/Protect Indexanleihen/Protected Reverse Convertibles (1230)

(14) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist oder kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzbetrag; oder
- (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzbetrag multipliziert mit dem Letzten Referenzpreis und dividiert durch den Basispreis.

Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Basispreis**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten und der Letzte Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Bonus-Zertifikate mit Cap gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Bonus-Zertifikate mit Cap (1250)

(15) Tilgungsbetrag. Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Cap ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Cap; anderenfalls
- (b) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Größeren von (i) dem Letzten Referenzpreis oder (ii) dem Bonuslevel; oder
- (c) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Bonuslevel**“, der „**Cap**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten und der Letzte Referenzpreis kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Express-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Express-Zertifikate (1260)

(16) Tilgungsbetrag. Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Sicherheitslevel.
- (b) Anderenfalls ist der Tilgungsbetrag das Kleinere von (i) dem Letzten Referenzpreis oder (ii) dem Sicherheitslevel.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Expressereignis**“, welches ein Produktspezifisches Kündigungsereignis gemäß § 12 ist, ist eingetreten, wenn der Expressreferenzpreis für einen Expressbewertungstag größer oder gleich dem betreffenden Expressbewertungslevel war. In einem solchen Fall entspricht der jeweilige Produktspezifische Kündigungsbetrag dem betreffenden gemäß § 7 (3) angepassten Expressstilgungslevel und der Produktspezifische Kündigungstag ist der betreffende Expressstilgungstag;

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der/die „**Expressbewertungstag(e)**“, der/die „**Expressbewertungslevel(s)**“, der/die „**Expressstilgungstag(e)**“, der/die „**Expressstilgungslevel(s)**“, der „**Expressreferenzpreis**“, der „**Sicherheitslevel**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten und der Letzte Referenzpreis kleiner als der Sicherheitslevel ist.

Falls die Wertpapiere Twin-Win-Zertifikate mit Cap gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Twin-Win-Zertifikate mit Cap (1299)

(17) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Cap ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Cap; anderenfalls
- (b) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis; anderenfalls
- (c) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Doppelten des Basispreises und (ii) dem Letzten Referenzpreis; oder
- (d) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Basispreis**“, der „**Cap**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten und der Letzte Referenzpreis kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Reverse Bonus-Zertifikate mit Cap gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Reverse Bonus-Zertifikate mit Cap (1299)

(18) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) wenn der Letzte Referenzpreis kleiner als der Floor ist, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Reverselevel und (ii) dem Floor; oder
- (b) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Reverselevel ist, ist der Tilgungsbetrag null; anderenfalls
- (c) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Reverselevel und (ii) dem Letzten Referenzpreis; oder
- (d) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Reverselevel und (ii) entweder dem Letzten Referenzpreis oder dem Bonuslevel, je nachdem, was kleiner ist.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes größer oder gleich der Barriere war; und

Der „**Bonuslevel**“, der „**Floor**“, der „**Reverselevel**“ die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Indezertifikate oder Partizipationszertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Indezertifikate und Partizipationszertifikate (1300)

- (19) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint den Letzten Referenzpreis. Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Falls der Basiswert ein Terminkontrakt ist, meint „**Roll-Over-Anpassung**“ die Anpassung des Bezugsverhältnisses, verursacht durch ein Roll-Over-Ereignis des Basiswertes. Während einer Roll-Over-Anpassung wird das Bezugsverhältnis durch das Roll-Over-Verhältnis dividiert.

Falls die Endgültigen Bedingungen einen „**Ausschüttungsbetrag**“ angeben, wird die Berechnungsstelle eine Ausschüttungsbedingte Anpassung am Ex-Tag einer Ausschüttungszahlung des Basiswertes durchführen. „**Ausschüttungsbedingte Anpassung**“ bedeutet, dass die Berechnungsstelle das Bezugsverhältnis mit der Summe von (i) dem fairen Ex-Wert und (ii) dem Ausschüttungsbetrag multiplizieren und anschließend durch den fairen Ex-Wert dividieren wird. „**Fairer Ex-Wert**“ meint die Differenz zwischen (i) einem solchen als „**Letzter Referenzpreis**“ in den Endgültigen Bedingungen des Basiswertes am relevanten Cum-Ausschüttungstag angegebenen Preis und (ii) dem Bruttobetrag der relevanten Ausschüttungszahlung.

Falls der Basiswert ein Index, ein Fonds oder ein Korb ist und einer deren Bestandteile Ausschüttungen auszahlt, welche vom Basiswert nicht reinvestiert werden, werden diese Ausschüttungszahlungen gemäß der Gewichtung des entsprechenden Bestandteils im Basiswert am Cum-Ausschüttungstag gewichtet und danach als vom Basiswert selbst am Ex-Ausschüttungstag ausgezahlte Ausschüttungen behandelt.

Falls die Wertpapiere Outperformance-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Outperformance-Zertifikate (1310)

- (20) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder kleiner als der Basispreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis.
- (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag der Summe von (i) der Partizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (a) dem Letzten Referenzpreis und (b) dem Basispreis, und (ii) dem Basispreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ und die „**Partizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Letzte Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Bonus-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Bonus-Zertifikate (1320)

(21) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Größeren von (i) dem Letzten Referenzpreis oder (ii) dem Bonuslevel.
- (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barriere Referenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Bonuslevel**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barriere Referenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten ist.

Falls die Wertpapiere Twin-Win-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Twin-Win-Zertifikate (1340)

(22) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis; anderenfalls
- (b) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Doppelten des Basispreises und (ii) dem Letzten Referenzpreis; oder
- (c) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barriereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Basispreis**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barriereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten ist.

Falls die Wertpapiere Call-Optionsscheine gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Call-Optionsscheine (2100)

(23) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ entspricht dem Größeren von (i) null oder (ii) der Differenz zwischen (a) dem Letzten Referenzpreis und (b) dem Basispreis. Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Put-Optionsscheine gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Put-Optionsscheine (2100)

(24) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ entspricht dem Größeren von (i) null oder (ii) der Differenz zwischen (a) dem Basispreis und (b) dem Letzten Referenzpreis. Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Call-Optionsscheine mit Cap gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Call-Optionsscheine mit Cap (2110)

(25) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder kleiner als der Basispreis ist, ist der Tilgungsbetrag null.
- (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) entweder dem Cap oder dem Letzten Referenzpreis, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Basispreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ und der „**Cap**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Falls die Wertpapiere Put-Optionsscheine mit Cap gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Put-Optionsscheine mit Cap (2110)

(26) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, ist der Tilgungsbetrag null.
- (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Basispreis, und (ii) entweder dem Floor oder dem Letzten Referenzpreis, je nachdem, was größer ist.

Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ und der „**Floor**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Falls die Wertpapiere Turbo Long-Zertifikate oder Turbo Short-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Turbo Long-Zertifikate und Turbo Short-Zertifikate (2210)

(27) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ entspricht:

- (a) im Fall von Turbo Long-Zertifikaten der Differenz zwischen (i) dem Letzten Referenzpreis und (ii) dem Basispreis; oder
- (b) im Fall von Turbo Short-Zertifikaten der Differenz zwischen (i) dem Basispreis und (ii) dem Letzten Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“, welches gemäß § 12 ein Produktspezifisches Kündigungsereignis ist, ist eingetreten, wenn ein Barriere Referenzpreis im Vergleich zur gültigen Barriere während des Barrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:

- (a) kleiner oder gleich im Fall von Turbo Long-Zertifikaten; oder
- (b) größer oder gleich im Fall von Turbo Short-Zertifikaten.

Die Berechnungsstelle bestimmt innerhalb von maximal drei Handelsstunden nach dem Eintritt eines solchen Barriereereignisses einen Restwert, der sich aus der Auflösung der von der Emittentin abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang mit dieser Auflösung entstehenden Kosten ergibt. Der Restwert ist gewöhnlich sehr klein und kann sogar null betragen. Der Produktspezifische Kündigungsbetrag ist der Restwert und der Produktspezifische Kündigungstag ist der fünfte Geschäftstag nach der Bestimmung des Restwertes.

Falls der Ausschüttungsbetrag nicht „Keiner“ ist, meint „**Ausschüttungsbedingte Anpassung**“ die durch die Ausschüttungszahlungen des Basiswertes verursachte Anpassung des Basispreises und der Barriere. Wenn der Basiswert eine Ausschüttung auszahlt, wird die Berechnungsstelle den Ausschüttungsbetrag vom Basispreis sowie von der Barriere abziehen. Die Anpassung wird am Ex-Ausschüttungstag unmittelbar nach der Ordentlichen Täglichen Anpassung wirksam.

Falls der Basiswert ein Index, ein Fonds oder ein Korb ist und einer deren Bestandteile Ausschüttungen auszahlt, welche vom Basiswert nicht reinvestiert werden, werden diese Ausschüttungszahlungen gemäß der Gewichtung des entsprechenden Bestandteils im Basiswert

am Cum-Ausschüttungstag gewichtet und danach als vom Basiswert selbst am Ex-Ausschüttungstag ausgezahlte Ausschüttungen behandelt.

Die „**Finanzierungskosten**“ eines jeden Turbo-Anpassungstages sind der Finanzierungsbetrag multipliziert mit der Summe von (i) dem Finanzierungssatz und (ii) der Finanzierungssatzmarge, anschließend dividiert durch 360 und multipliziert mit der Anzahl von Kalendertagen nach dem unmittelbar vorangehenden Turbo-Anpassungstag.

Da der Finanzierungsbetrag, der Finanzierungssatz und die Finanzierungssatzmarge positiv oder negativ sein können, können die resultierenden Finanzierungskosten ebenfalls positiv oder negativ sein. Falls die Finanzierungskosten größer als null sind, wird der Wert der Wertpapiere durch eine Ordentliche Tägliche Anpassung reduziert. Falls die Finanzierungskosten kleiner als null sind, wird der Wert der Wertpapiere durch eine Ordentliche Tägliche Anpassung erhöht.

Der „**Finanzierungsbetrag**“ entspricht:

- (a) für Turbo Long-Zertifikate und falls der Basiswert kein Terminkontrakt ist, dem Basispreis.
- (b) für Turbo Long-Zertifikate und falls der Basiswert ein Terminkontrakt ist, der Differenz zwischen (i) dem Basispreis und (ii) dem Turbo-Anpassungsreferenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden Turbo-Anpassungstag. In der Regel wird dieser Betrag negativ sein.
- (c) für Turbo Short-Zertifikate und falls der Basiswert kein Terminkontrakt ist, der Differenz zwischen (i) null und (ii) dem Basispreis. In der Regel wird dieser Betrag negativ sein.
- (d) für Turbo Short-Zertifikate und falls der Basiswert ein Terminkontrakt ist, der Differenz zwischen (i) dem Turbo-Anpassungsreferenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden Turbo-Anpassungstag und (ii) dem Basispreis. In der Regel wird dieser Betrag negativ sein.

Hinsichtlich eines bestimmten Turbo-Anpassungstages meint „**Turbo-Anpassungsreferenzpreis**“ einen solchen als „Letzter Referenzpreis“ in den Endgültigen Bedingungen des Basiswertes an solch einem Turbo-Anpassungstag angegebenen Preis.

„**Turbo-Anpassungstag**“ ist ein Bewertungstag und meint jeden Bankgeschäftstag in Österreich oder Deutschland, der ein Basiswertgeschäftstag ist und innerhalb von einem Zeitraum liegt, der am Ausgabetag beginnt und am Letzten Bewertungstag endet.

„**Finanzierungssatz**“ meint den Zinssatz, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Anpassungen gemäß § 10 (4).

„**Handelsstunde**“ meint jede Stunde während eines Geschäftstags

- (a) falls eine Börse für den Basiswert angegeben ist: in der die Börse zum Handel geöffnet ist; und/oder
- (b) falls eine oder mehrere Verbundene Börsen für den Basiswert angegeben sind: in der eine Verbundene Börse zum Handel geöffnet ist; anderenfalls
- (c) falls weder eine Börse noch eine Verbundene Börse für den Basiswert angegeben ist: welche die erste Stunde (i) nach der Bestimmung eines Regulären Intraday-Kurses des Basiswertes und (ii) zwischen 9:00 und 17:30 Ortszeit Wien ist

und nur während der keine Marktstörung vorliegt.

„**Ordentliche Tägliche Anpassung**“ meint die Anpassung des Basispreises und der Barriere an jedem Turbo-Anpassungstag nach dem Ausgabetag. Im Fall von Turbo Long-Zertifikaten wird der Basispreis um die Finanzierungskosten erhöht, während im Fall von Turbo Short-Zertifikaten der Basispreis um die Finanzierungskosten reduziert wird. Die Barriere wird anschließend ermittelt als der Basispreis multipliziert mit dem Barriere-Basispreis-Verhältnis, wobei „**Barriere-Basispreis-Verhältnis**“ die durch den Basispreis dividierte Barriere meint, beide wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls der Basiswert ein Terminkontrakt ist, meint „**Roll-Over-Anpassung**“ die Anpassung des Basispreises, der Barriere und des Bezugsverhältnisses unmittelbar nach einer Ordentlichen

Täglichen Anpassung, verursacht durch ein Roll-Over-Ereignis des Basiswertes. Basispreis und Barriere werden beide mit dem Roll-Over-Verhältnis multipliziert, und das Bezugsverhältnis wird durch das Roll-Over-Verhältnis dividiert.

Der „Basispreis“, die „Barriere“, der „Barrierebeobachtungszeitraum“, der „Barrierereferenzpreis“, der „Ausschüttungsbetrag“ und die „Finanzierungssatzmarge“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Faktor-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Faktor-Zertifikate (2300)

(28) *Tilgungsbetrag*. Der „Tilgungsbetrag“ entspricht:

- (a) der Differenz zwischen (i) dem Letzten Referenzpreis und (ii) dem Faktorlevel, falls der Hebelfaktor größer als null ist,
- (b) anderenfalls der Differenz zwischen (i) dem Faktorlevel und (ii) dem Letzten Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Falls der Ausschüttungsbetrag nicht „Keiner“ ist, meint „**Ausschüttungsbedingte Anpassung**“ die durch Ausschüttungszahlungen des Basiswertes verursachte Anpassung des Faktorlevels und Schutzlevels. Wenn der Basiswert eine Ausschüttung auszahlt, wird die Berechnungsstelle den Ausschüttungsbetrag vom Faktorlevel sowie vom Schutzlevel abziehen. Die Anpassung wird am Ex-Ausschüttungstag wirksam.

Falls der Basiswert ein Index, ein Fonds oder ein Korb ist und einer deren Bestandteile Ausschüttungen auszahlt, welche vom Basiswert nicht reinvestiert werden, werden diese Ausschüttungszahlungen gemäß der Gewichtung des entsprechenden Bestandteils im Basiswert am Cum-Ausschüttungstag gewichtet und danach als vom Basiswert selbst am Ex-Ausschüttungstag ausgezahlte Ausschüttungen behandelt.

„**Außerordentliche Intraday-Anpassung**“ meint die Faktoranzpassung durch die Berechnungsstelle für den Fall, dass der Intraday-Kurs des Basiswerts an einem Tag während der Laufzeit des Wertpapiers einen Wert annimmt, der

- (a) falls der Hebelfaktor größer als null ist: gleich oder kleiner, oder
- (b) falls der Hebelfaktor kleiner als null ist: gleich oder größer

als der Schutzlevel ist, und der „**Auslösungspreis der Anpassung**“ meint den Intraday-Kurs, der die Außerordentliche Intraday-Anpassung auslöst.

Die im Zuge einer Außerordentlichen Intraday-Anpassung vorgenommene Faktoranzpassung wird unter der Annahme durchgeführt, dass der Faktoranzpassungsreferenzpreis entweder (i) dem Schutzlevel entspricht oder, (ii) falls die Emittentin nicht in der Lage war, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, Transaktionen im Basiswert auf dem Schutzlevel zur Absicherung von ihren Marktrisiken in Bezug auf die Wertpapiere durchzuführen, jenem Preis im Bereich von dem Schutzlevel (ausschließlich) bis zum Auslösungspreis der Anpassung (einschließlich) entspricht, der (a) sicherstellt, dass der Wert des Wertpapiers nicht kleiner als null wird, und (b) von der Emittentin zur Absicherung von ihren Marktrisiken in Bezug auf die Wertpapiere als am besten geeignet erachtet wird. Diese Außerordentliche Intraday-Anpassung stellt wirkungsvoll sicher, dass der Wert des Wertpapiers nicht kleiner als null wird.

„**Faktorlevel**“ meint einen am Ausgabetag gemäß einer Ordentlichen Täglichen Anpassung berechneten Level unter der Annahme, dass d null und C_{prev} gleich dem Ausgabepreis ist, umgerechnet, wenn erforderlich, in die Basiswertwährung, vorbehaltlich einer Faktoranzpassung und einer Ausschüttungsbedingten Anpassung.

„**Faktoranpassung**“ meint eine Ordentliche Tägliche Anpassung oder eine Außerordentliche Intraday-Anpassung. Das Bezugsverhältnis, der Faktorlevel und der Schutzlevel werden wie folgt angepasst:

$$\begin{aligned} \text{Bezugsverhältnis} &= \underbrace{s \cdot l \cdot \frac{C_{prev}}{R_{prev}}}_{\text{Hebelrücksetzung}} \\ \text{Faktorlevel} &= \underbrace{\frac{l-1}{l} \cdot R_{prev}}_{\text{Wertausdruck}} + \underbrace{R_{prev} \cdot \frac{f \cdot l - 1}{l} \cdot \frac{r_{prev} + r_M}{360} \cdot d}_{\text{Zinsausdruck}} \end{aligned}$$

wobei:

- s = 1 (eins) falls der Hebelfaktor größer als null ist, oder anderenfalls -1 (minus eins).
- C_{prev} = der Wert des Faktor-Zertifikats unmittelbar vor dieser Faktoranpassung, der unter der Annahme berechnet wird, dass der Wert des Basiswertes dem Faktor Anpassungsreferenzpreis entspricht, d. h. $C_{prev} = s \cdot M_{prev} \cdot (R_{prev} - FL_{prev})$, vorbehaltlich der Roll-Over-Anpassung.
- M_{prev} = das vor dieser Faktoranpassung zuletzt gültige Bezugsverhältnis
- R_{prev} = Faktor Anpassungsreferenzpreis
- FL_{prev} = der vor der Faktoranpassung zuletzt gültige Faktorlevel
- l = Hebelfaktor
- f = 0 (null) falls der Basiswert ein Terminkontrakt ist, oder anderenfalls 1 (eins)
- r_{prev} = der vor dieser Faktoranpassung zuletzt gültige Finanzierungssatz
- r_M = Finanzierungssatzmarge der Emittentin
- d = Anzahl von Kalendertagen zwischen dem Tag dieser Faktoranpassung und der vorangehenden Faktoranpassung

Das Bezugsverhältnis wird auf acht und der Faktorlevel auf vier Nachkommastellen gerundet. Der Schutzlevel wird analog den Bestimmungen für die Ausrechnung des Schutzlevels angepasst, wie unten angeführt. Der resultierende Faktorlevel und Schutzlevel gelten vorbehaltlich einer Ausschüttungsbedingten Anpassung.

„**Faktor Anpassungsreferenzpreis**“ ist ein Referenzpreis und meint (i) in Bezug auf eine Ordentliche Tägliche Anpassung einen solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis des Basiswertes; oder (ii) in Bezug auf eine Außerordentliche Intraday-Anpassung den vor dieser Faktoranpassung zuletzt gültigen Schutzlevel.

„**Faktor Anpassungstag**“ ist ein Bewertungstag und meint jeden Tag nach dem Ausgabetag, welcher ein Bankgeschäftstag in Österreich oder Deutschland und ein Basiswertgeschäftstag ist.

„**Finanzierungssatz**“ meint den Zinssatz, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Anpassungen gemäß § 10 (4).

„**Ordentliche Tägliche Anpassung**“ meint die Faktoranpassung durch die Berechnungsstelle an jedem Faktoranpassungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung des Faktor Anpassungsreferenzpreises durch die Berechnungsstelle. Das Bezugsverhältnis, der Faktorlevel und der Schutzlevel bleiben im Zeitraum zwischen jeder aufeinanderfolgenden Ordentlichen Täglichen Anpassung unverändert, außer es kommt zu einer Außerordentlichen Intraday-Anpassung.

„**Schutzlevel**“ meint einen Level, welcher

- (a) den Faktor Anpassungsreferenzpreis übersteigt, falls der Hebelfaktor kleiner als null ist, oder
- (b) den Faktor Anpassungsreferenzpreis unterschreitet, falls der Hebelfaktor größer als null ist,

um den in den Endgültigen Bedingungen als Schutzlevel angegebenen Prozentsatz.

Falls der Basiswert ein Terminkontrakt ist, meint „**Roll-Over-Anpassung**“ die Anpassung des Wertes C_{prev} des Faktor-Zertifikats während der Ordentlichen Täglichen Anpassung, verursacht

durch ein Roll-Over-Ereignis des Basiswertes. Der Wert C_{prev} wird während der Ordentlichen Täglichen Anpassung am Wirksamkeitstag des Roll-Over anhand des Ersetzten Terminkontrakts berechnet, d. h. $C_{prev} = s \cdot M_{prev} \cdot (R_{prev}^{roll} - FL_{prev})$, wobei R_{prev}^{roll} den Roll-Over-Referenzpreis des Ersetzten Terminkontrakts am vorangehenden Faktorangepassungstag meint und „**Roll-Over-Referenzpreis**“ einen Preis meint, der als Faktorangepassungsreferenzpreis in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Der „**Hebelfaktor**“, die „**Finanzierungssatzmarge**“ und der „**Ausschüttungsbetrag**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

§ 24 (Wiederveranlagende Wertpapiere)

Falls in den Endgültigen Bedingungen „Wiederveranlagend“ für ein Wertpapier (ein „**Wiederveranlagendes Wertpapier**“) als anwendbar angegeben ist, wird die Berechnungsstelle während jedes Wiederveranlagungszeitraumes eine Wiederveranlagungsanpassung durchführen, wobei:

„**Wiederveranlagungsanpassung**“ jedes der folgenden Ereignisse meint: (i) eine Ordentliche Wiederveranlagungsanpassung und (ii) eine Vorzeitige Wiederveranlagungsanpassung. Um eine Wiederveranlagungsanpassung hinsichtlich eines bestimmten Anlagezeitraumes durchzuführen, wird die Berechnungsstelle die folgenden Maßnahmen in der angegebenen Reihenfolge durchführen:

- (1) Am Anlagebewertungstag wird der Wiederveranlagungsbetrag gemäß seinen Bestimmungen festgestellt, wobei (i) im Falle einer Ordentlichen Wiederveranlagungsanpassung dies zum Zeitpunkt der Bestimmung des Anlagereferenzpreises erfolgen wird und (ii) im Falle einer Vorzeitigen Wiederveranlagungsanpassung dies zum späteren der folgenden Zeitpunkte erfolgen wird: (x) der Zeitpunkt der Bestimmung des Schlusskurses des Basiswertes oder (y) der Zeitpunkt der Bestimmung des Abrechnungskurses des Basiswertes.
- (2) Der Referenzbetrag wird an den Wiederveranlagungsbetrag angepasst. Bis zum Wiederveranlagungsbewertungstag (einschließlich) und entgegen jeglicher anwendbaren Emittentengebühr gemäß § 18 wird der Referenzbetrag nicht angepasst und bleibt unverändert.
- (3) Jeglicher Parameterwert, der einer Relative-zum-Fixing-Anpassung unterliegt, wird gemäß den Bestimmungen einer solchen Anpassung festgestellt und als Prozentsatz des jeweiligen Wiederveranlagungsreferenzpreises ausgedrückt.
- (4) Alle Parameterwerte, die einer Vorteilhaftester-Wert-Anpassung unterliegen, werden gemäß den Bestimmungen einer solchen Anpassung bestimmt. Jeder so bestimmte Parameterwert wird auf ähnliche Weise ausgedrückt, wie er in den Endgültigen Bedingungen ausgedrückt ist.
- (5) Mindestens zwei Planmäßige Handelstage vor dem Wiederveranlagungstag wird die Berechnungsstelle über alle entsprechend den Paragraphen (1) bis (4) bestimmten Parameterwerte gemäß § 20 unterrichten.
- (6) Am Wiederveranlagungsbewertungstag wird zum Zeitpunkt der Bestimmung des Wiederveranlagungsreferenzpreises das Bezugsverhältnis bestimmt als der Wiederveranlagungsbetrag dividiert durch den Wiederveranlagungsreferenzpreis, wobei letzterer, falls erforderlich, in die Produktwährung umgerechnet und anschließend auf acht Nachkommastellen gerundet wird.
- (7) Es wird die absolute Zahl jedes Parameterwertes ausgedrückt als Prozentsatz des jeweiligen Wiederveranlagungsreferenzpreises bestimmt und anschließend auf vier Nachkommastellen gerundet.

Zum Zwecke dieser Bestimmung:

Wenn die Verzinsungsart „Fix“ ist und ein Zinssatz einer Vorteilhaftester-Wert-Anpassung unterliegt, meint „**Anpassungsteil**“ den Anleiheteil, anderenfalls den Derivateil.

Falls in den Endgültigen Bedingungen „Abwärtstrigger“ als anwendbar angegeben ist, ist ein „**Abwärtstriggerereignis**“ im Hinblick auf jeden einzelnen Anlagezeitraum eingetreten, wenn ein Triggerreferenzpreis während des Abwärtstriggerbeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich dem Abwärtstriggerlevel war für eine Anzahl von aufeinanderfolgenden Basiswertgeschäftstagen, die der Triggertagesanzahl entspricht. Die Berechnungsstelle wird über den Eintritt eines Abwärtstriggerereignisses gemäß § 20 unterrichten.

„**Vorzeitige Wiederveranlagungsanpassung**“ meint die Wiederveranlagungsanpassung durch die Berechnungsstelle, wenn der Anlagezeitraum aufgrund des Eintritts eines Vorzeitigen Wiederveranlagungsereignisses endet.

Mindestens zwei Planmäßige Handelstage nach dem Eintritt entweder (i) eines Aufwärtstriggerereignisses oder (ii) eines Abwärtstriggerereignisses und nur dann, wenn von der Emittentin noch kein Letzter Bewertungstag bestimmt wurde, gilt ein „**Vorzeitiges Wiederveranlagungsereignis**“ als eingetreten, sobald die Berechnungsstelle den für die ordnungsgemäße Anwendung einer Vorzeitigen Wiederveranlagungsanpassung notwendigen Angemessenen Marktwert bestimmen konnte. Die Berechnungsstelle wird gemäß § 20 über den Eintritt eines Vorzeitigen Wiederveranlagungsereignisses und den bestimmten Angemessenen Marktwert unterrichten.

„**Festwertteil**“ meint entweder den Anleihteil oder den Derivatteil, je nachdem, was kein Anpassungsteil ist.

„**Anlagezeitraum**“ meint die Periode ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Anlagebewertungstag (einschließlich) und jede Periode ab einem Wiederveranlagungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauf folgenden Anlagebewertungstag (einschließlich).

„**Anlagerferenzpreis**“ meint einen Preis, der gemäß den in § 5 vorgegebenen Bestimmungen für die Feststellung des Letzten Referenzpreises bestimmt wurde, wobei jeglicher Verweis auf „Letzten Bewertungstag“ sich stattdessen auf den Anlagebewertungstag bezieht.

„**Anlagebewertungstag**“ meint im Hinblick auf jeden Anlagezeitraum entweder (i) den Tag, an dem die Berechnungsstelle bestimmt, dass ein Vorzeitiges Wiederveranlagungsereignis eingetreten ist, oder (ii) den maßgeblichen Planmäßigen Anlagebewertungstag, wenn vor diesem Planmäßigen Anlagebewertungstag während des jeweiligen Anlagezeitraumes kein Vorzeitiges Wiederveranlagungsereignis eingetreten ist.

„**Vorteilhaftester-Wert-Anpassung**“ meint die Anpassung der Parameterwerte, die einer Vorteilhaftester-Wert-Anpassung unterliegen. Die Berechnungsstelle wird die folgenden Maßnahmen in der angegebenen Reihenfolge durchführen:

- (1) Der wirtschaftliche Wert des Wertpapiers ist in (i) einen von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängigen Teil (der Derivatteil, wie definiert) und (ii) einen zweiten, von der Wertentwicklung des Basiswertes unabhängigen Teil (der Anleihteil, wie definiert) aufgeteilt. Der Festwertteil und der Anpassungsteil werden gemäß ihren Bestimmungen festgestellt.
- (2) Der Marktwert des Festwertteils wird gemäß den Bestimmungen eines solchen Teils festgestellt.
- (3) Der Zielmarktwert des Anpassungsteils (der „**Zielmarktwert**“) wird als Differenz zwischen (i) dem maßgeblichen Wiederveranlagungsbetrag und (ii) dem Marktwert des Festwertteils bestimmt, d. h. der gemeinsame Marktwert des Anpassungsteils und des Festwertteils wird dem maßgeblichen Wiederveranlagungsbetrag entsprechen.
- (4) Falls der Anpassungsteil der Anleihteil ist, wird die Berechnungsstelle alle Parameterwerte, die einer Vorteilhaftester-Wert-Anpassung unterliegen, als die Werte bestimmen, die für den Anleger in das Wertpapier unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen so vorteilhaft wie möglich sind, unter den Bedingungen, dass (i) das Verhältnis zwischen zwei beliebigen solchen Parameterwerten mit dem jeweiligen Verhältnis zu den Werten solcher am Ausgabetag anwendbaren Parameter identisch ist, (ii) der Anleihteil an dem im unmittelbar darauf folgenden Anlagezeitraum anwendbaren Planmäßigen Anlagebewertungstag fällig wird und (iii) der Marktwert des Anleihteils dem Zielmarktwert entspricht.
- (5) Falls der Anpassungsteil der Derivatteil ist, fordert die Berechnungsstelle mindestens drei Unabhängige Finanzinstitute auf, handelbare Angebote zur Absicherung von Marktrisiken des Derivatteils vorzulegen, unter den Bedingungen, dass (i) die Werte der Parameter, die einer Vorteilhaftester-Wert-Anpassung unterliegen, für den Anleger in das Wertpapier unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen so vorteilhaft wie möglich sind, (ii) das Verhältnis zwischen beliebigen zwei solchen vorgelegten Parameterwerten mit dem jeweiligen Verhältnis zu den Werten solcher am Ausgabetag anwendbaren Parameter identisch ist, (iii) der Derivatteil an dem im unmittelbar darauf folgenden Anlagezeitraum anwendbaren Planmäßigen Anlagebewertungstag fällig wird und (iv) der angemessene und handelbare Preis für den Derivatteil auf Grundlage solcher vorgelegten Parameterwerte dem Zielmarktwert entspricht. Jedes auf solche Weise vorgelegte Handelsangebot hat entweder für (x) einen Betrag, der zur Absicherung von Marktrisiken, die aus dem Gesamtausgabebetrag dieses Wertpapiers

hervorgehen, erforderlich ist oder (y) einen größten für das jeweilige Unabhängige Finanzinstitut noch zumutbaren Betrag zu gelten. Falls der maximale handelbare Betrag des vorteilhaftesten Angebots kleiner ist als ein Betrag, der zur Absicherung von Marktrisiken, die aus dem Gesamtausgabebetrag dieses Wertpapiers hervorgehen, erforderlich ist, kann die Berechnungsstelle stattdessen jeden Parameterwert, der einer Vorteilhaftester-Wert-Anpassung unterliegt, als Durchschnittswert von allen maßgeblichen vorgelegten Parameterwerten, die gemäß dem von jedem Unabhängigen Finanzinstitut vorgelegten handelbaren Betrag gewichtet wurden, oder einen anderen für den Anleger in das Wertpapier vorteilhafteren Wert bestimmen.

„**Ordentliche Wiederveranlagungsanpassung**“ meint die Wiederveranlagungsanpassung durch die Berechnungsstelle, wenn der maßgebliche Anlagezeitraum an einem Planmäßigen Anlagebewertungstag vor dem Letzten Bewertungstag endet.

„**Wiederveranlagungsbetrag**“ meint (i) im Hinblick auf eine Ordentliche Wiederveranlagungsanpassung einen gemäß den in § 23 vorgegebenen Bestimmungen für die Berechnung des Tilgungsbetrags berechneten Betrag, wobei jeglicher Verweis auf „Letzten Referenzpreis“ sich stattdessen auf den Anlagereferenzpreis und (ii) im Hinblick auf eine Vorzeitige Wiederveranlagungsanpassung den Angemessenen Marktwert des Wertpapiers am maßgeblichen Anlagebewertungstag auf Grundlage (a) der im laufenden Anlagezeitraum anwendbaren Parameterwerte und (b) der Fälligkeit am unmittelbar darauf folgenden Planmäßigen Anlagebewertungstag bezieht.

Eine „**Wiederveranlagungsstörung**“, welche gemäß § 12 ein Produktspezifisches Kündigungsereignis ist, ist eingetreten, wenn die Berechnungsstelle während der Anwendung einer Vorteilhaftester-Wert-Anpassung unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage war, einen für die ordnungsgemäße Anwendung einer solchen Anpassung notwendigen Marktwert zu bestimmen. In diesem Fall entspricht der jeweilige Produktspezifische Kündigungsbetrag dem betreffenden Wiederveranlagungsbetrag und der Produktspezifische Kündigungstag ist der betreffende Wiederveranlagungstag.

„**Wiederveranlagungsbewertungstag**“ meint im Hinblick auf jeden Anlagezeitraum einen Tag, der eine in den Endgültigen Bedingungen als Wiederveranlagungszeitraumstagesanzahl angegebene Anzahl von Tagen nach dem maßgeblichen Anlagebewertungstag ist, wenn dieser Anlagebewertungstag vor dem Letzten Bewertungstag liegt. Anderenfalls wird es keinen Wiederveranlagungsbewertungstag für solch einen Anlagezeitraum geben.

„**Wiederveranlagungsreferenzpreis**“ meint einen Preis, der gemäß den in § 5 vorgegebenen Bestimmungen für die Feststellung des Ersten Referenzpreises bestimmt wurde, wobei jeglicher Verweis auf „Ersten Bewertungstag“ sich stattdessen auf den Wiederveranlagungsbewertungstag bezieht.

„**Wiederveranlagungstag**“ meint im Hinblick auf jeden Anlagezeitraum den auf den jeweiligen Wiederveranlagungsbewertungstag unmittelbar folgenden Planmäßigen Handelstag. Wenn kein Wiederveranlagungsbewertungstag hinsichtlich eines Anlagezeitraums bestimmt wurde, wird es keinen Wiederveranlagungsbewertungstag für solch einen Anlagezeitraum geben.

„**Wiederveranlagungszeitraum**“ meint im Hinblick auf jeden Anlagezeitraum einen Zeitraum vor dem Letzten Bewertungstag ab einem Anlagebewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar darauf folgenden Wiederveranlagungstag (ausschließlich).

„**Relative-zum-Fixing-Anpassung**“ meint im Hinblick auf eine Wiederveranlagungsanpassung die Anpassung von bestimmten Parameterwerten, die entsprechend den Endgültigen Bedingungen einer Relative-zum-Fixing-Anpassung unterliegen. Am jeweiligen Wiederveranlagungstag wird ein solcher Parameterwert als sein Wert am Ausgabetag, multipliziert mit dem Wiederveranlagungsreferenzpreis des maßgeblichen Wiederveranlagungszeitraums und dividiert durch den Ersten Referenzpreis, bestimmt.

„**Planmäßiger Anlagebewertungstag**“ meint im Hinblick auf jeden Anlagezeitraum einen als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

Falls in den Endgültigen Bedingungen „Aufwärtstrigger“ als anwendbar angegeben ist, ist ein „**Aufwärtstriggerereignis**“ im Hinblick auf jeden einzelnen Anlagezeitraum eingetreten, wenn ein Triggerreferenzpreis während des Aufwärtstriggerbeobachtungszeitraumes größer oder gleich dem

Aufwärtstriggerlevel war für eine Anzahl von aufeinanderfolgenden Basiswertgeschäftstagen, die der Triggertagesanzahl entspricht. Die Berechnungsstelle wird über den Eintritt eines Aufwärtstriggerereignisses gemäß § 20 unterrichten.

Der „Triggerreferenzpreis“, die „Triggertagesanzahl“, der „Abwärtstriggerbeobachtungszeitraum“, der „Abwärtstriggerlevel“, der „Aufwärtstriggerbeobachtungszeitraum“ und der „Aufwärtstriggerlevel“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

ANHANG 1 DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Ausübungserklärung auf der nächsten Seite ist zu verwenden, falls die jeweilige Wertpapierverwahrstelle keine bestimmte Erklärung in Verbindung mit der Ausübung von den Wertpapieren, die von dieser Wertpapierverwahrstelle im Namen des Wertpapierinhabers verwahrt werden, zur Verwendung bereitstellt.

Ausübungserklärung



an:

Name und Adresse der Wertpapierverwahrstelle

Alle großgeschriebenen hier nicht definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie diesen Begriffen im Basisprospekt für die Wertpapiere gegeben wurde.

Angaben zum Wertpapierinhaber

Name: _____ Kontaktperson (falls abweichend): _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Telefon (Geschäftszeiten): _____ Fax: _____

Angaben zum Wertpapier

ISIN: _____ Produktname oder -bezeichnung: _____

Ausübungsmodalitäten

Anzahl von auszuübenden Stücken/auszuübender Nominalwert: _____

Bankkonto
dem etwaige Geldbeträge gutgeschrieben werden
oder
das mit etwaigen ausstehenden Beträgen belastet
wird

Kontaktdaten der Raiffeisen Bank International AG

Adresse: Certificates & Equity Trading, Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich

E-Mail: cmo@rbinternational.com

Durch Unterfertigung dieser Ausübungserklärung und deren fristgerechte Zusendung an die Wertpapierverwahrstelle führt der Wertpapierinhaber Folgendes durch:

- übt die angegebene Anzahl von Stücken/den angegebenen Nominalwert des Wertpapiers mit sofortiger Wirkung gemäß und vorbehaltlich § 8 der Emissionsbedingungen aus;
- die Wertpapierverwahrstelle beauftragt, das oben angegebene Bankkonto mit etwaigen ausstehenden Beträgen gemäß § 3 (5) der Emissionsbedingungen zu belasten und diese Beträge fristgerecht an die Emittentin zu übertragen;
- im Falle einer physischen Lieferung von Put-Optionsscheinen: verpflichtet sich, eine der Referenzwertanzahl entsprechende Anzahl der Referenzwerte an die Lieferungsstelle zu liefern, indem er (i) sofern notwendig, die jeweilige Anzahl der Referenzwerte an die Wertpapierverwahrstelle liefert, (ii) die Wertpapierverwahrstelle beauftragt, diese Anzahl der Referenzwerte an die Lieferungsstelle fristgerecht zu liefern;
- falls die Emissionsbedingungen die physische Lieferung der Referenzwerte an den Wertpapierinhaber vorsehen: die Wertpapierverwahrstelle beauftragt, jegliche Anzahl der von der Lieferungsstelle gelieferten Referenzwerte im Namen des Wertpapierinhabers anzunehmen;
- die Wertpapierverwahrstelle beauftragt, der Zahlstelle fristgerecht erforderliche Informationen in englischer oder deutscher Sprache in Bezug auf die Ausübung des Wertpapiers zu übermitteln, unter anderem einschließlich der ISIN des Wertpapiers, der Anzahl von Stücken bzw. des Nominalwertes, die der Ausübung unterliegen, und - soweit anwendbar - Anweisungen bezüglich der Lieferung oder Abwicklung und ein Bargeldkonto;
- bestätigt, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine „U.S. person“ ist, wie in Bestimmung S aus dem United States Securities Act von 1933 definiert;
- bevollmächtigt, diese Ausübungserklärung in allen anwendbaren Verwaltungs- und Rechtsverfahren vorzuweisen und stimmt der Offenlegung jeglicher für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Ausübung der Wertpapiere unbedingt erforderlichen Daten an die Emittentin und alle entsprechenden Beauftragten Stellen zu.

Diese Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich.

Ort und Datum

Unterschrift des Wertpapierinhabers

ÜBERSETZUNG

Anna Koshelets Sprachdienstleistungen e. U.

Hans Czettel-Straße 8

A-2525 Günselsdorf